

# Informationen

Informationsdienst der Bund

arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

die Themen

3  
99

Neue Unterhaltstabellen  
Stand 1. Juli '99

Der „Minderkaufmann“  
im Blickfeld der InsO

Anwendbarkeit von  
§ 850f ZPO  
- Praxisbericht -

FACHZEITSCHRIFT FÜR  
SCHULDNERBERATUNG  
erscheint vierteljährlich • 14. Jahrgang, August 1999  
ISSN-Nr. 0934-0297

# I M P R E S S U M

**Herausgeber und Verlag:** Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26  
■ **Vorstand:** Carl-D. A. Lewerenz, Schuldenberater, Bochum, Wolfgang Krebs, Dipl. Pädagoge, Hamburg, Werner Sanio, Dipl. Pädagoge, Mainz ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Redaktion:** Anja Michaela Joris, Ass. jur., Kassel und Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15,00 DM zzgl. 3,00 DM Versand ■ **Jahresabonnement** 68,00 DM incl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich, jeweils zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November ■ **Redaktionsschluß** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.500 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Satz:** online-Fotosatz, Kassel ■ **Druck und Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

**Namentlich gekennzeichnete Beiträge** geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
liebe Leserinnen und Leser,

Nach nur einem halben Jahr praktischer Erfahrungen mit der neuen Insolvenzordnung müssen wir bereits feststellen, daß sich die meisten unserer Befürchtungen zu bestätigen scheinen und auf der anderen Seite nur wenige Hoffnungen, die wir mit dem Verfahren verbunden haben, in Erfüllung gegangen sind.

In der Praxis der völlig überlasteten Schuldnerberatungsstellen sind vor allem die bürokratischen Anforderungen, die das gerichtliche Verbraucherinsolvenzverfahren an die Überschuldeten stellt, ein wesentliches Hindernis auf dem Weg zur Restschuldbefreiung. Vor diesem Hintergrund hat die BAG-SB Initiativen gestartet mit dem Ziel, z.B. die Antragsformulare für das gerichtliche Verfahren möglichst weitgehend zu entzerren. Wir haben den "Darmstädter Musterantrag" von Guido Stephan, Dieter Zimmermann und Thomas Zipf auf Bundes- und Landesebene als Vorlage für das bundeseinheitliche Antragsformular empfohlen. Die Rückmeldungen aus den Länderjustizministerien haben auch viele positive Aspekte erbracht (s.S.120).

Im Juni diesen Jahres hat die Justizministerkonferenz beschlossen, eine Arbeitsgruppe zu den bisherigen Erfahrungen mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren einzurichten. Diese soll sich insbesondere der Frage annehmen, ob bezüglich der Insolvenzkostenhilfe eine Konkretisierung des Gesetzes erforderlich ist. Die Erkenntnis, daß hier ein gravierendes Problem vorhanden ist, welches das ganze Verfahren kippen kann, kommt reichlich spät, nachdem die Schuldenberatung bereits seit Jahren auf die jetzt deutlich gewordenen Probleme hingewiesen hatte! (BAG-Info 4/95, 2/93, 3/93)

Derzeit ist jedenfalls die neue Insolvenzordnung noch keineswegs das Jahrhundertwerk, als das sie manche Politiker gerne sehen wollen. Vielmehr steht in den nächsten Monaten und Jahren erst die Entscheidung an, ob dieses Instrument überhaupt praxistauglich werden kann.

Auf der Jahresarbeitstagung der BAG-SB (02.05.-04.05.1999) wurden die vielfältigen Erfahrungen mit der InsO intensiv diskutiert, die Dokumentation dieser Tagung bietet somit einen genauen Überblick über

die aktuelle Situation der Schuldnerberatung. Sie ist über die Geschäftsstelle der BAG-SB zum Preis von DM 24,- inklusive Porto und Versand zu beziehen.

Die BAG-SB wird auch in der zweiten Jahreshälfte Strategien entwickeln und verfolgen, um Politik und Justiz aus erster Hand mit der Lebensrealität der Überschuldeten und der Arbeitssituation der Schuldnerberaterinnen zu konfrontieren. Der derzeitige Zustand, daß die Beratungsstellen durch die große Zahl Überschuldeter, die das Verfahren in Anspruch nehmen wollen, fast handlungsunfähig geworden sind und andererseits die Gerichte in aller Ruhe darauf verweisen können, das bisher nur eine Handvoll Anträge in den einzelnen Insolvenzgerichten vorliegen, ist unhaltbar. So werden die Politikerinnen und Politiker noch in ihrer Strategie der letzten Jahre bestätigt: abwarten und aussitzen.

Die Resultate dieser Politik lassen sich an der völlig unzureichenden, bzw. in einzelnen Ländern gar nicht existenten Finanzierung der Insolvenzberatung ablesen. Glücklicherweise wird dieses negative Gesamtbild von einzelnen konzeptionellen Ansätzen durchbrochen, die vielleicht beispielgebende Vorbilder werden könnten. Ein aktuelles Modell für die Unterstützung und Koordination der Insolvenzberatung ist das Schuldnerfachberatungszentrum des Landes Rheinland-Pfalz (s. S. 21).

Die Probleme mit der InsO werden wir nur mit erheblichem Druck in das öffentliche Bewußtsein bringen können. Bei aller Arbeitsüberlastung dürfen wir daher die politische Einmischung nicht außer acht lassen. In diesem Sinne sind Vorstand und Geschäftsstelle der BAG-SB verstärkt an Ihren / Euren Erfahrungen interessiert. Wir werden in den nächsten Monaten die Rückmeldungen aus der Praxis verstärkt in die Diskussionen mit den politischen Entscheidungsträgern einbringen.

**Wir freuen uns von Ihnen / Euch zu hören!  
Herzlichst Ihr**

**Werner Sanio**

## Inhalt

### in eigener Sache

Neue Mitglieder .....	4
Neue Statistik für CAWIN - Aufruf zur Mitarbeit .....	
Jahresfachtagung 1999 – Starke Präsenz .....	
Nachruf für Wilfried Octjen .....	

### terminkalender – tortbildung, en .....

### gerichtsentscheidungen .....

### meldungen

Prozesskostenhilfe und Bundesverfassungsgericht .....	
Gesetzliche Gewährleistungstrist zukünftig 2 Jahre .....	
Vermittlung von Telefonsexgesprächen durch die Telekom .....	
Thema Ilandy .....	
Darmstädter Musterantrag .....	

### berichte von der Bundesebene

Antragslbmularsätze für das gerichtliche Verbraucherinsolvenzverfahren .....	
Rechts- und sozialpolitische Vorstellungen der Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) zum Themenbereich Insolvenzordnung, Schuldnerschutz und Schuldnerberatung .....	
Fortsetzung der Gespräche mit Gläubigerverbänden Datenschutz und Insolvenzordnung .....	
Tagesordnungspunkte der AG SBV Sitzung vom 23.02.99 und 27.04.99 .....	

### berichte aus den bundesländern

Jahresbericht 98 der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung zur Situation der Beratungsstellen und zur Überschuldung privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern .....	
Rheinland-Pfalz -- Schuldnerfachberatungszentrum .....	

### unseriöse Finanzdienstleister

Urteil des OLG München mit Anmerkungen .....	
--	--

### literatur-produkte

Schiedsverfahrensrecht – Leitfaden für die betriebliche Praxis .....	
Verbraucherinsolvenzverfahren und Restschuldbefreiung .....	
Das neue Insolvenzrecht .....	
Verbraucherinsolvenzverfahren und Restschuldbefreiung .....	
Vergütung im Insolvenzverfahren InsVV/VergVO .....	
Kreditwürdigkeitsprüfung .....	
Ergänzungslieferung zur Schuldnerberatung in der Drogenhilfe .....	

### themen

Neue Unterhaltstabellen (Stand 01.07.99) .....	
Die beim Verbraucher Insolvenzverfahren anfallenden Gerichtskosten .....	
Der „Minderkaul'mann“ im 131ickfeld der Ins0 – Kriterien zur Abgrenzung gem. § 304 II Ins() .....	
Der „Verbraucher“ in der neuen Insolvenzordnung .....	

### berichte

Wohnen und Mietschulden in Ostdeutschland .....	
Zur Frage der Anwendbarkeit von § 850 f ZPO bei Lohnabtretungen – Praxisbericht eines mühsamen Weges bis zur Gerichtsentscheidung Software im Test Fortsetzung .....	

### arbeitsmaterialien

Höhere Freibeträge für Beratungs- und Prozesskostenhilfe .....	
Rechenbogen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe zur Ermittlung des „einzusetzenden Einkommens“ nach § 115 I ZPO .....	
S wie Sozialhilferegelsätze .....	

### pressespiegel .....

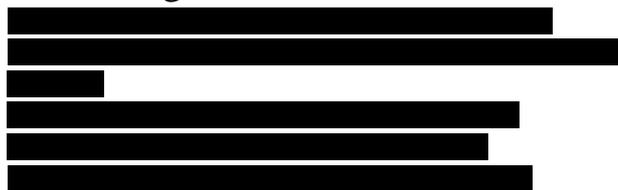
### hier kommt der Gläubiger zu Wort .....

14. Jahrgang, August 1999

# in eigener sache

## Neue Mitglieder

### Einzelmitglieder



## Juristische Personen

Landeshauptstadt Kiel – Amt für Soziale Dienste, Stefan-  
Ileinsel-Str. 2, 24099 Kiel  
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Odenwald e.V., Bahnhof-  
str. 29, 64720 Michelstadt

## Neue Statistik für CAWIN Aufruf zur Mitarbeit

Länderrat, 09. Juni 1999 ■ (andrea günther) In der Diskus-  
sion um argumentationsfähige Grundlagen für eine bessere  
Finanzierung der Insolvenzberatung sind wir – wieder ein-  
mal beim Thema „STATISTIK“ hängengeblieben. Allge-  
meiner Konsens: Die Statistik im CAWIN muß überarbeitet  
werden, um sie für die Praxis wirklich interessant und aus-  
sagekräftig zu machen. Dabei sollte neben klientel- und  
schuldenorientierter Statistik unbedingt auch die eigene  
Arbeit (Arbeitszeit, Kosten, spezielle Problemfelder) erfaßt  
werden.

In der ersten Arbeitsphase möchten wir Eure Ideen und  
Anregungen sammeln. Also schickt uns Eure benutzten Sta-  
tistiken, konkrete Änderungswünsche zur aktuellen CAWIN-  
Statistik und Eure Wünsche an eine spezielle Insolvenzsta-  
tistik. Aus den Informationen werden wir eine neue Vorlage  
für das IU erarbeiten. Sollten sich einige in der Lage fühlen,  
schon bis zum 31. August zu reagieren (Anfang September  
ist der nächste Länderrat) so wäre es wunderbar. Also tut ein  
gutes Werk – erst danach habt Ihr Euch den Urlaub wirklich  
verdient – und schickt oder faxt bitte an:

**Verbraucher-Zentrale Sachsen e.V.**, z. Hd. Andrea  
Günther  
Scherlstraße 18, 04103 Leipzig  
Telefon: 0341-960 89 23 Fax: 0341- 960 89 25

*Danke!*

## Jahresfachtagung 1999

### Starke Präsenz

(ck) III Die diesjährige Fachtagung mit dem Thema: Schuldnerberatung im Insolvenzverfahren: „Auswertung erster Erfahrungen, Fragen und Antworten, neue Strategien“ war sehr erfolgreich. In Leipzig tagten 125 Schuldnerberater/Innen aus dem gesamten Bundesgebiet, immerhin 10 Prozent der in der Schuldnerberatung Tätigen. Diese nationale Präsenz, die Erfahrungen, Wissen, Kniffs und Tricks bezüglich der Umsetzung der Insolvenzordnung einbrachte, sorgte für einen interessanten und zukunftsweisenden Tagungsablauf.

Die ca. 70 seitige Dokumentation der Fachtagung kann über die Geschäftsstelle gegen Rechnung bezogen werden.

*?etzt ttedette▶t:*

## Dokumentation der JAHRESFACHTAGUNG

**der Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.**

*Thema:*

**Schuldnerberatung im Insolvenz-  
verfahren:**

**Auswertung erster Erfahrungen,  
Fragen und Antworten, neue Strategie-  
n**

*ca. 70 Seiten zu DM 24,- inkl. Versand*

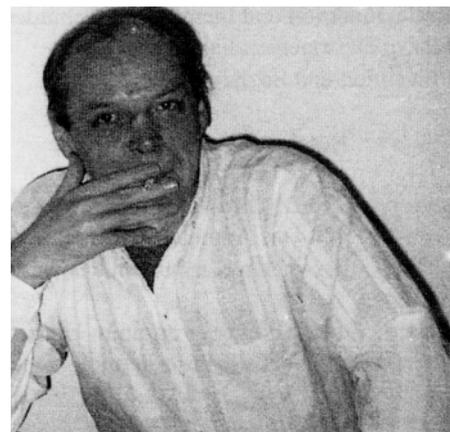
## *Nachruf für Wilfried Oetjen*

Unser Kollege Wilfried Oetjen, seit 16 Jahren Schuldnerberater in der Zentralen Beratungsstelle in Hannover, ist gestorben. Wilfried Oetjen war ein Kollege der ersten Stunden, er hat den Verein ifis mitgegründet und gehörte zu den Aktiven des Folgevereins Debet e.V.. Er war einer der Ersten, der die EDV in der Schuldnerberatung nutzte und sich für die Einführung der EDV einsetzte. In vielen Seminaren hat er sein Wissen und die von ihm erstellten Arbeitshilfen weitergegeben.

Wilfried hat sich von Anfang an für eine unabhängige Organisation von Schuldnerberatung engagiert, in den letzten Jahren auch auf europäischer Ebene.

Im Namen aller Kollegen  
Erwin Bogena

**M**



*Auch die Mitarbeiter und der Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung sind bestürzt über den plötzlichen Tod von Wilfried Oetjen. Wir haben ihn als engagierten Vertreter der Schuldnerberatung auf den Fachtagungen und Mitgliederversammlungen kennen und schätzen gelernt und werden ihn als solchen auch in Erinnerung behalten.*

# terminkalender - fortbildungen

Aus dem Fortbildungsprogramm der BAG-Schuldnerberatung

## Weiterbildungsprogramm

In Kooperation mit dem Burckhardthaus Gelnhausen  
„Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Verschuldung“

1. Kursabschnitt: 11.10. – 15.10.1999
2. Kursabschnitt: 06.03. – 10.03.2000
3. Kursabschnitt: 05.06. – 09.06.2000
4. Kursabschnitt: 13.11. – 18.11.2000
5. Kursabschnitt: noch offen

Dieses Weiterbildungsprogramm richtet sich vor allem an jene Kolleginnen, die in ihrer Praxis mit überschuldeten Menschen zu tun haben, nicht nur in der Schuldnerberatung, sondern z.B. auch aus der Jugendhilfe, der Wohnsitzlosenhilfe, auch, wenn sie schon einige Praxiserfahrung in Schuldnerberatung gesammelt haben. Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in fünf Kursabschnitte zu je einer Woche.

Themen der Kursabschnitte sind u.a.:

Einführung, Notwendigkeit von Schuldnerberatung,  
rechtliche Grundkenntnisse  
I landwerkszeug/Rechtswissen  
Rolle, Funktion und Identität des Schuldenberaters  
Planspiel/Strategien/Fallmanagement  
Prävention und Sozialpolitik

Ort: Burckhardthaus Gelnhausen

**Kosten:** 790 DM pro Kursabschnitt  
400 DM Anmeldegebühr, die mit den Kosten  
des letzten Kursabschnittes verrechnet werden

linweis: Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an nur einem Abschnitt ist nicht möglich.

**Anmeldung/Information:**  
**Burckhardthaus**  
Frau Schulz, Kursberatung  
Postfach 11 64  
**Telefon: 06051/89-212**  
**Telefax: 06051/89-200**

## Schuldnerberatung in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften

**17. November bis 19. November 1999**      **911 AB**  
**02. Februar bis 04. Februar 2000**      **002 AB**  
**05. April bis 07. April 2000**      **004 AB**

Die Mitarbeiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften werden täglich mit der Verschuldensproblematik der Maßnahmeteilnehmer/innen konfrontiert. Dieses Seminar soll in Grundlagen von Schuldnerberatung einführen, uni verschuldeten Mitarbeiter/innen und Maßnahmeteilnehmer/innen Ratschläge geben und sie ggf. an die richtige Beratungsinstanz weiterleiten zu können.

### Inhalte:

- Grundlagen des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens
- Pfändungsschutz
- Einführung in das Verbraucherinsolvenzverfahren
- Erkennen der Verschuldungssituation bei den Betroffenen
- Sofortige Krisenintervention
- Unterstützung bei der Selbsthilfe
- Betriebliche Möglichkeiten bei der Abtretung
- Erfahrungsaustausch/Kooperation mit externen Partnern

**Ort:** Kirchliche Fortbildungsstätte, Kassel

**Teilnehmer/-innen:** Berater/innen und Anleiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften, betriebliche Sozialarbeiter/innen

**Team:** Heidrun Gress, betriebliche Schuldnerberaterin, Offenbach  
Anja Michaela Joris, BAG-SB, Kassel

**Tagungsbeitrag:** 650 DM

**Anmeldung/Information:**  
**Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.**  
**Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel**  
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26



**in Kooperation mit:**

**Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung**



## **Fachtagung: „Existenzgründer in der Krise! Von der Gründung in die Pleite?“**

In den letzten Jahren geraten viele JungunternehmerInnen, Existenzgründerinnen und Kleingewerbetreibende zunehmend in finanzielle Krisen. Die Ursachen dafür sind vielfältig. Man<sup>s</sup> elnde Vorbereitung und unzureichende betriebswirtschaftliche Kenntnisse spielen eine ebenso wichtige Rolle wie die schlechte Auftragslage. Umsatzrückgänge, Forderungsausfälle und schlechtere Auftragsbedingungen. In der Gründerphase stehen die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern ihren Mitgliedern beratend zur Seite. Darüber hinaus gibt es vielfältige Seminarangebote, um sich auf eine Existenzgründung vorzubereiten. Gerät das junge Unternehmen in eine finanzielle Krise, wird häufig auf die Banken verwiesen, die jedoch verständlicherweise ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen vordergründig im Blickfeld haben.

Für bedrohte und bereits gescheiterte Existenzgründerinnen bestehen wenig Beratungsmöglichkeiten, so daß sich dieser Personenkreis in zunehmenden Maße hilfesuchend an die Schuldnerberatungsstellen wendet.

Die Fachtagung soll über Ursachen und Auswirkungen von Firmeninsolvenzen informieren und Lösungsansätze diskutieren. Wichtige Rechtsgebiete wie z. B. das Insolvenzverfahren werden unter dem Aspekt der Firmeninsolvenz betrachtet. Die Möglichkeiten der Selbsthilfe und der beratenden Unterstützung sollen aufgezeigt werden, um zielorientiert qualifizierte Beratung anbieten zu können.

Dazu findet eine Podiumsdiskussion mit Vertretern folgender Organisationen statt:

**Bundesministerium für Wirtschaft  
Deutsche Ausgleichsbank  
Deutscher Industrie- und Handelstag  
Zentralverband des Deutschen Handwerks  
Deutscher Sparkassen und Giroverband  
Verband der Vereine Creditreform  
Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung NRW e.V.  
Beratungs- und Koordinierungsstelle -zur Krisenintervention in kleinen Unternehmen**

Anschließend geben Workshops die Möglichkeit vertieft in die Problematik einzusteigen.

Zielgruppe: Existenzgründerinnen, SchuldnerberaterInnen, Betriebs- und Unternehmensberaterinnen, gescheiterte Selbständige, IHK's, HWK's und Wirtschaftsförderungsgesellschaften  
Termin: 15. September 1999  
Ort: Kamener Stadthalle  
Gebühr: 150,-DM inkl. Verpflegung  
130,- DM inkl. Verpflegung für Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung und Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung NRW

**Nähere Informationen:**

**Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung  
Wilhelmsstraße 11  
34117 Kassel  
Tel.: 0561/771093  
Fax.: 0561/711126**

## Soziale Arbeit und Medien am Beispiel Schuldnerberatung

Schuldnerhilfe Köln e.V.

Fachtagung der Schuldnerhilfe Köln e.V.

Donnerstag, 04. November 1999, 09.00 — 17.00 Uhr / Ort: Jugendgästehaus Köln-Riehl

'Tue Gutes und rede darüber!' Professionelle soziale Arbeit erfordert heute mehr denn je eine professionelle Außendarstellung. Die Fachtagung informiert über Arbeitsweisen, Bedingungen und Berichterstattungsmöglichkeiten zu sozialen Themen in Presse, Funk, Fernsehen und neuen Medien. Sie richtet sich sowohl an Vertreterinnen aus dem Sozialmanagement als auch an Fachkräfte aus der Beratung. Nach einführenden Vorträgen werden die neuen Erfahrungen im zweiten Teil der Tagung direkt in praktische Übungen umgesetzt.

Referate:

1. **Wie kommen soziale Themen in die Tagespresse?**  
Matthias Kietzmann, Wirtschaftsredakteur beim Kölner Stadt-Anzeiger
2. **Zum Interessenkonflikt zwischen Sozialarbeit und Journalismus am Beispiel des Hörfunks**  
Ursula Welter, Redakteurin beim DLF, Abt. Wirtschaft und Gesellschaft, Köln
3. **Der Eindruck der Bilder — Praktische Aspekte der Themenaufbereitung für das Fernsehen**  
Michael Henkel, freier Journalist und Medienreferent, Dortmund
4. **Multimedia und Soziales — ein Ausblick**  
Rainer Mix, Medienreferent, Firma Bits'n Plots GhR, Köln

Arbeitsgruppe I: **Gestaltung einer Pressemitteilung**

Arbeitsgruppe II I: **Interview-Übung**

Arbeitsgruppe II II: Erstellung einer Internet-Seite zu einem Thema aus der Schuldnerberatung

Teilnahmegebühr: 90,00 DM

Anmeldeschluss: 30.09.99

Ihre Anmeldung richten Sie bitte unter Angabe der Arbeitsgruppe, an der Sie teilnehmen möchten, an:

Schuldnerhilfe Köln e.V.,

Gotenring 1, 50679 Köln, Tel. 0221/882003, Fax.: 0221/882007

## Fortbildungsangebote anderer Träger

### In eigener Sache:

Der Service „Fortbildungsangebote anderer Träger“ stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie folgende für uns arbeitserleichternde Schritte zu beachten:

- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen, die uns auf 3,5 Zoll Disketten zugesandt werden;
- senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext entweder als MS-DOS-Text oder in MS-Word-doc oder – RTF-Datei;
- für eintägige Veranstaltungen bitten wir Sie den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für mehrtägige Veranstaltungen auf acht Textzeilen.

Kostenlos können wir die Angebotsanzeigen für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nur im Fließtext ohne Hervorhebung, im Schriftgrad 10 veröffentlichen.

Sollten Sie ein optisches Hervorhebung, bzw. ein spezielles Layout wünschen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Geschäftsstelle.

Praxistraining InsO

Referent RA Hugo Grote, Verbraucher-Zentrale NRW. Tagesseminar.

Themen sind u.a.: aktuelle Rechtsprechung, Erfahrungen mit Gläubigern, Planentwicklung, Verhandlungsstrategien, Nullpläne, Prozeßkostenhilfe, Antragstellung, Formulare, Außergerichtliche Treuhandschaft, Umgang mit Finanzämtern, Herausgabe von Daten, ausgenommene Forderungen.

Termin: 21. Oktober 1999, 9.00 bis 16.30 Uhr in Köln. Teilnahmebeitrag DM 130 (inkl. Seminarunterlagen) Infos unter Tel.: 0211-3805167 oder Fax: -212

# gerichtsentscheidungen

ausgewählt und vorgestellt von Anja Michaela Joris, A.s.s. jur., Kassel

In eigener Sache: Sie erhalten nicht veröffentlichte Entscheidungen, die über die Redaktion angefordert werden können, nur unter Einsendung eines adressierten und frankierten DIN A 5 Umschlags. Wir hoffen auf Ihr Verständnis.

## Keine Erstattung von Inkassokosten und Kontoführungskosten

(Leitsatz der Redaktion)

*OLG Düsseldorf Urteil 10171/19.09.1996 Az. 5 U 28/96 (nicht veröffentlichte Entscheidung; sie kann über das erkennende Gericht angefordert werden)*

Diese Entscheidung ist zwar schon etwas bejährt, aber trotzdem durchaus lesenswert. Sie bietet nachvollziehbar dargestellte Argumentationshilfen zu dem immer wieder aktuellen Thema der Inkassogebühren.

Das Gericht stellt darauf ab, daß Inkassogebühren nur dann ersatzfähig seien, wenn der Gläubiger nach den Umständen des Einzelfalls anhand konkreter Anhaltspunkte damit rechnen konnte, dass sich seine Forderung auf diesem Wege beibringen lasse.

Läßt sich aber bereits absehen, dass die klageweise Geltendmachung eines Anspruchs notwendig<sup>g</sup> werden wird, so sind die Kosten nicht erstattungsfähig.

## Sammlung Gerichtsentscheidungen

**Die Sammlung, die alle bisher besprochenen Entscheidungen dieser Rubrik für den Zeitraum 1987 bis Ende 1995 enthält, kann in der BAG-SB Geschäftsstelle bestellt werden. Dieses wichtige Nachschlagewerk umfaßt 103 Seiten in A4-Format mit einem umfangreichen Index, der aufgrund verschiedener Stichworte ein rasches Auffinden ermöglicht.**

## § 850 f ZPO ist auch bei Lohnabtretungen anwendbar

(Leitsatz der Redaktion)

*AG Köln, Urteil vom 23.05.1997 – Az. 1/6 C 18/97 und I, G Köln, Urteil vom 15.01.1998 – Az. 29 S 120/97 (Entscheidungen sind nicht veröffentlicht; sie können über die erkennenden Gerichte angefordert werden)*

Auch bei diesen Entscheidungen handelt es sich zwar um ältere aber trotzdem aktuelle Entscheidungen. Das AG Köln entschied, dass der § 850 f ZPO auch bei Abtretungen anwendbar sei. Dies ergebe sich aus § 400 BGB, da nach diesem Paragraphen unpfändbare Forderungen nicht abgetreten werden könnten. § 400 BGB gelte für sämtliche Hindungsschutzvorschriften, nicht nur für einzelne.

Dies wurde dann auch in der Berufung vom LG bestätigt. (vgl. AG Darmstadt – § 850 f ZPO und die Abtretung im Verbraucherinsolvenzverfahren in diesem Heft).

## Banken dürfen von ihren Kunden keine Gebühren verlangen für die Bearbeitung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen

(Leitsatz der Redaktion)

*BGH Urteil vom 18.05.1999 Az. XI ZR 219/98 in WW 1999, Heft 24 (Pressemeldung) – (Entscheidung ist bisher nicht veröffentlicht; sie kann über die Redaktion angefordert werden)*

In Heft 1/99 wurde die dieser Entscheidung<sup>g</sup> des BGH vorgehende Entscheidung des OLG Düsseldorf vorgestellt. Demnach verstieß die Klausel in den AGB einer Sparkasse, nach der für die Bearbeitung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen eine Gebühr berechnet wurde, gegen § 9 AGBG, da die Bearbeitung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen allein im Interesse der Bank ertblgt.

Der XI. Zivilsenat des BGH bestätigte nun in seiner Entscheidung das OLG und wies die Revision der Sparkasse zurück.

Die Bearbeitung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen sei keine Dienstleistung gegenüber dem Kunden, sondern eine staatsbürgerliche Pflicht, die der Gewährleistung einer im Interesse der Allgemeinheit liegenden funktionsfähigen Forderungsvollstreckung diene.

Ihre Abgabe erfolge einerseits zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen aus § 840 II 2 ZPO, andererseits um etwaige eigene Schäden im Zusammenhang mit der Pfändung zu vermeiden. Für diesen aus § 840 I ZPO resultieren-

den Arbeitsaufwand könnten Drittschuldner vom Vollstreckungsschuldner kein Entgelt verlangen.

Auch die Überwachung erfolge im eigenen Interesse der Drittschuldnerin. Sinn und Zweck der Überwachung sei es, zu gewährleisten, dass Zahlungen aus dem gepfändeten Kontoguthaben eine befreiende Wirkung haben, also verhindert werden solle, dass die Drittschuldnerin doppelt zahlen müsse.

Offengelassen hat der BGII die Frage, ob der Bank gegen den Vollstreckungsgläubiger einen Anspruch auf Ersatz ihrer Kosten aus der Abgabe der Drittschuldnererklärung zusteht. In Betracht kämen insoweit die Aufwendungen für Porto, Kopierkosten u.ä., aber nicht eine reine Tätigkeitsvergütung wie sie hier verlangt sei, so dass es einer Entscheidung insoweit nicht bedurfte.

#### Anmerkung der Redaktion:

Dieses Urteil könnte weitreichende Auswirkungen auch in einem anderen Bereich haben. Bekanntlich gibt es auch Arbeitgeber, die von ihren Arbeitnehmern für die Bearbeitung von Pländungs- und Überweisungsbeschlüssen ein Entgelt für ihr Tätigwerden verlangen. Auch Arbeitgeber handeln im eigenen Interesse, wenn sie ihren Pflichten als Drittschuldner nachkommen. Vielleicht sollte man die zugrundeliegenden Vereinbarungen unter diesem Gesichtspunkt mal neu überdenken.

## Beschlüsse im Verbraucherinsolvenzverfahren

### Prozesskostenhilfe

LG Kassel! Beschluß vom 07.04.1999 Az. 3 T 165/99

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des AG Kassel wegen Nichtgewährung von Prozesskostenhilfe wird als unzulässig verworfen, da ein Rechtsmittel gegen den die Bewilligung von PKH ablehnenden Beschluß des Amtsgerichts nicht gegeben sei.

Darüber hinaus seien die § 114 ff ZPO im Insolvenzverfahren ohnehin nicht anwendbar, denn diese Vorschriften seien auf ein Verfahren zugeschnitten, in dem sich Parteien mit gegensätzlichen Ansichten gegenüberstünden. Sie sollen die Waffengleichheit zwischen den Parteien herstellen und ein faires Verfahren ermöglichen. Diese Erwägungen seien nicht auf das Insolvenzverfahren übertragbar.

Zudem sei die Aussicht auf Erfolg Voraussetzung dafür, dass PKI I überhaupt bewilligt werde; es sei nicht Aufgabe der PKI I die Erfolgsaussicht für ein Verfahren erst zu schaffen.

### Prozesskostenhilfe

AG 011enbach Beschluß 10171 29.04.1999

1. **Der Antragstellerin wird Prozesskostenhilfe für das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren ratenfrei** gewährt.
2. Diese umfaßt auch die **Vergütung eines ggf. noch zu bestellenden Treuhänders.**

### Prozesskostenhilfe

AG Stendal Beschluß vom 21.05.1999 Az. 71K 11/99

**Der Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens über das Vermögen der Antragstellerin sowie der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für dieses Verfahren werden zurückgewiesen.**

Die Antragstellerin hat bei elf Gläubigern insgesamt 594.372,34 DM Schulden. Sie bietet aus ihrem unpfändbaren Einkommen 50 DM an. Das macht über 7 Jahre hinweg insgesamt 4200,00 DM. Mithin eine Quote von unter 0,8 %. Dies berücksichtige so das AG Stendal - die Interessen der Gläubiger nicht: aus diesem Grunde sei der Antrag unzulässig.

## Anwendbarkeit des § 850 f ZPO im Verbraucherinsolvenzverfahren

### Zuständigkeit des Insolvenzgerichts

AG Darmstadt – Beschluß vom 15.06.1999 (Entscheidung ist bisher nicht Fereunlicht: sie kann über die Redaktion ange-JOrderi wenden)

Das AG Darmstadt vertritt in seinem Beschluß die Auffassung, der § 850 f ZPO sei im Verbraucherinsolvenzverfahren grundsätzlich anwendbar und das Insolvenzgericht für die Entscheidung sachlich zuständig, wenn auch der Antragsteller letztlich mangels Rechtsschutzbedürfnis mit seinem Antrag auf Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen keinen Erfolg hatte.

Die rechtsgeschäftliche Abtretung des pfändbaren Einkommens durch den Schuldner sei im Rahmen des verfassung<sup>9</sup>s-gemäßen Gesamtkonzepts (vgl. Bindemann, Handbuch Verbraucherkonkurs 2. Aufl. 1999 Rn. 243 mit Verweis auf das Urteil des BSG v. 23.05.1995). das den Gleichlauf von Abtretbarkeit und Pfändbarkeit einer Forderung vorsehe, dem allgemeinen Pfändungsschutz unterworfen. Das müsse auch im Verbraucherinsolvenzverfahren gelten, in dem eine Situation geschaffen werde, die derjenigen in der Einzelvollstreckung zumindest ähnele.

## **Für die Beurteilung der Frage der Geringfügigkeit der wirtschaftlichen Tätigkeit ist auf den Zeitpunkt abzustellen, aus dem die Schulden stammen.**

LG Kassel – Beschluß vom 25.05.1999 – Az. 3 T 325/99

Begründet wird diese Entscheidung damit, daß das Verbraucherinsolvenzverfahren auf solche Fälle zugeschnitten sei,

hei denen (- und das lasse man sich auf der Zunge zergehen -) der Umfang der Forderungen und die Zahl der Gläubiger überschaubar und die Höhe der Forderungen gering sei, so dass eine Einigung mit den Gläubigern möglich und ohne unzumutbaren Aufwand durchführbar sei.

# **meldungen - infos**

---

## **Prozesskostenhilfe und Bundesverfassungsgericht**

(aj) ■ Die Verfassungsbeschwerde wurde auf den Weg gebracht.

Eines der Probleme mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren liegt bekanntlich darin, dass die einzelnen Richter unterschiedliche Auffassungen vertreten. Angestrebt wird nun die Einheitlichkeit der Rechtsprechung auch über diesen Weg. Über die Dauer des Verfahrens können leider keine Aussagen gemacht werden.

Die Redaktion ist gerne bereit, den Kontakt zwischen Interessierten zu koordinieren.

## **Gesetzliche Gewährleistungsfrist zukünftig 2 Jahre**

(aj) ■ Das Europäische Parlament und der Rat haben nunmehr dem Entwurf einer Richtlinie zur Neuregelung der Gewährleistungsfrist für Gebrauchsgüter zugestimmt.

Die Gewährleistungspflicht – so will es die Richtlinie – soll auf zwei Jahre verlängert werden. Gebrauchte Verbrauchsgüter unterliegen einer mindestens einjährigen Gewährleistung.

Die Regelung ist aber noch nicht geltendes Recht, da Richtlinien – im Gegensatz zu Verordnungen – erst durch die Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen sind. Die Richtlinie umgesetzt sein bis zum 31.12.2001.

## **Vermittlung von Telefonsexgesprächen durch die Telekom**

(aj) ■ Das OLG Stuttgart (Az.: 9 U 252/98) entschied, daß

Telekom-Kunden zur Bezahlung der auf ihren Telefonrechnungen aufgeführten Gespräche mit Sexanbietern nicht verpflichtet seien. Gestützt wird die Entscheidung auf ein Urteil des BGH vom 09.06.1998, nachdem ein Vertrag, der darauf gerichtet ist, durch Vermarktung und den Vertrieb von Telefonkarten Telefonsex kommerziell zu fördern, sittenwidrig ist. Dabei erstreckte sich die Nichtigkeit auch auf ein mit dem Vertrag verbundenes Darlehen. Die Telekom trete als „Inkassostelle“ eines Anbieters auf, so dass der Kunde die Zahlung verweigern könne.

## **Thema Handy**

(aj) ■ Das Thema Mobiltelefon ist ein Thema, das auch in der Praxis der Schuldnerberatung eine große Bedeutung hat. Nicht weil die Berater auf ein Handy angewiesen sind, sondern weil viele Überschuldete eines besitzen und die Betreiber zu ihren Gläubigern zählen.

Die rechtlichen und praktischen Probleme sollen in einem kommenden BAG-Urteil aufgegriffen werden. Aus diesem Grunde wird darum gebeten, Erfahrungen in diesem Bereich der Redaktion mitzuteilen. Gerne werden auch Verträge (inkl. Allgemeine Geschäftsbedingungen) – natürlich anonymisiert – entgegengenommen.

## **„Darmstädter Musterantrag“**

(aj) ■ **Der „Darmstädter Musterantrag“ kann jetzt auch via interne( abgerufen werden:**

[http://ourworld.compuserve.com/homepages/Norbert\\_Schmitt](http://ourworld.compuserve.com/homepages/Norbert_Schmitt)

oder

[www.efh-darmstadt.de](http://www.efh-darmstadt.de)

# berichte von der bundesebene

## Antragsformularsätze für das gerichtliche Verbraucherinsolvenzverfahren

BAG-SB ■ (Werner Sanio) Das Bundesministerium der Justiz hat die Entscheidung über einen Formularzwang zunächst auf den Herbst diesen Jahres verschoben. Im August 1999 soll eine Anhörung zu diesem Thema unter Beteiligung der Bundesländer durchgeführt werden. Die Länder wurden daher bereits im Frühjahr vom BMJ um entsprechende Stellungnahmen gebeten. Vor diesem Hintergrund haben wir seitens der BAG im Mai diesen Jahres alle Landesjustizministerien angeschrieben und auf den Darmstädter Musterentwurf als einfachen und praxistauglichen Formularsatz für die InsO hingewiesen. Uns hat vor allem interessiert, welche Möglichkeit die jeweiligen Landesministerien sehen, bis zur bundesweiten Regelung die bisher eingesetzten Vordrucke zu vereinfachen, und ob der Darmstädter Musterantrag (ggf. mit Korrekturen) als Modell für die zukünftigen Formulare dienen könnte.

Bis Redaktionsschluß lagen von vierzehn Bundesländern Antworten vor. Die nachfolgende Zusammenfassung der Stellungnahmen verdeutlicht zwei Aspekte:

Es herrscht zwar auf Seiten der Justiz eine gewisse Zögerlichkeit, (die zuständigen Stellen beschäftigten sich nur ungern mit einem Formular, daß wahrscheinlich bald von seiten des Bundes neu gestaltet wird), aber wir erhielten auch eindeutige Zustimmungen, das Verfahren nicht durch unnötige bürokratische und formale Anforderungen zu belasten.

Vorstand und Geschäftsstelle der BAG-SB werden dieses Thema engagiert weiter verfolgen, da ein erfolgreiches Arbeiten an der Insolvenzordnung nur durch eine weitestgehend unbürokratische Umsetzung der Verfahrensvorschriften erreicht werden kann. Dabei setzen wir selbstverständlich verstärkt auf **die praktischen Erfahrungen**, die die Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater in den Beratungsstellen täglich neu gewinnen werden. **Wir bitten Euch daher, uns Eure aktuellen Informationen** und **möglicherweise Verbesserungsvorschläge zu kommen zulassen**.

**Bayern** verweist auf die Bund-Länder Arbeitsgruppe, die unter Beteiligung von Nordrhein-Westfalen und Bayern den Mustervordrucksatz entwickelt hat. Es wird für sinnvoll gehalten im Rahmen der geplanten Arbeitsgruppe der Justizminister-Konferenz sowohl den Entwurf von NRW als auch den Darmstädter Entwurf intensiv zu diskutieren. Dies soll nach der ersten Erfahrungsphase geschehen.

**Baden-Württemberg** rechnet damit, daß das BM.1 auf die Länder, nach Auswertung der im Frühjahr angeforderten Berichte, im Sommer wegen der Einführung eines Formularzwanges zukommen wird. Der Bedarf der Verfahrenvereinfachung, wird für alle Beteiligten gesehen. Interesse an einem Austausch möglicher Vorschläge besteht ebenso, wie an einem persönlichen Gespräch.

**In Berlin** hat die Präsidentin des Kammergerichts auf unser

Schreiben hin den Darmstädter Musterantrag an den Präsidenten des Amtsgerichts weitergeleitet und diesen um Stellungnahme gebeten. Ergebnisse liegen uns daher noch nicht vor. In Berlin wird das Formular aus NRW verwandt.

**Brandenburg:** Der Darmstädter Musterantrag wurde auf unser Schreiben hin durch das Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten an die Gerichte zur Prüfung weitergeleitet. Das Ministerium plant, das Ergebnis der Vorarbeiten der Justizminister-Konferenz (Erfahrungsaustausch) abzuwarten und erst dann (in der zweiten Jahreshälfte) etwaige Praxiserkenntnisse aus Brandenburg einzubringen.

**Bremen** verweist darauf, daß es als kleinstes Bundesland eher an länderübergreifenden Vordrucken interessiert sei und daher auch die Ergänzung des EG-InsO um die Ermächtigung des BMJ zur Einführung eines bundeseinheitlichen Vordruckes unterstützt habe.

**Hamburg** geht davon aus, daß das Bundesministerium der Justiz wegen der Zustimmungsbefähigung für die Einführung der bundesweiten Vordrucke diese mit den Landesjustizverwaltungen abstimmen wird. Die Vorschläge der BAG-SB sollen zu gegebener Zeit in die Stellungnahme der Justizbehörde Hamburg für das BMJ einbezogen werden.

Das **hessische** Justizministerium betont, es habe sich für die Aufnahme des Vordruckzwangs in Paragraph 305 EG-InsO stark gemacht. Die Meinungsbildung zu der Frage der Formularvordrucke sei noch nicht abgeschlossen, es solle im Rahmen der geplanten Anhörung des Bundesministeriums nach der Sommerpause eine Einigung über den zu verwendenden Vordruck erfolgen.

**In Mecklenburg-Vorpommern** besteht unter der Zuständigkeit des Präsidenten des OLG eine Arbeitsgruppe zur Entwicklung eines Antragstrinulars. Diese habe von seiten des Ministeriums den Darmstädter Musterantrag zugestellt bekommen. Derzeit liege noch kein Ergebnis vor.

In **Niedersachsen** wird der Darmstädter Musterantrag nach Auskunft des Ministeriums zunehmend verwendet, allerdings sei auch dieser hinsichtlich der notwendigen Kopien gemäß Paragraph 307 InsO noch zu umfangreich. Niedersachsen plant für die Übergangszeit bis zur bundesweiten einheitlichen Regelung keine eigenen Formulare. Man will im Rahmen der Justizminister-Konferenz anregen, eine mögliche Arbeitsgruppe zu den Auswirkungen der Insolvenzordnung auch mit der Erarbeitung eines Formularvordrucks zu beauftragen.

**Nordrhein-Westfalen** will zunächst sorgfältig beobachten, welche Anforderungen die gerichtliche Praxis an den Insolvenzantrag stellt. Bei einer eventuellen Verabschiedung einer Rechtsverordnung durch das BM.1 soll dann im Einzelnen Stellung genommen werden. Zunächst sei es sinnvoll, daß die Beratungsstellen mit den örtlichen Gerichten abklären, welche Angaben das jeweilige Gericht für erforderlich halte.

Dem Justizministerium **Rheinland-Pfalz** liegt der Darmstädter Musterantrag vor. Zunächst sollen die weiteren Ent-

wicklungen auf Bundesebene abgewartet werden. Für Anregungen ist das Ministerium offen, sieht jedoch den zu erwartenden bundeseinheitlichen Regelungen entgegen. Grundsätzlich sei es sinnvoll, die Verfahren nicht mit unnötigen Formvorschriften zu belasten

Das Justizministerium des **Saarlandes** hat auf unsere Anfrage hin die Praktikerinnen und Praktiker der Schuldnerberatung angeschrieben und um Mitteilung zu ihren Erfahrungen mit der Ins<sup>o</sup> gebeten. Nach Eingang der Antworten werden wir darüber voraussichtlich im nächsten BAG-SB-Info berichten können.

In Sachsen werden nach Auskunft des Ministeriums der Justiz überwiegend die aus NRW stammenden Formulare verwandt. Bisher lägen noch keine Änderungsvorschläge vor. Die Initiative der BAG-SB zur Einführung möglichst praxistauglicher Formulare wird begrüßt. Der Darmstädter Musterantrag wurde auf unser Schreiben hin an die Insolvenzgerichte versandt. Die Gerichte seien gebeten worden, etwaige Ergänzungsvorschläge sowohl zu den z.Zt. verwendeten Formularen, als auch zum Darmstädter Musterantrag dem Ministerium mitzuteilen.

In **Sachsen-Anhalt** werden die Formularvordrucke nach dem Vorbild aus NRW verwandt. Der Darmstädter Musterantrag wurde auf unsere Initiative hin an die vier Insolvenzgerichte in Sachsen-Anhalt weitergeleitet. Diese wurden zunächst um Stellungnahme gebeten.

Das Justizministerium **Schleswig-Holstein** begrüßt den Darmstädter Musterantrag, da er die Diskussion um den Inhalt der bundesweit einzuführenden Vordrucke positiv beeinflussen könne. Es wird ein baldiger Verordnungsentwurf des BM.I erwartet, der dann kritisch geprüft werden soll. Der Formularumfang solle jedenfalls beschränkt und die Verständlichkeit und Handhabbarkeit der Vordrucke optimal ausgestattet sein.

In **Thüringen** sollen mangels gesetzlicher Grundlagen keine eigenen Vordrucke erstellt werden. In einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des Ministeriums und der Praxis solle auch der Darmstädter Musterantrag Thema sein. Eine entsprechende Begutachtung ist in Arbeit.

## **Rechts- und sozialpolitische Vorstellungen der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) zum Themenbereich Insolvenzordnung, Schuldnerschutz und Schuldnerberatung**

### **1. Überprüfung der Praktikabilität der Regelungen zum Verbraucherkonkurs**

Nachdem die Verbraucher-, Schuldner- und Wohlfahrtsverbände im Gesetzgebungsverfahren zum Verbraucherinsolvenzgesetz einen Alternativentwurf zur effektiven Verbraucherentschuldung vorgelegt hatten, war schon damals klar, daß der (später unzureichend nachgebesserte) Entwurf einige

Stolpersteine parat hielt, die daran zweifeln ließen und lassen, ob viele der überschuldeten Personen alle vier Verfahrensschritte bis zur bewilligten Restschuldbefreiung würden durchstehen können.

Überdies ist nach unserer Meinung gerade der erste Verfahrensschritt der außergerichtlichen Schuldenbereinigung so wichtig, daß er frühzeitig auf seine Wirksamkeit hin überprüft werden muß. Die AG SBV vertritt die Auffassung, daß das Bundesministerium der Justiz kurzfristig eine Effektivitätsstudie bei einem in Schuldnerfragen renommierten Institut (z.B. das Institut für Finanzdienstfragen (IFF) von Professor Reifner, Hamburg) in Auftrag geben sollte, um das Instrument der Insolvenzordnung von Anfang an statistisch und inhaltlich zu erfassen und auszuwerten. Die Zwischenergebnisse zur Wirksamkeit der außergerichtlichen Schuldenbereinigung lassen wichtige Erkenntnisse darüber erwarten, ob Anpassungen der Gesetzgebung bzw. der Verbraucherinsolvenzberatung<sup>9</sup> notwendig sind.

### **2. Notwendige Sofortmaßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit der Insolvenzordnung**

#### **a) Einheitliche Regelung der Gewährung von Insolvenz-**

Die Ablehnung von Insolvenzkostenhilfe führt dazu, daß gerade die ärmsten Schuldner vom Verfahren ausgeschlossen werden. Dies konterkariert die eigentliche Intention des Verbraucherkonkursverfahrens. Zudem zeigen die unterschiedlichen Entscheidungen der Insolvenzgerichte über die Gewährung von Insolvenzkostenhilfe in den einzelnen Verfahrensabschnitten, daß eine einheitliche und schuldnerfreundliche Regelung notwendig ist (als Beispiel die Entscheidungen der Amtsgerichte Köln und München). Um nicht auf lange Zeit diesen besonders betroffenen Personenkreis von seinem Recht auf Restschuldbefreiung auszuschließen besteht u.E. dringender Handlungsbedarf. In diesem Zusammenhang kritisieren wir auch den Umstand, daß die Abtretungsbeträge während des gerichtlichen Verfahrens weiter an den Abtretungsgläubiger abgeführt werden müssen. Diese Gelder stehen somit nicht zur Deckung der Verfahrenskosten zur Verfügung.

1)) Keine verdeckte Mindestquote im insolvenzverfahren Angesichts der sozialpolitischen Zielrichtung des Verbraucherinsolvenzverfahrens für private Verbraucher wird mit der Festschreibung einer Mindestquote in Form der Ablehnung sogenannter „Nullpläne“, gerade den ärmsten der Schuldner, die keine Möglichkeit der Rückzahlung haben, der Weg der Restschuldbefreiung verbaut. Im Ergebnis würde diese nur solchen Schuldnern offen stehen, die noch über Restvermögen verfügen. Die unterschiedlichen Meinungen der Insolvenzgerichte zur Zulässigkeit von Nullplänen sollten in eine einheitlichen Regelung überführt werden.

#### **c) Pralaikable Antragsformulare für das gerichtliche Verfahren**

Das BM.I ist ermächtigt einen Vordruckzwang einzuführen. Wir schlagen hier vor, möglichst einfache und praktikable Antragsformulare einzuführen. Wir bitten darum, die Schuldner- und Verbraucherberatungspraxis an der Entwicklung dieser Formulare zu beteiligen.

### *(l) wirksames Vorgehen gegen unseriöse „Schuldenregulierungsfirmen“*

Bereits in den ersten Wochen nach Inkrafttreten der Insolvenzordnung bieten sich viele neue Firmen an, die vorgeben, überschuldeten Haushalten durch „Vermögensverwaltung“, „Schuldenbereinigung“ oder „Kreditvermittlung“ zu helfen. Diese fast durchgängig unseriösen Firmen nutzen die Hoffnungen, die von den Verbraucher-, Schuldner- und Wohlfahrtsverbänden mit dem Hinweis auf das neue Recht geweckt wurden, für ihre Geschäftspraktiken aus. Ihr Hauptargument sind die langen Wartezeiten bei den Schuldnerberatungsstellen, denen sie ihr Sofortangebot entgegenstellen. Dieses Angebot hat hohe Kosten für die Überschuldeten zur Folge; im Gegensatz zur *kostenfreien* Schuldnerberatung in den genannten Verbänden.

Diesen Firmen muß die Anerkennung als geeignete Stelle im Sinne der Insolvenzordnung versagt werden, weil solche Unternehmen nicht in der Lage sind, den Schuldnern mit der notwendigen Professionalität und Transparenz in wirtschaftlichen, rechtlichen, aber vor allem sozialen und psychologischen Fragen zur Seite zu stehen (gleichwohl ist in Hamburg und eine erste dieser Firmen anerkannt worden). Bereits jetzt gibt es die ersten massiven Beschwerden von überschuldeten Personen, die durch diese Firmen in weitere Schulden geraten sind, statt den ersten Schritt auf dem langen Weg zu einer dauerhaften Entschuldung zu tun.

### *e) Abstimmung von Bund, Ländern und Kommunen zur besseren Finanzierung der Schuldnerberatung*

Die AG SBV hat in der beigefügten Studie ermittelt, daß ein zusätzlicher Bedarf an etwa 2.300 Schuldnerberatern besteht (derzeit sind gut 1.000 in Deutschland tätig). Die Einstufung der Schuldnerberatung als kommunale Pflichtaufgabe ist erforderlich, damit die Überschuldeten nicht dauerhaft auf Sozialhilfe angewiesen sind. Obwohl also Schuldnerberatung bzw. Sozialberatung für Schuldner im Sinne der Kommunen sein sollte, ist in vielen Kommunen die finanzielle Unterstützung von Schuldnerberatungsstellen eine freiwillige Leistung, die häufig den Sparzwängen der Kommunen zum Opfer fällt, so daß neue Stellen kaum noch geschaffen werden. In den neuen Bundesländern erfolgt die Finanzierung, vielfach kurzfristig aus ABM-Mitteln, die nach der Projektzeit entfallen. Auch im Bereich der Länder gibt es keine bedarfsdeckende Finanzierung für die Verbraucherinsolvenzberatung. Da aber die Umsetzung der Insolvenzordnung Länderaufgabe ist, sollten sich diese nicht lediglich durch Teilfinanzierungen der Verantwortung entledigen.

Zwar hat der Bund nicht durch unmittelbare Finanzierung von Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung zur Verbesserung der Lage beizutragen, aber er sollte über das Bundesministerium der Justiz konstruktive Gespräche mit Ländern und Kommunen führen, um die erfolgreiche Implementation der Insolvenzordnung durchzusetzen und dadurch das sozialpolitische Ziel der Vermeidung und Bekämpfung von Armut zu verfolgen.

### **3. Anpassung der Pfändungsfreigrenzen gemäß § 850c ZPO an die gestiegenen Lebenshaltungskosten**

Die Pfändungsfreigrenzen decken, u.a. aufgrund der hohen

Mietbelastungen und weiterer gestiegenen Haushaltskosten, den sozialhilferechtlichen Mindestbedarf insbesondere für Familien und Alleinerziehende nicht mehr ab. Die letzte Anpassung wurde im Jahre 1992 vorgenommen.

Seitdem sind die Lebenshaltungskosten um ca. 15% gestiegen. Damit können viele Schuldner mit dem Einkommen, das ihnen nach der Pfändung verbleibt, ihre Lebenshaltungskosten nicht mehr bestreiten. Die längst überfällige Anpassung trägt insbesondere auch - ohne Kosten für den Staat - zur Existenzsicherung von Familien bei. Sie sollte periodisch jedes Jahr analog der Erhöhung<sup>8</sup> des Sozialhilferegelsatzes vorgenommen werden.

### **4. Weitere Schuldnerschutzmaßnahmen**

#### *a) Verbot von Kontopfändungen*

Bei Kontopfändungen besteht die Gefahr, daß Arbeitseinkommen und Sozialleistungen, die bereits entsprechend der Pfändungsfreigrenzen gepfändet wurden oder generell unpfändbar sind, trotz Pfändungsschutz dem Zugriff der Gläubiger ausgesetzt sind. Hier fallen zudem unverhältnismäßig hohe Bearbeitungsgebühren an, die dem Schuldner in Rechnung gestellt werden. Die regulären Zahlungsverpflichtungen (z.B. Miete, Strom) können dann unter Umständen nicht mehr aufgebracht werden. Zudem droht bei einigen Geldinstituten die Kontokündigung.

#### *1) Generelle Anwendung des § 850f ZPO bei Abtretungen*

Bei Forderungen, die über einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß<sup>3</sup> beigestrichen werden, eröffnet sich dem Schuldner die Möglichkeit, seinen sozialhilferechtlichen Mindestbedarf durch Anhebung der Pfändungsfreigrenze gemäß § 850f ZPO zu sichern. Diese Möglichkeit ist bei Abtretungen - die z.B. im Bankenbereich gebräuchlich sind - ausgeschlossen. Dem Schuldner sollte daher auch bei Offenlegung<sup>8</sup> einer Abtretung die Inanspruchnahme von § 850f ZPO ermöglicht werden, um Sozialhilfebedürftigkeit zu vermeiden. Langfristig sollte es hier - wie bereits in den meisten EU-Ländern üblich zu einem grundsätzlichen Verbot von Abtretungen kommen.

#### *c) Unpfändbarkeit von Genossenschaftsanteilen und Mietkautionen*

Da die Pfändung von Genossenschaftsanteilen und Mietkautionen zum Verlust des Wohnraumes und damit zu Obdachlosigkeit führen kann, müssen diese für Gläubiger generell unpfändbar werden.

#### *d) Unpfändbarkeit von Wohngeld*

Wohngeld ist eine zweckgebundene Leistung zur Sicherung der Unterkunftskosten, es muß deshalb vor dem Zugriff durch Gläubiger (Ausnahme: Vermieter) geschützt werden.

#### *e) Einstellung der Zwangsvollstreckung nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung*

Ergibt sich beim Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, daß der Schuldner über keinerlei pfändbares Vermögen verfügt, so sollte es allen Gläubigern untersagt sein, für die Dauer der eidesstattlichen Versicherung weitere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen, da hierdurch lediglich neue, ungerechtfertigte Kosten entstehen, die die Forderungen weiter anwachsen lassen.

## 5. Recht auf Girokonto auf Guthabenbasis

Ein Girokonto ist heutzutage Grundvoraussetzung zur Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr und damit ein Teil der elementaren Teilhabe am modernen Wirtschafts- und Arbeitsleben. Das Recht auf ein Girokonto auf Guthabenbasis wurde in der letzten Legislaturperiode zwar vom Bundestag behandelt; statt einer Regulierung wurde eine Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses an die Banken bewirkt, allen Kunden ein Guthabenkonto einzurichten. Erst bei Scheitern dieser Regelung wurde eine gesetzliche Regelung angekündigt. Die Wirksamkeit dieser Empfehlung muß bis Ende 1999 einer Überprüfung unterzogen werden.

Die AG SBV hält die Einräumung eines Guthabenkontos für wesentlich. Leider gibt es noch immer viele Fälle der Ablehnung von Kontoanträgen sowie Kontokündigungen, die unter anderem mit der aufwendigen Bearbeitung von Pfändungen begründet werden.

Für die Schuldnerberatung ist es von großer Bedeutung, daß die in diesem Jahr anstehende Entscheidung, ob ein Guthabenkonto gesetzlich zu regeln ist, fundiert vorbereitet wird, wobei die Einschätzung der Kreditwirtschaft über das Funktionieren ihrer Empfehlung von untergeordneter Bedeutung sein muß.

Ein besserer Kündigungsschutz bei Konten und Krediten auf der Grundlage eindeutig festgelegter Grundsätze ist darüber hinaus ebenfalls notwendig. Wir bezweifeln, daß derart sichere Entscheidungsgrundlagen mit ausreichendem Schutz für die Bankkunden ohne gesetzliche Regelungen möglich sind.

*Anmerkung der Redaktion: Der Bericht des BAG-SB Projektes: Girokonto für jedermann von 1996 kann gegen Briefmarken 6,00 DM in der Geschäftsstelle angefordert werden.*

## Fortsetzung der Gespräche mit Gläubigerverbände

AG SBV ■ (Marius Stark) Mit einem zweiten Gesprächsforum am 22. April 1999 hat die **Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände** (AG SI3V) den im vergangenen Jahr begonnenen Dialog (siehe auch BAG Info 1/99) mit den Bundesverbänden der Finanz- und Kreditwirtschaft, der Versicherung, des Handels und der Inkassounternehmen fortgesetzt. Ziel dieser Gesprächskontakte, die mit der Beteiligung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stattfinden, ist es, Möglichkeiten einer Mitfinanzierung von Schuldnerberatung durch Gläubigerverbände zu erörtern.

Zu dieser zweiten Gesprächsrunde legte die AG SBV ein Arbeitspapier vor, daß neben einem Ideenpool verschiedener Finanzierungsmodelle auch ein „Stufenmodell“ beinhaltet, daß u.a. die Etablierung „runder Tische“ auf regionaler Ebene vorsieht, an denen „regionale Finanzierungsbeteili-

gungen periodisch ausgehandelt“ werden sollen.

Ausgehend von der grundsätzlichen Frage in wieweit die Schuldnerberatung auch durch Gläubiger mit finanziell werden soll wurde im Verlauf des Gespräches die Frage des „Nutzens der Schuldnerberatung für die Gläubiger“ kontrovers diskutiert. Deutlich wurde dabei, daß vor allem die Frage nach der Definition von Nutzen zu stellen ist. Nach Ansicht der Vertreter/innen der AG SBV kann neben den Kostenvorteilen einer reibungsloseren Abwicklung von Schuldnerberatungsfällen z.B. auch die Integration ins Wirtschaftsleben oder die Verbesserung der Lebensqualität der Betroffenen auch als Nutzen gewertet werden. Eine mögliche Finanzierungsbeteiligung sollte daher eher auf der Grundlage der „sozialen Verantwortung“ zustande kommen. Angeregt durch das von der AG SBV vorgestellte „Stufenmodell“ wurde von verschiedenen Gläubigervertretern die Auffassung vertreten, daß regionale Finanzierungslösungen oftmals dann von Vorteil sind, wenn die Option einer Beteiligung von der Geschäftspolitik der einzelnen Gläubiger (z.B. Banken) vor Ort abhängig ist.

Neben dem Thema Mitfinanzierung wurden auch die Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Bereich der Prävention und die ersten Erfahrungswerte bei Gläubiger- und Schuldnerberatung bei den außergerichtlichen Einigungsversuchen nach dem neuen Insolvenzrecht erörtert.

Die Gesprächsteilnehmer/innen vereinbarten den begonnenen Dialog im Herbst 1999 fortzusetzen. Hier sollen dann u.a. konkrete Vorschläge für ein praktikables und umsetzbares Verfahren der Gläubigermitfinanzierung auf regionaler Ebene diskutiert werden.

## Datenschutz und Insolvenzordnung

BAG-SB ■ (Werner Sanio) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist alltägliche Praxis in der Arbeit der Schuldenberatungsstellen. In der Vergangenheit gab es immer wieder Unklarheiten bei der Kontrolle der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. So unterliegen in aller Regel nur die öffentlichen Schuldnerberatungsstellen den Bestimmungen der Landesdatenschutzgesetze. Die Tätigkeit nichtöffentlicher Beratungsstellen wird lediglich durch die grundlegenden Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geregelt.

Die Vorschriften, z.B. bezüglich einer zwingend vorgeschriebenen Anmeldung für das jeweilige Landesdatenschutzregister, gewährleisten eine schuldnerfreundliche Datenschutzpraxis in der Schuldnerberatung öffentlicher Stellen. Nichtöffentliche Stellen unterliegen diesen Bestimmungen nicht. Sie sind lediglich gemäß § 27ff des Bundesdatenschutzgesetzes z.B. zur Einhaltung der Vorschriften zur Auskunftserteilung an Betroffene über die Datenspeicherung verpflichtet.

Gerade in Zusammenhang mit der Tätigkeit im Rahmen der neuen Insolvenzordnung wächst nicht nur die Verantwortung der einzelnen Beratungsstelle, sondern - hier sei nur an kom-

merzielle " Schuldenberatungsstellen " als geeignete Stellen im Rahmen der Ins<sup>o</sup> erinnert (Hamburg, Nordrhein-Westfalen) – es wächst auch das Interesse der bekannten Geschäftemacher, die an den sensiblen Daten interessiert sind, um mit diesen ihre Profite steigern zu können.

Zumindest in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen, der Berliner Datenschutzbeauftragte verfolgte vergebens das gleiche Ziel, ist ausdrücklich eine Bestimmung in das AG-InsO aufgenommen worden, daß die anerkannten Stellen gemäß § 305 als öffentliche Stellen im Sinne des Datenschutzgesetzes zu behandeln sind. Damit ist auch der gesetzliche Datenschutz für personenbezogene Daten, die in Akten in nichtöffentlichen "geeigneten" Stellen gespeichert werden, sichergestellt.

Für die Praxis der Schuldenberatung bedeutet ein standardisiertes Verfahren zur Anmeldung der Speicherung personenbezogener Daten in das jeweilige Datenschutzregister selbstverständlich zunächst eine erhebliche Mehrbelastung. Der Schutz der Klientinnendaten ist aber gerade in Bezug zur Ins<sup>o</sup> unerlässlich. Nicht zuletzt zeigt die Diskussion um die Weitergabe von Daten im Rahmen des außergerichtlichen Einigungsversuchs, hier sei auf die Materialien des AK-InsO verwiesen (siehe BAG-SB-Info 02-99), daß bei diesem Thema nicht nur die Gläubigerseite anzusprechen ist. Auch die Beratungsstellen müssen prüfen, ob die Vorschriften, die dem Schutz der Betroffenen und ihrer Daten dienen, konsequent eingehalten werden.

Angefangen von der Information der Ratsuchenden, über die Form der Datenspeicherung, bis hin zum Umgang mit Akten und Dateien, dürfte hier noch so manches verbesserungswürdig sein. Aus Sicht des Vorstandes der BAG-SB wäre ein großer Fortschritt bereits dadurch zu erzielen, daß in allen Bundesländern die gemäß Paragraph 305 anerkannten Stellen als öffentliche Stellen im Sinne des Datenschutzgesetzes behandelt werden.

Wir werden in weiteren Kontakten mit den Bundesländern entsprechende Anstöße geben, um den Datenschutz in der Schuldenberatung zu stärken.

## Arbeitsgruppe Schuldnerberatung der Verbände

*Tagesordnungspunkte der AG SBV Sitzung vom 23.02.1999*

1. Auswirkungen der Insolvenzordnung
2. Förderung der Insolvenzberatung
3. Medienarbeit
4. Dachverband
5. Absenkung der pfändbaren Beträge
6. Kontakte zu Ministerien
7. Gesprächsforum Gläubigerfinanzierung
8. Deutscher Städtetag
9. Geschäfte mit der Armut
10. Berufsbild Schuldnerberatung

*Tagesordnungspunkte der AG SBV Sitzung vom 27.04.1999*

1. Protokoll der Sitzung am 23.02.1999
2. Geschäftsordnung
3. Gesprächsforum Gläubigermitfinanzierung
4. Vorbereitung des Gespräches mit Herrn Bertsch
5. InsO
6. Berufsbild Schuldnerberatung
7. Verschiedenes

Die ausführlichen Protokolle der AG SBV können bei der Redaktion gegen Einsendung eines frankierten und adressierten DIN A 4 Umschlages angefordert werden.

hat > totem

- Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das BAG-info nun abonnieren oder nicht noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.
- Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft — natürlich kostenlos + unverbindlich.

# berichte aus den bundesländern

## **Jahresbericht 1998 der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung zur Situation der Beratungsstellen und zur Überschuldung privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern**

*Verband der Landesarbeitsgemeinschaft  
Schiddierberatung Mecklenburg – Volponi-  
inern e. V*

In Abstimmung mit der LIGA der Wohlfahrtsverbände hat der Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung nach Beschluß der Jahreshauptversammlung im Dezember 1998 alle Schuldnerberatungsstellen des Landes gebeten, auf der Grundlage des bereits in den Vorjahren wendeten Fragebogens die Ergebnisse ihrer Arbeit bis zum 31. Januar 1999 statistisch und verbal einzuschätzen. Die Statistik 1998 wurde ergänzt durch Aussagen zu Firmeninsolvenzen, zu Fallzahlen bei Miet- und Energieschulden sowie zu Insolvenzberatungsfällen.

Dieser Mühe haben sich dankenswerterweise alle Beraterinnen und Berater mit einem hohen Maß an Verantwortung unterzogen, so dass wiederum eine repräsentative Einschätzung vorgenommen werden konnte.

Der Vorstand möchte sich deshalb bei den Vorständen der in der LIGA vertretenen Verbände, den Einrichtungen und Ämtern sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schuldnerberatungsstellen für das konstruktive Zusammenwirken bedanken.

## **Der erwartete Ansturm auf die Insolvenzgerichte ist in Mecklenburg-Vorpommern ausgeblieben.**

Das Jahr 1998 stand für die Schuldnerberater ganz im Zeichen der zum 01. Januar 1999 in Kraft getretenen Insolvenzordnung mit der Möglichkeit der Restschuldbefreiung für die typische Klientel der Beratungsstellen. Die Übertragung der Aufgaben nach § 305 der Insolvenzordnung zur Ausstellung von Bescheinigungen für gescheiterte außergerichtliche Einigungsversuche der Schuldner mit ihren Gläubigern, die Mittelstellung bei der Antragstellung für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie die Möglichkeit der Vertretung der Antragsteller vor Gericht haben die Schuldnerberatung insgesamt aufgewertet. Durch die Übertragung einer wichtigen Aufgabe bei der Umsetzung eines Bundesgesetzes durch das Land wurde die Schuldnerberatung endgültig aus dem Kreis der freiwilligen Leistungen kommunaler Förderung ausgegliedert. Ohne die Schuldnerberatungsstellen kann die Absicht des Gesetzgebers, mit Hilfe der neuen Insolvenzordnung überschuldeten Privatpersonen einen Neuanfang im Leben zu ermöglichen, nicht realisiert werden.

Der hohe Eigenanteil der Träger von 10 % an der Finanzierung der Schuldnerberatung wäre in diesem Zusammenhang zu überdenken.

Der Bitte des Vorstandes der Landesarbeitsgemeinschaft am 01. 04. 1998 an den Sozial- und Justizminister, durch die Verabschiedung des Landesausführungsgesetzes noch vor Inkrafttreten der neuen Insolvenzordnung die entscheidenden Rahmenbedingungen zu schaffen, wurde nicht entsprochen. Durch das Fehlen dieses Gesetzes können die nahezu optimalen inneren Bedingungen, wie ausreichende Qualifizierung der Berater, vorläufige Bestätigung von geeigneten Einzel- und Kooperationsstellen durch das Sozialministerium, der Anstieg der festangestellten Berater von 25 % 1996 auf 74 % 1998 und der Erfahrungsaustausch der Berater in den trägerübergreifenden Arbeitskreisen der Landesarbeitsgemeinschaft nicht im erforderlichen Maße zur Entfaltung kommen. Das Fehlen von handhabbaren Antragsformularen, die Ablehnung des kooperativen Zusammenwirkens von einzelnen Insolvenzrichtern mit den geeigneten Stellen und das destruktive Verhalten, vor allem der öffentlichen Gläubiger, hemmten zudem einen großen Teil der Berater, die Umsetzung des Gesetzes offensiv anzugehen. So sind deshalb von den im Mai 1998 geschätzten 700 außergerichtlichen Einigungsverfahren 287 bis zum

## anzeige

**NEUERSCHEINUNG ! PÜNKTLICH ZUR INSO !**

### **SCHULDENREPORT 1999**

KREDITE DER PRIVATEN HAUSHALTE IN DEUTSCHLAND

Mit einem Vorwort von Ursula Engelen-Kefer, DGB

Herausgeber:

Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V., Bonn  
Deutsches Rotes Kreuz, Bonn

Erstellt vom

Institut Für Finanzdienstleistungen e.V. (IFF), Hamburg

- Ein Handbuch von Praktikern für Praktiker. Mit schnell recherchierbaren Statistikeiten, Praxistips und Anregungen für die tägliche Arbeit der Schuldnerberater.
- Unverzichtbar für Beratungsstellen und Wissenschaft, Politik, Medien, Kreditinstitute, Gewerkschaften und andere Verbände.

**Nomos-Verlag • 29 DM • Im Buchhandel**

31.12.1998 durchgeführt worden, davon waren 41 (14 %) erfolgreich. Der spärliche Erfolg von 14 % gelungener außergerichtlicher Einigungsverfahren resultiert vor allem daraus, dass

- das Gesetz noch zu wenig bekannt war und die Realisierbarkeit angezweifelt wurde,
- die Gläubigerseite immer wieder die unrealistische Hoffnung hegte, dass in Zukunft eine höhere als die angebotene Regulierungsquote erreichbar sei,
- einige öffentliche Gläubiger bis heute keinerlei Bemühungen zeigen, bestehende Regelungen dem Insolvenzgesetz anzupassen und damit jedes außergerichtliche Einigungsverfahren zum Scheitern bringen (insbesondere das Landesarbeitsamt Nord, die AOK, die IKK und die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVii( ),
- sich ca. 50 – 70 % der Gläubiger überhaupt nicht melden, ohne dass das für sie mit Konsequenzen in den weiteren Verfahrensabschnitten verbunden ist.

Einige Gläubiger, insbesondere Inkassounternehmen, lehnen außergerichtliche Angebote generell ab, nutzen aber die ihnen kostenlos übermittelten Daten aus dem Vermögensverzeichnis für Gehalts- und Kontopfändungen. Gerade Kontopfändungen haben in der letzten Zeit deutlich zugenommen. Es ist dabei festzustellen, dass in den uns bekannten Fällen keine einzige Kontopfändung zu einer Gläubigerbefriedigung geführt hat, da sie in der Regel unpfändbare und einkommensschwache Schuldner trifft. Die Folgen dieser Pfändungen rührten jedoch durch die Unterbindung von Überweisungen und Abbuchungen für Miete, Energie, Kredite und andere Verbindlichkeiten zu neuen Überschuldungen. Gleichzeitig entziehen sie vielen Schuldnern die letzte Möglichkeit eines geordneten finanziellen Neubeginns. Ein gesetzliches Verbot dieser schikanösen und wirkungslosen Form der Forderungsbeitreibung wäre zeitgemäß.

Der geringe Anteil begonnener Verfahren ist u.a. auch in der etappenweisen vorläufigen Bestätigung geeigneter Stellen und in dem hohen Anteil von Schuldnern ohne Tilgungsangebot (sogenannte "Nullpläne") begründet. Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wurden bis zum 28.02.1999 lediglich 27 gestellt, davon 19 von der SB-Stelle "Lichtblick" Schwerin. Gerade die Erfahrungen dieser Beratungsstelle mit 72 laufenden Insolvenzfällen verdeutlichen, dass

- neben der normalen finanziellen Absicherung der Schuldnerberatung als Sozialberatung, die Mehrkosten der Insolvenzberatung für Büromaterial, Technik, Qualifizierung und Rechtsanwaltskosten als zusätzliche Sachkosten bereitzustellen sind, und
- die Insolvenzberater der geeigneten Stellen entweder nach BAT IVa vergütet bzw. durch eine zusätzliche fallbezogene Pauschale entlohnt werden müssen.

Das Ignorieren dieser berechtigten Forderungen gefährdet die Insolvenzberatung durch die Schuldnerberatungsstellen und würde auch den vom Sozialministerium gestellten Anforderungen

Ringen an die Berater einer geeigneten Stelle widersprechen.

## Das Netz der Beratungsstellen muß weiter stabilisiert werden

Mit 46 spezialisierten Beratungsstellen, davon werden 40 von Freien Trägern unterhalten, verfügt Mecklenburg-Vorpommern über ein flächendeckendes Netz von Beratungsstellen. Durch die Unterhaltung weiterer Außenstellen in vielen Kreisen konnten die Zugangsbedingungen für Ratsuchende weiter verbessert werden. Von 86 Schuldnerberatern haben 64 eine Festanstellung. Die Stabilität der Stellen wird jedoch jährlich erneut in Frage gestellt, da keine Garantien für ihre finanzielle Absicherung gegeben werden.

Um den nachweislich vorhandenen Bedarf an Schuldnerberatung in Mecklenburg – Vorpommern abzudecken, wären bei 80 aktenkundigen Fällen pro Jahr und Berater 70 Schuldnerberatungsstellen mit zwei Beratern erforderlich. Die LAG- SB schlägt deshalb vor, unter Berücksichtigung des hohen Überschuldungsgrads privater Haushalte und unter den gegebenen Bedingungen eines Flächenlandes mit geringer Bevölkerungsdichte, mindestens eine Schuldnerberatungsstelle mit zwei Beratern in 30.000 Einwohner vorzuhalten. Größere Aufmerksamkeit bei der Bedarfsabdeckung ist auf die unterversorgten Gebiete zu richten. Das sind vor allem die Landeshauptstadt Schwerin und Rostock. Trotz der genannten Schwierigkeiten wurden 1998 erhebliche Fortschritte bei der Vorhaltung von Schuldnerberatungsstellen erzielt, was als Erfolg der gemeinsamen Anstrengungen des Sozialministeriums, der Kommunen und der Freien Träger von Schuldnerberatungsstellen gewertet werden muß.

Bei annähernd gleicher Beraterzahl hat sich der Betreuungsumfang wie folgt entwickelt:

Jahr	Aktenkundige Fälle		aufgeteilt		
	gesamt	davon Neuzugänge	pro Beratungsstelle	pro Berater	Neuzugänge pro Berater
1995	8.200		182	84	46
1996	10.080	3.207	224	110	46
1997	10.240	3.779	223	119	46
1998	11.483	4.023	250	136	47

Die Zahl der aktenkundigen Fälle pro Berater ist in der Zeit von 1995 bis 1998 um 40 % gestiegen. Weit über dem Durchschnitt von 47 Neuzugängen pro Berater liegen die Beratungsstellen Diakonie Gadebusch mit 114, DRK Rostock mit 107, Diakonie Wismar mit 100, Sozialamt Anklam mit 92, "Lichtblick" Schwerin mit 91 (plus 72 Insolvenzfälle), Sozialamt Demmin mit 89, ALV 1 Lagenow/Ludwigsl List mit 89.

Die Leistungsgrenzen sind in ca. 75 % der Beratungsstellen

absolut erreicht. Das wird u.a. daran sichtbar, dass die Wartezeiten auf einen Beratungstermin wachsen. Einzelne Beratungsstellen in Schwerin, Rostock und Lügde haben einen zeitweiligen Aufnahmestopp verkünden müssen. In Schwerin muss durch die Schließung der Beratungsstelle des Arbeitslosenverbandes wegen fehlender Finanzierung von einem Beratungsnotstand gesprochen werden.

Bei der Beratungsstelle des Diakonievereins Wismar und bei "Lichtblick" Schwerin kommen Neuanmeldungen auf eine Warteliste. Für sogenannte Kriseninterventionsfälle (drohende Wohnungskündigung, Energiesperre, Kündigung des Kita-Platzes, Kontosperre, PKW-Rückführung, drohende Ersatzfreiheitsstrafe) wurde täglich von 8:00 – 9:30 Uhr ein Notdienst eingerichtet.

Die in der Statistik nicht erfassten bis zu drei Kurzberatungen von Ratsuchenden, die nicht in eine längerfristige Betreuung münden, nehmen zu. Das betrifft vor allem Sozialhilfeempfänger bzw. Schuldner mit unpfändbarem Einkommen, denen lediglich mit Formulierungshilfen der Erstkontakt mit den Gläubigern erleichtert wird bzw. denen durch erste situationsentschärfende Maßnahmen geholfen wird, den Druck der Gläubiger zu ertragen und mit ihren Ängsten richtig umzugehen. Für die Überwindung der vom Schuldnerberater erkannten subjektiven Überschuldungssachen bleibt keine Zeit.

Mehrere Beratungsstellen signalisieren eine zunehmende Zahl von Rückschuldern, deren Selbsthilfekräfte nicht ausreichend stabilisiert werden konnten.

Einzelne Beratungsstellen in Wolgast, Stralsund und Rostock haben ermittelt, dass neben den erforderlichen Briefkontakten mit den Gläubigern noch fünf bis sieben persönliche und telefonische Kontakte pro Jahr anfallen.

Die zusätzliche zeitliche Belastung durch Insolvenzfälle wurde unterschätzt. Bereits bei ca. 20 Insolvenzfällen pro Berater gerät die bisherige Ganzzeitlichkeit der Sozialberatung in Gefahr. Es muss deshalb mit Sorge konstatiert werden, dass die Zeit für die unmittelbare Beschäftigung mit dem Klienten immer kürzer wird, präventive Maßnahmen reduziert und Hausbesuche nahezu eingestellt wurden.

## Der Schuldenberg wächst und wächst.

1998 hatten die 46 Beratungsstellen insgesamt 11.483 Klienten in einer längerfristigen Betreuung, darunter sind 4.023 im Jahr 1998 neu aufgenommene Klienten. Abgeschlossen bzw. beendet wurden 2.624 Betreuungen, so dass das Jahr 1999 mit 8.859 Klienten begonnen wurde. Im Vergleich zum Vorjahr ist das eine Steigerung um 14 %.

Der allein von den 4.023 Neutüllen angehäufte Schuldenberg beträgt 149,8 Mio. DM. 1997 waren es bei 3.816 Neufällen 71,6 Mio. DM. Pro Fall ist damit die Überschuldungshöhe von 18.763,00 DM auf 37.243,00 DM angewachsen.

Der Anstieg der Überschuldungshöhen wird wesentlich verursacht durch die ins Insolvenzverfahren strebenden gescheiterten Unternehmer, deren Gesamtvollstreckungsverfahren mangels Masse abgelehnt wurde, für die ein

Rechtsanwalt unbezahlbar ist, die mit ihrem ganzen Vermögen haften und deren Ehepartner und Verwandte durch Bürgschaften mitverpflichtet sind. Unter den 4.023 Neufällen befinden sich 425 ehemalige Kleinunternehmer und Gewerbetreibende (10,6 %) mit einem Schuldenberg von 87,3 Mio. DM (58,3 % der Gesamtverschuldung aller Neutülle). Im Durchschnitt hat ein ehemaliger Unternehmer in Mecklenburg – Vorpommern 205.422,00 DM Schulden.

**Hochgerechnet auf den Überschuldungsgrad privater Haushalte in Mecklenburg -Vorpommern müssen wir von ca. 76.500 überschuldeten Haushalten ausgehen. Das sind ca. 9,9 % aller Haushalte mit einem Schuldenberg von ca. 2,85 Milliarden DM.**

Im Bundesdurchschnitt wird gegenwärtig von einem durchschnittlichen Überschuldungsgrad privater Haushalte von 7 % ausgegangen.

Damit wird deutlich, dass die Überschuldung begünstigenden Faktoren an Intensität zugenommen haben. Wirksame gegenläufige Maßnahmen von Politik und Wirtschaft sind nicht zu erkennen. Die Zunahme der Firmenkonkurse 1998, die weiterhin hohe Arbeitslosigkeit sowie das Auslaufen von Förderzeiträumen im privaten Wohnungsbau lassen eher einen weiteren Anstieg überschuldeter Haushalte vermuten.

Es sind also weitere riesige Zahlungsausfälle zu erwarten, die uneinbringbar sind, in ökonomischer und sozialer Hinsicht einen Dominoeffekt bewirken und das Heer der gewerblichen und privaten Schuldner vergrößern. Schuldner belasten zudem die kommunalen Haushalte. Die aus künftigen Einkommen zur Tilgung verwendeten Einkommensanteile der Schuldner fallen als Faktor zur Ankurbelung der Binnennachfrage aus.

## Die Mietschulden steigen wieder an.

Ein Gradmesser für soziale Stabilität privater Haushalte ist die Sicherstellung existentieller Ausgaben für Miete, Energie, Kinderbetreuung und die Mobilität.

Aber gerade in diesen Bereichen wachsen die Schulden seit zwei Jahren wieder deutlich an.

Bei Miete sind die Rückstände von 5,4 Mio. DM 1997 auf 6,6 Mio. DM 1998 angewachsen. Von den 4.023 Neufällen haben 1627 Mietschulden (40 %).

Bei Energie erhöhte sich der Schuldenberg von 1,97 Mio. DM 1997 auf 2,2 Mio. DM 1998.

Betroffen sind von 4.023 Neufällen 1.216 (30 %).

Pro Fall sind die Mietschulden auf 4.050,00 DM gestiegen (3.606,00 DM 1997, 1.694,00 DM 1996) und bei Energie auf 1.827,00 DM (1.402,00 DM 1997, 928,00 DM 1996).

Subjektiv erleben die Schuldnerberater die Zunahme existentieller Schulden als eine Zunahme existentieller Angst. Das seit Jahren perfekt funktionierende System zwischen den Schuldnerberatungsstellen, den Vermietern bzw. Energieversorgern und den Sozialämtern verhindert z.B. nach den Meldungen von 13 Beratungsstellen 173 Mietvertragskündi-

gungen bzw. Räumungen, 165 Unterbrechungen der Energieversorgung und 25 Zwangsversteigerungen von Eigenheimen.

Neben der im Einzelfall immer wieder anzutreffenden Unterschätzung der Vorrangigkeit von Primärverpflichtungen zeigt sich aber immer häufiger, dass die Betroffenen die Gefahren frühzeitig erkennen, aber letztendlich keine Möglichkeit haben, das Problem zu lösen. Das betrifft vor allem Schuldner, die monatelang vergebens auf Lohnzahlungen hoffen und dann doch arbeitslos werden. Bis das Konkursausfallgeld gezahlt wird, sind alle Bedingungen für die Kündigung des Mietvertrages und der Energieversorgung erfüllt. Als Arbeitslose erhalten sie keinen Kredit zur Überbrückung. Um der Energiesperre und der Räumung zu entgehen, ziehen Schuldner in einen anderen Versorgungsbereich um, bzw. suchen sich einen neuen Vermieter. Da die Einkommen in der Regel so niedrig sind, dass keine Pfändung möglich ist, wird die Flucht als Lösungsvariante bevorzugt. Es nehmen jedoch die Fälle zu, wo vor allem alleinlebende männliche Schuldner bereits längere Zeit ohne Energieversorgung leben und auch Schuldnerberater keine Lösung mehr anbieten können.

Die für Vermieter und Energieversorger schwer nachvollziehbare Verschuldung im Primärbereich ist nur zu erklären durch den Druck, den bereits bestehende offene Verbindlichkeiten bewirken, vor allem Kredite für Autos oder bereits schriftlich vereinbarte Zahlungsvereinbarungen zur Tilgung von Schulden. In der Regel werden dann auch für die Primärschulden, vor allem für Betriebskostenabrechnungen Ratenvereinbarungen getroffen, deren Einhaltung nur durch die Verwendung des unpfändbaren Einkommens möglich ist. Das Absinken in Armutslagen ohne Sozialhilfeberechtigung ist letztendlich das Resultat dieses Prozesses.

## **Die Schuldner werden immer jünger.**

Der Anteil der Schuldner bis 27 Jahre unter den Neufällen ist von 18,1 % 1995 auf 25,5 % 1998 angestiegen. Ihre Schuldenlast liegt in der Regel unter 10.000.00 DM. Diese Klientel ist in sich äußerst differenziert und widerspiegelt konzentriert die gesellschaftlichen Defizite im Bestreben dieser Klienten, die eigene Existenz aufzubauen und abzusichern.

Ohne oder mit abgebrochener Berufsausbildung, aus gestörten Elternhäusern, mit kriminellem Vorleben, Erfahrungen im Heimtourismus und irreparablen moralischen Schädigungen, mit Suchtproblemen bzw. als alleinerziehende junge Mutter oder als junge Lebensgemeinschaft und Ehe präsentieren sich die Jugendlichen dem Schuldnerberater. Der eine Teil nimmt, ohne zu bezahlen, der andere Teil unterschätzt die finanziellen Risiken eines eigenständigen Lebens und ein weiterer Teil unterliegt den Verlockungen einer übermächtigen Werbung. Nahezu jeder jugendliche Klient hat Schulden aus einem Handy-Vertrag.

Dieses bewußt geköderte jugendliche Potential bietet vermutlich nach Ansicht der Mobilnetzanbieter auf Dauer die Möglichkeit der Schuldentilgung, weshalb kaum Verhand-

lungsbereitschaft gegenüber unterbreiteten Sanierungsstrategien bestellt.

Wir stellen fest, dass auch zunehmend Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG oder des AFG förderungsfähig ist, in Zahlungsschwierigkeiten geraten, weil sie monatelang auf die Berechnung ihrer Leistungen warten müssen. Der erfolgreiche Abschluß einer Berufsausbildung wird auf diese Weise ernsthaft gefährdet.

Unübersehbar ist die Wirkung einer dauerhaften Überschuldungssituation auf die Stabilität der Eltern. Von den 181 Neufällen der SB-Stelle "Lichtblick" Schwerin sind 44 geschieden. Von 61 verheirateten Klienten mit 97 Kindern leben 31 in Scheidung oder getrennt. Einerseits fördert eine Überschuldungssituation das Scheitern von Beziehungen, andererseits bewirkt erst die Trennung die Überschuldung, wenn stabile Wirtschaftsgemeinschaften in zwei zahlungsschwache Haushalte auseinanderbrechen, die nur durch ergänzende Sozialhilfe, Unterhaltszahlungen und Wohngeld lebensfähig sind.

Betroffen sind vor allem die alleinerziehenden Frauen, die 30 % der Neufälle stellen und in deren Haushalten 38 der Kinder aller Neufälle leben. Die Untersuchung belegt weiter, dass der größte Teil dieser Kinder in den Haushalten alleinerziehender weiblicher Sozialhilfeempfänger lebt. Diese Frauen haben kaum Chancen auf dem Arbeitsmarkt, sind zum Teil bereits der Arbeit entwöhnt und führen wegen fehlender Unterhaltszahlungen einen Kampf um das tägliche Überleben.

Dazu kommt, dass die Kinder immer jünger werden, denen durch das Auslaufen der Gewährungsfristen kein staatlicher Unterhaltsvorschuß mehr gezahlt werden kann. Die Erhöhung des Kindergeldes zum 01.01.1999 ist für diese Klienten keine soziale Errungenschaft, da es auf die Sozialhilfe angerechnet wird. Wir erneuern deshalb auch hier unsere Forderung, wenigstens einen Teil des Kindergeldes aus der Sozialhilfeberechnung auszuklammern, damit es wirklich den Kindern zugute kommt.

## **Überschuldungsauslöser Nr. 1 bleibt die Einkommensminimierung durch Arbeitslosigkeit.**

„Mein größter Wunsch zu Weihnachten ist“, schrieb eine Klientin an die SB-Stelle der AWO Ludwigslust, „eine Arbeit zu bekommen, damit ich endlich meine Schulden bezahlen kann.“ Dieser Wunsch charakterisiert einen Teil des Ausmaßes der Lebenskonflikte, die durch Arbeitslosigkeit und Überschuldung ausgelöst werden.

Einzelne Schuldnerberater machen deshalb in ihren Analysen darauf aufmerksam, dass der Teil der Klienten, der eine ergänzende psychische Betreuung benötigt, wächst, der aber in keine typische psychische Betreuungsklientel einzuordnen ist, zumal die Betroffenen die Notwendigkeit einer solchen Betreuung selbst nicht erkennen.

Die Analyse zeigt, dass 1998 der Anteil der Arbeitnehmer unter den Neufällen von 21,4 % 1997 auf 25,7 % 1998

angestiegen ist, gleichzeitig ist der Anteil der Arbeitslosen von 51 % auf 46,2 % gesunken. Einerseits wirken hier die ABM-Wahlgeschenke von 1998, andererseits aber auch der Umstand, dass viele der ehemals Selbständigen mit einer hohen Qualifikation als Handwerker mit langer Berufserfahrung relativ schnell wieder Arbeit finden. Oft ist ihre Anstellung jedoch recht kurzzeitig, da sie beim Einstellungsgespräch ihre Überschuldung verschweigen oder bei gezielter Nachfrage lügen. Ihre Hoffnungen ruhen dann auf dem Schuldnerberater, dem es gelingen soll, die Gläubiger von Lohnpfändungen abzuhalten. Es ist aber auch festzustellen, dass viele Arbeitnehmer untertariflich bezahlt werden und eine ABM-Stelle nicht immer pfändbares Einkommen garantiert, so dass sich dadurch die Möglichkeiten der Schuldentilgung nicht verbessern.

Die Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft und die Schuldnerberater haben in ihrer täglichen Arbeit dazu beigetragen, das Leben der überschuldeten Personen wieder in geordnete Bahnen zu lenken. Nicht erfaßt wurde in der diesjährigen Statistik die Vielzahl der Gläubigerkontakte, die durch Vergleiche reduzierten Schuldenhöhen, die Anzahl der verhinderten Ersatzfreiheitsstrafen, die Auftritte in der Öffentlichkeit und die Anzahl der geschriebenen Artikel, aber auch nicht der Umfang an wiedergewonnener Hoffnung, Lebenssinn und Vertrauen der Betroffenen.

**Die Landesarbeitsgemeinschaft wird sich in ihrer nächsten Arbeit 1999 auf folgende Schwerpunkte konzentrieren:**

1. Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen zu aktuellen Fragen der Umsetzung der Insolvenzordnung.
2. Weitere inhaltliche Ausgestaltung der Arbeit der drei Arbeitskreise als trägerübergreifender Erfahrungsaustausch, insbesondere
  - zur Arbeit der geeigneten Stellen bei der Umsetzung der Aufgaben nach § 305 der Insolvenzordnung,
  - zur Umsetzung von Effektivitätskriterien in der Arbeit von Schuldnerberatern,
  - zur Optimierung von Entschuldungsstrategien.
3. Qualifizierung der Jahresstatistik in Abstimmung mit der Liga der Wohlfahrtsverbände.
4. Unterstützung und Durchführung von Schuldenprävention.

## Rheinland Pfalz – Schuldnerfachberatungszentrum

Werner J. J. uni(), Landesarbeitsgemeinschaft RIU Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz wurde zur Unterstützung und Koordination der Beraterinnen und Berater ein zentrales Institut eingerichtet. Zum 1. Juni 1999 hat dieses Schuldnerfachberatungszentrum (Im Rahmen der Förderung der gemäß § 305 InsO anerkannten Stellen hat das Land SFZ) am Pädagogischen Institut der Johannes Gutenberg-Universität Mainz offiziell seine Arbeit aufgenommen.

Die Konzeption dieser Einrichtung beinhaltet auch für andere Bundesländer interessante Aspekte.

Die Selbstdarstellung der Einrichtung ist im folgenden abgedruckt:

### Informationen zum Schuldnerfachberatungszentrum Rheinland-Pfalz am Pädagogischen Institut der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Nach jahrelangen Vorarbeiten tritt zum 1.1.1999 die Insolvenzordnung (InsO) in Kraft. Zur Abwicklung von Verbraucherinsolvenzen und sonstigen Kleinverfahren sieht dieses Gesetz ein eigenes, von den Regeln im Insolvenzverfahren abweichendes, vereinfachtes Verfahren vor.

Insbesondere hierbei sollen „geeignete Stellen“ der Schuldnerin bzw. dem Schuldner zur Seite stehen. Das Land Rheinland-Pfalz trifft im Landesgesetz zur Ausführung der InsO Regelungen für die Anerkennung „geeigneter Stellen“ und bestimmt deren Aufgabenfelder. Danach kommen hierfür die Schuldnerberatungsstellen in Betracht, die von Gemeinden und Landkreisen, von Wohlfahrtsverbänden und Kirchen eingerichtet worden sind. Sie verfügen nach der Begründung des Landesgesetzes über die größten praktischen Erfahrungen mit der zwischen sozialer Lebenswelt und Bewältigung eines formalen juristischen Verfahrens angesiedelten Aufgaben. Damit kommt diesen Schuldnerberatungsstellen bei der Umsetzung des Verbraucherinsolvenzverfahrens eine Schlüsselrolle zu.

Zur Unterstützung der Schuldnerberatungsstellen bei der Umsetzung des Verbraucherinsolvenzverfahrens erarbeiteten das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und das Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz im Laufe des Jahres 1998 die Idee eines Schuldnerfachberatungszentrums Rheinland-Pfalz (SFZ). Ein Schuldnerfachberatungszentrum als zentrale Anlaufstelle und Kompetenzzentrum für die Schuldnerberatungsstellen des Landes soll wichtige Beiträge zur Entwicklung der Schuldnerberatung, zur Umsetzung der Insolvenzordnung, zur Vernetzung der verschiedenen Akteure und zur unabhängigen Forschung im Feld leisten.

Das Institut für Finanzdienstleistungen Hamburg (IFF) legt nach einem Auftrag des Landesministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen am 16.3.1999 ein „Grobkonzept für ein Schuldnerfachberatungszentrum in Rheinland-Pfalz“ vor. Aus den Hauptmotiven für die Einrichtung eines solchen Zentrums der Optimierung der Schuldnerberatung und der Förderung der Umsetzung der InsO im Sinne der von Überschuldung Betroffenen – leitet das Institut drei Funktionsbereiche ab:

Unterstützung (Fachberatung, Fortbildung, Informationsdienst...)

Moderation und Koordination (Koordination der Akteure, Organisierung eines Verweisnetzwerkes, Projekt „Schuldnerberatung in der Suchthilfe“, ...)

Forschung und Entwicklung (bzgl. Überschuldung, Schuldnerberatung, Verbraucherinsolvenzverfahren, ...)

Eine Vereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bestimmt dann

in ihrem § 1, daß durch den Fachbereich 03 (Rechts- und Wirtschaftswissenschaften) und den Fachbereich 11 (Philosophie/Pädagogik) eine Forschungs- und Dokumentationsstelle für Verbraucherinsolvenz und Schuldnerberatung (Schuldnerfachberatungszentrum, SFZ) eingerichtet wird. Grundlage der Arbeit wird das vom I FF erstellte Konzept sein, das nach einer Anlaufphase und nach Beratung mit dem noch einzurichtenden Beirat des Zentrums überarbeitet werden soll.

Diese Vereinbarung legt dann auch erste Arbeitsinhalte fest (§ 2):

- Das Schuldnerfachberatungszentrum berät die Schuldnerberatungsstellen in Rheinland-Pfalz und unterstützt sie in ihren Aufgaben. Dies hat u.a. zum Inhalt:
- fachliche Beratung in schwierigen Einzelfällen
  - Erarbeitung von Informationsmaterial und Standardformularen
  - Sammeln von Daten zur Schuldnerberatung
  - Sammeln und Aufarbeiten von Gerichtsentscheidungen
  - Sammeln und Aufarbeiten von Fachliteratur
  - Erarbeiten von Fortbildungsangeboten und Durchführung von Workshops

Öffentlichkeitsarbeit

Das Schuldnerfachberatungszentrum betreibt eine eigene fachnahe Forschung.

3. Das Schuldnerfachberatungszentrum arbeitet mit vergleichbaren Stellen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland und in der EU zusammen.

Das Land stellt den Fachbereichen die für den Betrieb des SFZ erforderlichen Mittel zur Verfügung.

Zum 1.4.1999 wird das Zentrum beim Pädagogischen Institut der Johannes Gutenberg-Universität Mainz formell eingerichtet und mit einem Pädagogen und einem Juristen besetzt. Am 1.6.1999 eröffnen auf Einladung des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen Herr Staatssekretär Dr. Hofmann-Göttig und der Vizepräsident der Johannes Gutenberg-Universität Herr Prof. Dr. Ulrich Druwe in einer kleinen Feier das Schuldnerfachberatungszentrum offiziell.

**Postanschrift:** Johannes Gutenberg - Universität Mainz, Pädagogisches Institut, Schuldnerfachberatungszentrum, Colonel – Kleinmann – Weg 2, **SB II**, 55099 Mainz.

## unseriöse finanzdienstleister

---

### AK "Geschäfte mit der Armut"



**Oberlandesgericht München**

Urteil vom 15.04.1999

Aktenzeichen: 6 U560//98

2 I IKO 1460/98 LG Traunstein

**Im Namen des Volkes**

### Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherschutzverein e.V., vertreten durch den Vorstand Herrn. Fritz A. Bultmann, Bayreuther Straße 41, 10787 Berlin

- Klüger und Berufungskläger -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Herbert Tauber und Kollegen, Maxplatz 5/11, 83278 Traunstein

gegen

Firma SDV Vermögensverwaltung GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Sebastian Michael Groll, Münchner Straße 41, 83022 Rosenheim

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Axel Kampf und Kollegen, Münchner Straße 30:1V, 83022 Rosenheim

wegen unlauteren Wettbewerbs

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Marshall und die Richter am Oberlandesgericht Dr. Weippert und Dr. Haus aufgrund der mündlichen Verhandlung am 18.02.1999

### **für Recht erkannt:**

Das Endurteil des Landgerichts Traunstein vom 17.08.1998 wird aufgehoben.

- II. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für den Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 500.000,-DM, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, letztere zu vollziehen an ihrem Geschäftsführer zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr mit privaten Endverbrauchern, bei denen ein negatives Vermögen vorhanden ist, Verträge abzuschließen mit der Verpflichtung, bei der Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes für den gegebenenfalls noch gesondert zu beauftragenden Rechtsanwalt mitzuwirken sowie die technische und wirtschaftliche Abwicklung von Ratenzahlungsvereinbarungen vorzunehmen, insbesondere die mit den Gläubigern vereinbarte Gesamtrate vom Auftraggeber entgegenzunehmen und diese entsprechend dem Zahlungsplan zu verteilen während der Auftraggeber seinerseits sich verpflichtet, z.B. bei einer Schuldsomme von 78.470,59 DM eine bei Vertragsabschluß fällig werdende Bearbeitungsgebühr von 1000,-DM, eine monatliche Verwaltungsgebühr von 150,-DM und zusätzlich eine 12 Monate nach Vertragsabschluß fällig werdende weitere Verwaltungsgebühr von 1000,-DM zu zahlen, wenn eine Mitwirkung bei der Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes tatsächlich nicht erfolgt.
- III. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- V. Der Wert der Beschwerde der Beklagten übersteigt 60.000,-DM nicht.

### **Tatbestand:**

Die Parteien streiten, ob die Beklagte ihre Kunden täuscht bzw. sittenwidrige Verträge abschließt.

Die Beklagte schließt mit Kunden sogenannte Vermögensverwaltungsverträge ab. und zwar auch dann, wenn die Kunden „negatives“ Vermögen haben. Die Beklagte übernimmt in diesem Fall gemäß § 1 des Vertrages folgende Leistungen:

- a) Vermittlung von Krediten an den Auftraggeber soweit dies möglich und nötig ist.
- b) Mitwirkung bei der Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes für den gegebenenfalls noch gesondert zu beauftragten Rechtsanwalt.
- c) Technische und wirtschaftliche Abwicklung von Ratenzahlungsvereinbarungen, insbesondere Entgegennahme der von den Gläubigern vereinbarten Gesamtrate vom Auftraggeber und Verteilung der Gesamttaten entspre-

eilend dem Zahlungsplan.

- d) Der Auftraggeber übt keine rechtsberatende und rechtsbesorgende Tätigkeit aus; dies ist Aufgabe des gegebenenfalls noch gesondert zu beauftragten Rechtsanwalts. Sie verlangt dafür erhebliche Vergütungen –wie aus dem Tenor ersichtlich- und vereinbart zusätzliche Entlohnung, was hierin nicht enthalten ist, bei Umstellung des Sanierungs- und Ratenzahlungskonzeptes, z.B. Hinzukommen neuer Gläubiger, Erhöhung der Schuldsomme, Veränderung der Einkommenssituation jedweder Art, beim Auftraggeber angefallene Porto- und Überweisungsgebühren.

Der Kläger trägt vor, die Beklagte erbringe nur eine computermäßige Aufstellung der Schulden, nehme Raten entgegen und verteile sie nach Zahlungsplan. Hierbei täusche sie die Kunden, die erfolglos die Mitwirkung an einem Finanzierungskonzept unter Befreiung von ihrer Schuldenlast erwarteten. Zwischen den Leistungen der Beklagten und dem vereinbarten Entgelt bestehe ein erhebliches Mißverständnis. Mit der Tätigkeit von Schuldnerberatungsstellen sei die Tätigkeit der Beklagten nicht vergleichbar.

Er hat aus dem Tenor ersichtlichen Antrag bereits vor dem Landgericht Traunstein gestellt. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Sie hat die Aktivlegitimation bestritten und Verwirkung und Verjährung des Klageanspruchs eingewandt. Die Vergütung für ihre Leistungen, die mit derjenigen einer Schuldnerberatungsstelle vergleichbar seien, sei angemessen.

Mit Endurteil vom 17.08.1998 hat das Landgericht die Klage abgewiesen, obgleich es die Klagebefugnis gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 3 UWG bejaht hat. Es fehlten aber Anhaltspunkte, daß die Kunden Tätigkeiten erwarteten, die die Beklagte nicht leisten wolle, bzw. den Inhalt des Vertrages mißverstünden. Gerade bei Schuldnern, die allein nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten in den Griff zu bekommen, könne es nützlich sein, den Schuldenstand einerseits und die für die Zins- und die für die Zins- und Tilgungszahlungen in Betracht kommenden Mittel andererseits zusammenzustellen. und zu klären, ob und auf welche Weise eine Schuldenregulierung möglich ist. Hierbei werde auch nicht in jedem Fall und zu jedem Problem eine rechtliche Beurteilung erforderlich sein, die rechtsberatenden Berufen vorbehalten ist. Es könne auch nicht von vornherein angenommen werden, daß die von der Beklagten verlangte Vergütung unangemessen sei. Ob das Entgelt zu den Leistungen in einem unerträglichen Mißverständnis stehe, könne nur aufgrund der Umstände des Einzelfalles bezogen auf den konkreten Vertrag festgestellt werden. Ohne Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles könne auch nicht generell gesagt werden, daß die finanzielle Lage der Vertragspartner verschlechtert werde, daß die Beklagte ihre Notlage ausnutze, daß die Tätigkeit der Beklagten nutzlos sei.

Mit seiner Berufung verfolgt der Kläger sein Ansinnen weiter. Die Beklagte wirke entgegen dem Text ihrer Vertragsformulare nicht bei der Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes mit. denn sie erstelle ein solches nicht und erbringe

auch keine relevanten Leistungen hinsichtlich seiner Erstellung. Sie mache nur eine computermüßige Aufstellung der Gläubiger und nehme die Gesamtrate zur Verteilung an die Gläubiger entgegen. Sie erarbeite kein individuelles Konzept noch führe sie eine Analyse der Probleme durch. Die 6 dafür genannten Zeugen fühlten sich getäuscht, denn es werde mehr versprochen als diese Leistungen, die so einfache Tätigkeiten darstellten, so daß diese regelmäßig von den Verbrauchern selbst vorgenommen werden könnten. Neben diesem Verstoß gegen § 3 UWG verstoße die Beklagte auch wegen des groben Mißverhältnisses von Leistung und Gegenleistung gegen § 1 UWG. Etliche Gerichte hätten bereits die Sittenwidrigkeit derartiger Verträge festgestellt. Die Beklagte erbringe nicht die Leistungen einer seriösen Schuldnerberatung, sondern vermittele allenfalls lediglich einen Anwalt.

Der Kläger beantragt zu entscheiden wie aus dem Urteilstenors ersichtlich.

Die Beklagte beantragt

**kostenpflichtige Zurückweisung der Berufung,  
hilfsweise Schutz nach § 712 ZPO.**

Sie verteidigt das Ersturteil als zutreffend.

Es fehlten objektive Anhaltspunkte dafür, daß durch das Vertragsformular falsche Vorstellungen erweckt werden könnten. Der Beklagten sei dies auch subjektiv nicht bewußt. Sie führe zwar keine Vergleichsverhandlungen, vermittele auch nicht Teilzahlungsvergleich mit Gläubigern, es gäbe jedoch eine Vielzahl weiterer Möglichkeiten, ein Konzept zur Lösung finanzieller Probleme zu erarbeiten. Es müßten die Schwierigkeiten analysiert, die Verpflichtungen erfaßt und die Möglichkeiten des Betroffenen festgestellt werden als Bestandteil einer Bearbeitung eines Sanierungskonzepts. Es liege kein Verstoß gegen § 1 UWG i. V. m. § 138 BGB vor. Bei der gemeinnützigen Schuldnerberatung fielen wesentliche höhere Unkosten an. Die Beklagte leiste auch pädagogische und soziale Betreuungsarbeit, die über die Entgegennahme von Telefonanrufen von Kunden in persönlichen und gesellschaftlichen Schwierigkeiten hinausgehe. Sie verführe wie hoheitliche oder gemeinnützige Schuldnerberatungsstellen, sei aber ein kommerzieller Anbieter.

§ 712 ZPO sei begründet, weil die Beklagte einen Teilbereich ihres Betriebes einstellen müßte, zumindest um Verträge und Vergütungsstruktur umfassend zu ändern.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die Einzelheiten der eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen, die Sitzungsniederschriften und den Inhalt der angefochtenen Entscheidung verwiesen.

## **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Berufung hat Erfolg, da der Abschluß der Verträge der Beklagten mit Endverbrauchern mit negativen Vermögen gegen § 3 UWG und § 1 UWG, § 138 BGB verstößt. Folgende Überlegungen tragen die Entscheidung des Senats: I. Der Vertragsabschluß verstößt gegen § 3 UWG, weil die

Beklagte nicht bei der Erarbeitung eines Sanierungskonzepts entsprechend den Erwartungen des angesprochenen Verkehrs mitwirkt. Die von der Beklagten als fehlend gerügten Anhaltspunkte für Fehlvorstellungen stehen im eigenen Vertragsformular: Unter Mitwirkung bei der Erarbeitung eines Sanierungskonzepts erwartet der Kunde mit negativen Vermögen eine sinnvolle, von ihm mangels ausreichender Kenntnisse und Erfahrungen nicht erbringbare Leistung. Der Begriff „Mitwirkung“ stellt zwar eine Einschränkung gegenüber dem Angebot einer „Erstellung eines Sanierungskonzepts“ dar, jedoch wird dies dem potentiellen Vertragspartner zu einem nicht verdeutlicht. Er nimmt zum anderen allenfalls an, daß er die relevanten Daten liefern muß -- wie in Ziffer 2 ausdrücklich festgehalten -- und auch wesentliche Änderungen mitteilen muß (ebenfalls in Ziffer 2 detailliert aufgeführt). Daß die Beklagte unter „Mitwirkung bei der Erarbeitung“ eines Sanierungskonzepts aber lediglich die Gläubigerzusammenstellung aufgrund der Angaben des Kunden versteht, erwartet niemand. Die Gegenentnahme der Gesamtrate und Verteilung entsprechend Zahlungsplan, an sich ebenfalls eine banale Leistung, ist bereits in einem weiteren Unterabschnitt als Leistung (vgl. den Tatbestand Abschnitt c) erfaßt. Soweit sich die Beklagte auf eine Besetzung ihrer Telefonzentrale beruft, ist dies eine Selbstverständlichkeit. Die Entgegennahme von Telefonanrufen von Kunden in gesellschaftlichen Schwierigkeiten -- was immer das sein mag -- läßt sich nicht vermeiden. Welche geldwerten Leistungen hier die Beklagte tatsächlich erbringt, verrät sie nicht. Die Beklagte erweckt das Angebot einer relevanten Leistung, erbringt aber nichts, was man einem Dritten gegen Bezahlung übertragen muß, wenn man bereits negatives Vermögen hat. Substantielles hierzu hat sie nicht vorgetragen. Selbst die Personen, die das Landgericht im Auge gehabt hat, werden, falls sie nicht wegen höher gesteckter Erwartungen aufgrund des Vertragstextes getäuscht werden, zumindest erheblich ausgebeutet:

2. Die Verträge verstoßen nämlich auch gegen § 1 UWG, § 138 BGB. Der vorgelegte Vertrag für den Kunden B sieht bei rund 78.000.--DM Schulden eine Bearbeitungsgebühr von 2 x 1.000.--DM und eine monatliche Verwaltungsgebühr von 150.--DM vor. Die „Verwaltungsgebühr“ deckt, wie aus dem Tatbestand ersichtlich, nur die Entgegennahme der Gesamtrate und deren Verteilung, die Bearbeitungsgebühr die ordentliche Auflistung der Gläubiger nach Angaben des Kunden. Damit ist das krasse Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung offenkundig. § 138 BGB ist erfüllt. Die von der Beklagten weiter unsubstantiiert ins Feld geführten Leistungen sind unbedeutend und ohne nennenswerten Geldwert. Soweit sich die Beklagte auf die Tätigkeit gemeinnütziger oder kommunaler Schuldnerberatungsstellen beruft, ist dies unbeachtlich: Sie ist nach § 3 UWG zu verteilen, da sie nicht ihre tatsächlichen Leistungen beschreibt, und nach § 1 UWG, § 138 BGB,

weil sie die Kunden schlichtweg ausbeutet. Für § 712 BGB ist kein Raum bei einer solchen Tätigkeit.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die weiteren Nebenentscheidungen auf § 708 Nr. 10, § 713 und § 546 Abs. 2 ZPO.

*Marshall*                      *Dr. Weippert*                      *Dr. Haus*  
*Vorsitzender Richter*      *Richter am Oberlandesgericht*

## Anmerkungen zum Urteil des OLG München Az. 6 U 5601/98 vom 15.4.99

Das Urteil gibt in seiner Begründung eine sehr gute Beschreibung der Vorgehensweise sogenannter gewerblicher "Schuldenregulierer". Die SDV ist nur eine von vielen Firmen, die auf diese oder ähnliche Weise sich gezielt an überschuldete Verbraucher wenden. Dies geschieht in der Regel in Form von Zeitungsannoncen, die von Vorvermittlern geschaltet werden und die in der Regel – rechtswidrigerweise – Gebühren von den Kunden verlangen, allein dafür, daß sie die Kunden an den gewerblichen "Schuldenregulierer" weiterleiten.

Auch wenn es sich um ein wettbewerbsrechtliches Urteil handelt ist das Urteil in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung für eine praktische Umsetzung im Rahmen der Schuldnerberatung:

### 1. Gebührenforderungen gewerblicher Regulierer:

Es eröffnen sich folgende Möglichkeiten:

- wurden bereits Zahlungen an den "Regulierer" geleistet: diese zurückverlangen, wenn keine Rückzahlung erfolgt:

Klage beim Zivilgericht am Sitz des Regulierers

- bestehende Verträge kündigen, bzw. anfechten (wegen arglistiger Täuschung und/ oder Irrtums)
- gegen Mahnbescheide, mittels deren Hilfe "Regulierer" ihre Gebühren zu titulieren versuchen, Widerspruch einlegen

### 2. Strafrechtliche Tatbestände

Die Urteilsbegründung gibt Anhaltspunkte, daß auch strafrechtlich relevante Tatbestände erfüllt sein können. Insbesondere die Merkmale des "Betrugs" und des "Wuchers" kommen hierbei in Betracht.

Strafanzeigen sind am besten an das Gericht am Sitz des Regulierers zu richten, weil hierdurch eine Bündelung von Verfahren möglich gemacht wird. Der Staatsanwalt kann so die Relevanz des Falls besser einschätzen, da ihm nicht nur ein isolierter Fall bekannt wird.

### 3. Relevanz im Hinblick auf die Insolvenzordnung um;

Im Hinblick darauf, daß mehrere Bundesländer in ihren Ausführungsbestimmungen die Zulassung von gewerblichen Schuldenregulierern als "geeignete Stellen" nicht ausschließen bzw. sogar ausdrücklich zulassen, spricht das Urteil des OLG München diesen Stellen die "Geeignetheit" ab. In diesem Zusammenhang ist das Urteil auch für die Stellen von Interesse, die die Anerkennung als "geeignete Stelle" aussprechen.

Für weitere Informationen stehen die Mitglieder des AK "Geschäfte mit der Armut" gerne zur Verfügung.

c/o AFZ Arbeitsförderungszentrum

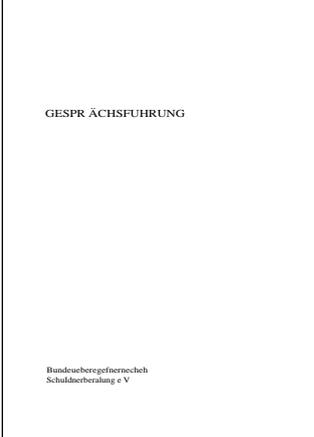
- Ursula Weser -

Wackersdorfer Str. 11, 92421 Schwandorf

Tel.: 09431- 90 36 Fax: 09431-43 436

anzeige

## Seminarmaterialien der BAG-SB

 <p>GESPRÄCHSFÜHRUNG</p> <p>Bundesebene Schuldenberatung e.V.</p>	<p><b>8 DM</b> <b>[5 DM]</b></p>	 <p>Büroorganisation in der Schuldnerberatung</p> <p>T3AG LSB</p>	<p><b>8 DM</b> <b>[5 DM]</b></p>	 <p>Juristische Grundlagen der Schuldnerberatung</p> <p>Bundesarbeitnehmer Schuldenberatung e.V. und Verband der Pfändungs- und Sachverständigen</p> <p>FBAll L-S13</p>	<p><b>20 DM</b> <b>[15 DM]</b></p>
--	--------------------------------------	--	--------------------------------------	--	--

Die Hefte aus der Reihe SEMINAR-MATERIALIEN sind als Begleitmaterial für Fortbildungsveranstaltungen konzipiert. Sie können selbstverständlich auch einzeln als Arbeitsmaterial bezogen werden. Bestellungen an BAG-SB, Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel oder per Fax 05 61 / 71 11 26 [Mitgliederpreise in eckigen Klammern.]

# literatur-produkte

---

## Schiedsverfahrensrecht – Leitfaden für die betriebliche Praxis

Kathrin Müller; Erich Schmidt Verlag, 1998

(aj) ■ Nachvollziehbare Einführung in das Schiedsverfahrensrecht. Das Buch erläutert die Grundlagen und erfolgten Reformen dieses eher unbekanntes 10. Teils der ZPO. Eine übersichtliche Gliederung und ein Stichwortverzeichnis erleichtern das Finden spezieller Probleme. Besonders erfreulich sind die ebenfalls abgedruckten Anregungen zur Gestaltung von Schiedsverträgen.

## Verbraucherinsolvenzverfahren und Restschuldbefreiung

Dr. Preuss, Nicola; Erich Schmidt Verlag, 1999

(aj) ■ Die Verfasserin stellt das Insolvenzverfahren systematisch und methodisch nachvollziehbar dar. Das gesamte Verfahren wird ausführlich erläutert, auf die auftretenden Probleme wird eingegangen. Eine übersichtliche Gliederung und ein Stichwortverzeichnis erleichtern das Finden spezieller Probleme. Das Buch berücksichtigt bereits das EG – Insolvenzänderungsgesetz vom 19.12.1998 sowie die bis Dezember erlassenen Austüftungsgesetze der Länder. Das Buch ist auch für Personen geeignet, die nur geringe rechtliche Kenntnisse besitzen.

## Das neue Insolvenzrecht

13reiter, Ifolligang; Beck | 'erlag, 1998

(aj) ■ Das Werk (Stand 31.01.1998) richtet sich vornehmlich an Juristen (Studenten und Praktiker) und bietet einen Einstieg in das Insolvenzrecht. Dem Verfasser gelingt eine inhaltlich verständliche und gut strukturierte Darstellung der juristischen Grundlagen und der verfahrens- und materiellrechtlichen Neuerungen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Auswirkungen für die Regelinsolvenz, aber auch die besonderen Verfahrensarten (Verbraucherinsolvenz, Nachlaßinsolvenz) werden behandelt, allerdings weniger ausführlich.

## Verbraucherinsolvenzverfahren und Restschuldbefreiung

Hoffmann, Ilhelm; C.H. Beck Verlag, 1998

(aj) ■ Der Verfasser ist Richter am OLG Stuttgart. Ihm gelingt mit dem vorliegenden Band eine klare und übersichtliche Darstellung des Verbraucherinsolvenzverfahrens, die nicht mit juristischen Fachausdrücken überfrachtet ist. Wissenswertes wird optisch hervorgehoben: Grafiken

erleichtern das Verständnis der Abläufe. Die aufgetretenen Problemstellungen werden eingehend erörtert. Eine übersichtliche Gliederung und ein Stichwortverzeichnis fehlen ebenso wenig wie ein Lexikon der wichtigsten Fachbegriffe. Praktische Erfahrungswerte sind nicht eingearbeitet. Das Werk befindet sich auf dem Stand 1998. Die Redaktion freut sich auf die nächste Auflage.

## Vergütung im Insolvenzverfahren – Ins

Haarmeer, Hans/Wutzke, Wolfgang/Dr. Förster, C.H. Beck Verlag, 2. Auflage 1999

(Berechnung.sp 'ogramm von Arnel Ast, Richter uni Amtsgericht)

(aj) ■ Der Kommentar zur InsVV (Insolvenzrechtliche Vergütungsordnung) steht ganz im Zeichen des neuen Rechts und zeichnet sich durch einen hohen Praxisbezug aus. Vergütungstabellen, Rechenbeispiele, eine ausführliche Rechtsprechungsübersicht erleichtern die Arbeit mit diesem Werk. Auch die für die Arbeit in der Schuldnerberatung eher erhebliche Tätigkeit eines Treuhänders im vereinfachten Insolvenzverfahren wird ausführlich besprochen. Mitgeliefert wird eine Diskette, die ein Programm zur Berechnung der Vergütungen und Kosten enthält'.

## Kreditwürdigkeitsprüfung

Andr(:. Jacques Dickes, Erich Schmidt Verlag, 2. Auflage 1999

(ck) ■ Das Werk spiegelt eine gelungene Vernetzung zwischen Theorie und Praxis der Kreditwürdigkeitsprüfung auf Basis des betrieblichen Leistungsvermögens wider. Neben den wirtschaftswissenschaftlichen Konzeptionen der Kreditwürdigkeitsüberprüfung werden die von der Kreditwirtschaft (Groß-, Regional-, und Landesbank- sowie der Sparkassenbereich) eingesetzten Rating-Systeme ausführlich beschrieben und im Anhang des Buches abgebildet. Desweiteren werden die Verfahren der Insolvenzzursachen- und Sanierungsfähigkeitsprüfung, die die Grundlage der in der Praxis eingesetzten Rating-Systeme bilden, dargestellt. Für die in der Praxis schwierige Erfassung und Bewertung des betrieblichen Leistungsvermögens (z.B. Mitarbeiterpotential und Produktqualität) stellt der Autor ein Verfahren vor.

Fortsetzung auf Seite 29

! Ein leichtes Grinsen entlockte uns der Versuch bei Insolvenzmasse 0 DM einzugeben. Programm verwies dann einweder darauf, daß ein positiver Wen einzugeben sei oder meldete einfach, die Eingabe sei unzulässig.

# Eine Kooperationsidee des Schuldner- und Verbraucherschutz (SVS) Kassel e.V.

## Infortnateos ißeielet

Information ist das A & O um sich im Dschungel komplexer Rechtslagen zurechtzufinden. Die Starke in dieser Gesellschaft holen sie sich, den Schwächeren muß der Zugang oft erst eröffnet werden.

Was der Staat nicht zufriedenstellend schafft, nehmen Berater selbst in die Hand. Zahlreiche Beratungsstellen von Wohlfahrtsverbänden, Kommunen, Gewerkschaften und Unternehmen informieren offensiv über die meist nicht so einfachen Möglichkeiten, seine Schulden zu bewältigen und sich existenzbedrohender Zwangsmaßnahmen zu erwehren.

Die Herausgabe der Ratgeber ist ein Kooperationsprojekt: Bisher haben sich 17 Institutionen daran als Mitherausgeber beteiligt. Die beiden bisherigen Auflagen sowie einen Faksimilie - Nachdruck haben ein Gesamtvolumen von 106.000 Broschüren erreicht, die in über 500 Institutionen kostenlos an Ratsuchende abgegeben wurden.

Machen Sie mit und nutzen Sie die vorteilhaften Subskriptionskonditionen bis zum 30. November 1999 oder beteiligen Sie sich innerhalb der gleichen Frist als Mitherausgeber!

## Verbraucherinsolvenzverfahren & Restschuldbefreiung

Ratgeberbroschüre. Januar 2000. 3. überarbeitete Auflage. 32 Seiten

Die Schuldenlast einfach abwerfen zu können, das wünschen sich viele, die mit ihren finanziellen Problemen nicht mehr ein noch aus wissen. Da kommt ein neues Verbraucherinsolvenzverfahren, das Restschuldbefreiung verheißt, gerade recht. In der Tat ist diese Möglichkeit seit dem 01. Januar 1999 gegeben, doch so einfach geht es dann doch nicht. Das Verfahren ist kompliziert und hat einige Haken und Ösen, über die man unbedingt bestens informiert sein sollte.

Diplom Soziologe **Wolfgang Schrankmüller**, Stuttgart, Verbraucherinsolvenz-Experte des Deutschen Caritasverbandes erläutert in der Ratgeberbroschüre „Verbraucherinsolvenzverfahren & Restschuldbefreiung“ das komplexe Verfahren und gibt Antworten auf die wichtigsten Fragen.



## Schutz bei Pfändung & Lohnabtretung

Ratgeberbroschüre, Januar 2000. 1. Auflage. 32 Seiten

Lohnabtretungen und Pfändungen — für die Gläubiger die effektivsten Durchgriffsmöglichkeiten — bedeuten für die Schuldner in aller Regel eine Existenzbedrohung. Daran wird auch das neue Verbraucherinsolvenzverfahren aller Voraussicht nach wenig ändern. Pfändungsfreigrenzen liegen oft unter dem Sozialhilfesatz, in diesen Fällen bedrohen Zwangsbeitreibungen die Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes. **Prof. Dr. Dieter Zimmermann**, Ev. Fachhochschule Darmstadt **Thomas Zipf und Bert Rubacek**, Darmstadt, zeigen in diesem Ratgeber die z.T. leider recht aufwendigen Möglichkeiten des Pfändungsschutzes auf. Der konkrete Nutzen für Pfändungsschuldner liegt auf der Hand. Der Ratgeber will sowohl zur Selbsthilfe anleiten als auch Beratungsprozesse als Nachschlagewerk begleiten. Zugleich können auch Drittschuldner (z.B. Arbeitgeber), die eine Pfändung korrekt abwickeln wollen, wichtige Informationen und Tips daraus beziehen.



## Preisinformation

Preise pro Exemplar. für beide Broschüren gleich, incl. 7% MwSt. zzgl. Versandkosten.

Exemplare	20 - 99	100 - 499	500 - 999	ab 1.000
Beteiligung als Mitherausgeber				0,85 DM
Subskription bis 30. Nov. 1999	1,50 DM	1,20 DM	1,00 DM	
Bestellung ab 01. Dez. 1999	2,00 DM	1,60 DM	1,40 DM	

4 Ab 500 Stück: Möchten Sie beide Broschüren bestellen und erreichen insgesamt eine Bestellmenge von 500 Stück, so gilt der günstigere Preis für die Gesamtmenge. Mindestmenge eines Titels: 100 Stück

Individuelle Umschlaggestaltung ab 2.000 St.: Gegen einen Aufpreis e. 200 DM können Sie das Logo und den Schriftzug Ihrer Institution auf der Titelseite und die Adressen Ihrer Beratungsstelle/n auf der 3. Umschlagseite aufdrucken lassen.

➤ Bestellungen nur über den Verlag: Projektbüro Stephan Hupe, Kassel, Fax.: 05 61 / 8 90 55 48, Bestellcoupon siehe Rückseite

## Bestellung per Fax oder Brief

Verschonen Sie Ihr BAG-info und kopieren Sie diese Seite für Ihre Bestellung!

**Per Fax ( 05 61 ) 8 90 55 48**

**Projektbüro Stephan Hupe  
„Ratgeberbroschüre“  
Bühlstrasse 23 A**

**D-34127 Kassel**  
Der Verlag liefert nicht an Privatpersonen

## Ihre Adresse (Bitte deutlich schreiben!)

Institution	
Ansprechpartner/in	
Telefon	Fax
E-Mail	
Strasse (=Lieferanschrift – kein Postfach!)	
PLZ	Ort

## Subskriptions<sup>P</sup>reise bis 30. November 1999!

### BESTELLUNG

Auslieferung ab Januar 2000

Stück	Titel der Ratgeberbroschüre	Einzelpreis	Gesamtpreis
	<b>Verbraucherinsolvenz &amp; Restschuldbefreiung</b> , 3. Auflage		
	<b>Schutz bei Pfändung &amp; Abtretung</b> , 1. Auflage		
<b>ja / nein</b>	Individuelle Gestaltung der 1. und 3. Umschlagseite (ab 2.000 St. / ggf. bitte Muster oder Druckvorlage beifügen)	200,00 DM (falls "ja")	
	<b>Summen</b>		

Wir verpflichten uns, die Broschüre unentgeltlich an Ratsuchende abzugeben. Eine gewerbliche Nutzung, d.h. der Abverkauf an Ratsuchende oder der Vertrieb über den Buchhandel ist ebenso für den Verlag als auch für die Herausgeber ausgeschlossen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel

### PREISINFORMATION

Preise pro Exemplar, für beide Broschüren gleich, incl. 7% MwSt., zzgl. Versandkosten

Exemplare	20 - 99	100 - 499	500 - 999	ab 1.000	4. Ab 500 Stück: Möchten Sie beide Broschüren bestellen und erreichen insgesamt eine Bestellmenge von 500 Stück, so gilt der Preis für die Gesamtmenge. Mindestmenge eines Titels: 100 Stück. --> Individueller Umschlag ab 2.000 Stück der gleichen Broschüre: Gegen einen Aufpreis (200 DM) können Sie Logo und Schriftzug Ihrer Institution auf der Titelseite und die Adressen Ihrer Beratungsstelle[n] auf der 3. Umschlagseite aufdrucken lassen.
<b>Beteiligung</b> als Mitherausgeber				0,85 DM	
<b>Subskription</b> bis 30. Nov. 1999	1,50 DM	1,20 DM	1,00 DM		
<b>Bestellung</b> ab 01. Dez. 1999	2,00 DM	1,60 DM	1,40 DM		

### ZU IHRER INFORMATION!

Nutzen Sie auf jeden Fall **die günstigen Subskriptionspreise** und bestellen Sie **bis zum 30. November 1999!**

- **Oder werden Sie Mitherausgeber!** Dazu müssen Sie insgesamt mindestens 1.000 Exemplare abnehmen (Bestellung ebenfalls bis zum 30. November 99). Mit einem Zusammenschluß innerhalb Ihres Verbandes oder regional in Kooperation mit anderen ist das gar nicht so schwierig. Als Mitherausgeber zahlen Sie den absolut günstigsten Preis und werden auf der 4. Umschlagseite mitaufgeführt.

Sie können **Ihre Institution als Herausgeber auf der Titelseite** mit Logo und Schriftzug darstellen (Aufpreis 200 DM, ab 2.000 Exemplare der gleichen Broschüre). Die 3. Umschlagseite steht Ihnen für den Abdruck der Adresse[n] Ihrer Beratungsstelle[n] zur Verfügung.

- ) **Die Ratgeberbroschüren werden jährlich überarbeitet** und neuaufgelegt. Die Höhe der Auflage richtet sich zu 90% nach der Subskription. Wir empfehlen, jeweils den Jahresbedarf zu bestellen.

**BEB Noch Fragen? Rufen Sie mich an! Telefon 0170/4748617 BIM**

Für betriebswirtschaftlich ausgebildete Personen insbesondere Bankkaufleute ein sicherlich interessantes Werk.

## 5. Ergänzungslieferung zur „Schuldnerberatung in der Drogenhilfe“

Prof. Dr. Dieter Zimmermann, Prof. Rolf Schulz-Ranoll u.a., Luchterhand-Verlag, Stand 01.05.1999

(aj) ■ Das von der Stiftung Integrationshilfe für ehemals Drogenabhängige herausgegebene Praxishandbuch zur Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe erfreut sich zwischenzeitlich auch bei spezialisierten Schuldnerberatern und Schnichleiteraterinnen größeren Zuspruchs (vgl. Besprechung von KUPFERER, R. in BAG-SB INFORMATIONEN Heft 3/1994, S. 22).

Nachdem Ulf Groth in der vierten Lieferung das Verbraucherinsolvenzverfahren praxisnah erläutert hatte, bringt die 5. Ergänzungslieferung das gesamte Loseblattwerk auf den Gesetzesstand vom 1.5.1999:

Im Teil 4, der die einzelnen Zahlungsverpflichtungen erläutert, sind zahlreiche Gesetzesänderungen, viele neue Inter-

ventionsmöglichkeiten sowie InsO-Besonderheiten eingearbeitet zu: Mietschulden, Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten, Schadensersatzverpflichtungen. Rundfunkgebühren. Schulden bei der Telekom. Auch die neue DÜSSELDORFER Tabelle konnte bereits berücksichtigt werden! Erweitert wird Teil 4 durch ein neues Kapitel 18 "Schulden beim Sozialamt". Hier sind die Spezifika im Umgang mit diesem wichtigen öffentlichen Gläubiger umfassend herausgearbeitet.

Auf Wunsch der Praxis wurde in Teil 4, Kapitel 7 eine Formulierungshilfe zur Umwandlung von Geldauflagen in Arbeitsauflagen eingefügt. Auch zur Intervention bei überhöhten Verzugszinsen liegen nun Formulierungshilfen vor, von denen allerdings nur in Rückkopplung mit Rechtsanwältinnen Gebrauch gemacht werden sollte.

Im Teil 5 "Zwangsvollstreckungsrecht" ergaben sich durch die Zweite Zwangsvollstreckungsnovelle gravierende Veränderungen, die nun berücksichtigt sind.

Im Zuge des Verbraucherinsolvenzverfahrens mit Restschuldbefreiung sieht sich die Schuldnerberatung mit einer Vielzahl neuer Fachbegriffe konfrontiert. Diese sind in einem grundlegend überarbeiteten und erweiterten Glossar eingehend erläutert.

# themen

---

## Neue Unterhaltstabellen (Stand 01. 07. 1999)

Von PI'01: DI: A11111('1711(1111), E111 Parmstacli

Zum 1. Juli 1999 tritt die erste ÄnderungsVO zur Regelbetrag-Verordnung in Kraft und bestimmt für minderjährige Kinder, gleichgültig ob deren Eltern bei ihrer Geburt miteinander verheiratet waren oder nicht, die Unterhaltsbeträge neu.<sup>1</sup> Damit hat das Bundesministerium der Justiz als gesetzlich ermächtigter Ordnungsgeber erstmals den in § 1612a Abs. 4 BGB ausformulierten Auftrag, die Unterhalts-Regelbeträge an die Rentenentwicklung anzupassen<sup>2</sup>, fristgemäß umgesetzt.

Künftig hat diese Anpassung alle zwei Jahre zu erfolgen, so dass die nächste Änderung der Regelbetrag-Verordnung zum 1. Juli 2001 ansteht.

Da die DÜSSELDORFER Tabelle sowie die BERLINER Vortabelle auf der Regelbetrag-Verordnung aufbauen, ist künftig ebenfalls im 2-Jahres-Rhythmus mit neuen Unterhaltsleitlinien aus Düsseldorf und Berlin zu rechnen.

### 1. DÜSSELDORFER Tabelle

Die nachstehend abgedruckte DÜSSELDORFER Tabelle gilt vom 1. Juli 1999 an.

Sie weist gegenüber 1998 **folgende Änderungen** auf:

- Tabellenbeträge für den Kindesunterhalt wurden durchgehend um 1,5 Prozent erhöht.

---

<sup>1</sup> Erste Verordnung zur Änderung<sup>§</sup> der Regelbetrag-Verordnung vom 28. Mai 1999 I BGBl. 1999, S. 11001

<sup>2</sup> Wie f 1612a Abs. 4 BOB zu entnehmen ist, wurde die Höhe des Unterhalts-Regelbetrages für Kinder an die Rentenentwicklung gekoppelt. Maßgeblich ist grundsätzlich der Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung aus den letzten beiden Jahren. Dieser Rentenanspruch ist allerdings zu "bereinigen". Nicht zu berücksichtigen sind die Veränderungen der Renten aufgrund eventuell geänderter Rentenbelastungen sowie eventuelle Änderungen wegen gestiegener Lebenserwartung. Damit ist praktisch die Nettolohn-Entwicklung der beiden vergangenen Jahre als (Anpassungs-)Maßstab für die Unterhaltsentwicklung festgeschrieben.

- Der in Anmerkung A.7 geregelte Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder mit eigenem Haushalt (sog. Studentenunterhalt) ist von bisher 1.100 DM auf 1.120 DM angehoben worden.
- Im Fallbeispiel zur Mangelfallberechnung (vgl. Anmerkung C.) sind die neuen Tabellenwerte sowie das seit 1.1. 1999 erhöhte Kindergeld berücksichtigt.

Die Tabellensystematik, die Leitlinien für den Ehegattenunterhalt sowie alle übrigen Kennzahlen, insbesondere die

Selbstbehaltsgrenzen für Unterhaltsverpflichtete ("kleiner" Selbstbehalt von 1.300/1.500 DM) blieben unverändert. Damit behalten die in BAG-SB INFORMATIONEN Heft 3/1998 vorgestellten sechs Arbeitsschritte zur überschlägigen Unterhaltsberechnung uneingeschränkt Gültigkeit.<sup>4</sup> Das dort erläuterte Fallbeispiel<sup>4</sup> wäre allerdings anhand der neuen Tabellenwerte und auf Grund des höheren Kindergeldes wie folgt zu aktualisieren:

### Kap. 4.2 Bestimmung des Kindesunterhalts gern. Tabelle

Achim (3. Altersstufe)	= 582 DM
Bettina (1. Altersstufe)	405 DM

### Kap. 4.3 Bestimmung des Ehegattenunterhalts und des Selbstbehalts

verteilungsfähiges Einkommen:	2.945 – 582 – 405	= 1.958 DM
3/7 Quotenunterhalt der Ehefrau		= 839 DM

### Kap. 4.4 Sicherstellung des notwendigen Mindestbedarfs für Alle

Herabstufung des Kindesunterhalts auf Regelbeträge

Achim:	510 DM
Bettina:	= 355 DM

### Kap. 4.5 Mangelfallberechnung

Verteilungsmasse bleibt unverändert = 1.445 DM

Gesamtbedarf der U-Berechtigten: 510 + 355 + 839 = 1.704 DM

Kürzung der einzelnen Bedarfssätze:

Achim:  $\frac{510 \times 1.445}{1.704}$  = 433 DM

Bettina:  $\frac{355 \times 1.445}{1.704}$  = 301 DM

Ehefrau:  $\frac{839 \times 1.445}{1.704}$  = 711 DM

### Kap. 4.6 Berechnung des tatsächlichen Zahlbetrages

Achim: 433 („Mangelfall“-Unterhalt) minus 48 (Kindergeldanteil)	= 385 DM Zahlbetrag
Bettina: 301 („Mangelfall“-Unterhalt) minus 71 (Kindergeldanteil)	= 230 DM Zahlbetrag

## 2. BERLINER Vortabelle

Um eine schrittweise Angleichung an das Westniveau zu erreichen, wurden die Regelbeträge für die neuen Bundesländer um 3 Prozent, d.h. doppelt so stark angehoben wie im Westen. Die Unterhaltssätze der nachstehend abgedruckten BERLINER Vortabelle kommen allerdings nur zur Anwen-

dung, wenn Unterhaltsberechtigte und Unterhaltsverpflichtete im Beitrittsgebiet wohnhaft sind.

## 3. Zeitlicher Geltungsbereich

Die zum 1. Juli 1999 neu gefaßten Unterhaltstabellen gelten zunächst nur in den zum Stichtag noch anhängigen bzw. in neu eingeleiteten Unterhaltssachen.

<sup>3</sup> vgl. ZIMMERMANN: Erläuterungen zur DÜSSELDORFER Tabelle (Stand (11.07.1998). in: BAG-SB INFORMATIONEN Heft 3/1998, S. 45-52

<sup>4</sup> aaO. S. 5011.

Für bereits titulierte Unterhaltsansprüche gilt die Neufassung nur dann automatisch, wenn eine entsprechende Dynamisierungsklausel unter Bezugnahme auf die periodischen Re<sup>s</sup>elbetrags-Änderungen (z.B. im Rahmen einer Jugendamts-Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft und Verpflichtung zum Unterhalt) vereinbart worden ist.

Ansonsten bedarf es der förmlichen Änderung, sprich Anpassung, des Unterhaltstitels für die Zukunft. Das Rechtsschutzbedürfnis für eine Anpassung der Höhe nach wird von der Rechtsprechung allerdings nur dann bejaht, wenn sich der Unterhaltsbetrag um mindestens 10 % erhöht oder vermindert.

<u>DÜSSELDORFER TABELLE</u>							
Stand: I. Juli 1999 <sup>1)2)</sup>							
<i>A. Kindesunterhalt</i>							
<i>Nettoeinkommen des Barunterhalts- pflichtigen (Anm. 3, 4)</i>	<i>Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 3 BGB)</i>				<i>Vomhun- dertsatz</i>	<i>Bedarfs- 1«mtroll- betrag; (Anm. 6)</i>	
	<i>0-5</i>	<i>6-11</i>	<i>12-17</i>	<i>ab 18</i>			
1. bis 2400	355	431	510	589	100	1300/1500	
2. 2400 – 2700	380	462	546	631	107	1600	
3. 2700 – 3100	405	492	582	672	114	1700	
4. 3100 – 3500	430	522	618	713	121	1800	
5. 3500 – 3900	455	552	653	754	128	1900	
6. 3900 – 4300	480	582	689	796	135	2000	
7. 4300 – 4700	505	61	3725	837	142	2100	
8. 4700 – 5100	533	647	765	884	150	2200	
9. 5100 – 5800	568	690	816	943	160	2350	
10. 5800 – 6500	604	733	867	1.002	170	2500	
11. 6500 – 7200	639	776	918	1.061	180	2650	
12. 7200 – 8000	675	819	969	1.120	190	2800	
13. über 8000	nach den Umständen des Falles						

**Anmerkungen:**

1. Die Tabelle weist monatliche Unterhaltsrichtsätze aus, bezogen auf einen gegenüber einem Ehegatten und zwei Kindern Unterhaltspflichtigen.

Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter sind Ah- oder Zuschläge in I löhe eines Zwischenbetrages oder durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen. Bei überdurchschnittlicher Unterhaltslast ist Anmerkung 6 zu beachten. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten - einschließlich des Ehegatten - ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, erfolgt eine Mangelberechnung nach Abschnitt 6.

2. Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen dem Regelbetrag nach der Regelbetrag-VO für den Westteil der Bundesrepublik in der ab 01.07.1999 geltenden Fassung. Der Vomhundertsatz drückt die Steigerung des Richtsatzes der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Regelbetrag (= 1. Einkommensgruppe) aus.

1) 2) Die neue Tabelle nebst Anmerkungen beruht auf Koordinierungsgesprächen, die zwischen Richtern der Familiensenate der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Köln und Hamm sowie der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. unter Berücksichtigung des Ergebnisses einer Umfrage bei allen Oberlandesgerichten stattgefunden haben. Die neue Tabelle gilt ab 01.07.1999. Bis zum 30.06.1999 ist die bisherige Tabelle (Stand: (11.07.1998: FamR1. 1998, 534 = NJW 1998, 169) anzuwenden.

mensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des Regelbetrages mit dem Vomhundertsatz errechneten Richtsätze sind entsprechend § 1612 a Abs. 2 BGB aufgerundet.

3. Berufsbedingte Aufwendungen, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind vom Einkommen abzuziehen, wobei bei entsprechenden Anhaltspunkten eine Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens - mindestens 90 DM, bei geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger, und höchstens 260 DM monatlich - geschätzt werden kann. Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen die Pauschale, sind sie insgesamt nachzuweisen.

4. Berücksichtigungsfähige Schulden sind in der Regel vom Einkommen abzuziehen.

5. Der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt)

gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern,

gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schul- ausbildung befinden,

beträgt beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 1300 DM, beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 1500 DM. Hierin sind bis 650 DM für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt kann angemessen erhöht werden, wenn dieser Betrag im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist.

Der angemessene Eigenbedarf, insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel mindestens monatlich 1800 DM. Darin ist eine Warmmiete bis 800 DM enthalten.

6. Der Bedarfskontrollbetrag des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung auch des Ehegattenunterhalts (vgl. auch B V und VI) unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, oder ein Zwischenbetrag anzusetzen.

7. Bei volljährigen Kindern die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemisst sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Tabelle.

Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines Studierenden der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich 1120 DM. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.

8. Die Ausbildungsvergütung eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monatlich 150 DM zu kürzen.

9. In den Unterhaltsbeträgen (Anmerkungen I und 7) sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht enthalten.

## B. Ehegattenunterhalt

### I. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten ohne gemeinsam unterhaltsberechtigten Kinder (§§ 1361, 1569, 1578, 1581 BGB):

1. gegen einen erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen:

a) wenn der Berechtigte kein Einkommen hat: 3/7 des anrechenbaren Erwerbseinkommens zuzüglich 1/2 der anrechenbaren sonstigen Einkünfte des Pflichtigen, nach oben begrenzt durch den vollen Unterhalt, gemessen an den zu berücksichtigenden ehelichen Verhältnissen;

b) wenn der Berechtigte ebenfalls Einkommen hat:

aa) Doppelverdienerreihe:

3/7 der Differenz zwischen den anrechenbaren Erwerbseinkommen der Ehegatten, insgesamt begrenzt durch den vollen ehelichen Bedarf: für sonstige anrechenbare Einkünfte gilt der Halbteilungsgrundsatz;

bb) Alleinverdienerreihe:

Unterschiedsbetrag zwischen dem vollen ehelichen Bedarf und dem anrechenbaren Einkommen des Berechtigten, wobei Erwerbseinkommen um 1/7 zu kürzen ist; der Unterhaltsanspruch darf jedoch nicht höher sein als bei einer Berechnung <sup>1121c h aa</sup>;

c) wenn der Berechtigte erwerbstätig ist, obwohl ihn keine Erwerbsobliegenheit trifft:

gemäß § 1577 Abs. 2 BGB;

2. gegen einen nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen (z.B. Rentner):

wie zu I a, b oder c, jedoch 50 %.

### II. Fortgeltung <sup>8</sup>, früheren Rechts:

#### 1. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des nach dem Ehegesetz berechtigten Ehegatten ohne gemeinsame unterhaltsberechtigten Kinder:

a) §§ 58, 59 EheG: in der Regel wie I,

b) § 60 EheG: in der Regel 1/2 des Unterhalts zu I.

c) § 61 EheG: nach Billigkeit bis zu den Sätzen I.

2. Bei Ehegatten, die vor dem 03.10.1990 in der früheren DDR geschieden worden sind, ist das DDR-FGB in Verbindung mit dem Einigungsvertrag zu berücksichtigen (Art. 234 § 5 EGBGB).

I. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten bei Vorhandensein gemeinsamer unterhaltsberechtigter minderjähriger Kinder und ihnen gleichgestellter volljähriger Kinder im Sinne des § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB:

Wie zu I bzw. II 1, jedoch wird vorab der Kindesunterhalt (Tabellenbetrag ohne Abzug von Kindergeld) vom Nettoeinkommen des Pflichtigen abgezogen.

IV. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Selbstbehalt) gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Berechtigten:

I. wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist: 1500 DM.

2. wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist: 1300 DM.

Dem geschiedenen Unterhaltspflichtigen ist nach Maßgabe des § 1581 BGB u.U. ein höherer Betrag zu belassen.

V. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf Existenzminimum des unterhaltsberechtigten Ehegatten einschließlich des trennungsbekundeten Mehrbedarfs in der Regel:

1. falls erwerbstätig: 1500 DM,

2. falls nicht erwerbstätig: 1300 DM.

VI. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Existenzminimum) des Ehegatten, der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen lebt:

I. falls erwerbstätig: 1100 DM,

2. falls nicht erwerbstätig: 950 DM.

**Anmerkung zu 1-111:**

11 insichtlich berufsbedingter Aufwendungen und berücksichtigungsfähiger Schulden gelten Anmerkungen A. 3 und 4 -- auch für den erwerbstätigen Unterhaltsberechtigten -- entsprechend. Diejenigen berufsbedingten Aufwendungen, die sich nicht nach objektiven Merkmalen eindeutig von den privaten Lebenshaltungskosten abgrenzen lassen, sind pauschal im Erwerbstitigenbonus von 1/7 enthalten.

C.

Reicht das Einkommen zur Deckung des Bedarfs des Unterhaltspflichtigen und der gleichrangigen Unterhaltsberechtigten nicht aus (sog. Mangelteil), ist die nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbedarfs) des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Bedarfssätze gleichmäßig zu verteilen.

Der Einsatzbetrag für den Kindesunterhalt entspricht in der Regel dem Regelbetrag (= 1. Einkommensgruppe), da der Bedarfskontrollbetrag einer höheren Gruppe nicht gewährt ist.

Der Einsatzbetrag für den Ehegattenunterhalt wird mit einer Quote des Einkommens des Unterhaltspflichtigen angenommen. Trennungsbedingter Mehrbedarf kommt ggf. hinzu. Der Erwerbstitigenbonus von 1/7 kann ermäßigt werden (BGH FamRZ 1997, 806) oder entfallen, wenn berufsbedingte Aufwendungen berücksichtigt worden sind (BGH, FamRZ 1992, 539, 541).

Eine Anrechnung des Kindergeldes unterbleibt, soweit der Unterhaltspflichtige außerstande ist, den Unterhalt in Höhe des Regelbetrages zu leisten (§ 1612 h Abs. 5 BGB).

**Beispiel:**

Bereinigtes Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen (V): 2250 DM. Drei unterhaltsberechtigte Kinder: K I (Schüler, 18 Jahre), K 2 (11 Jahre), K 3 (5 Jahre), die beim wiederverheirateten, nicht leistungsfähigen anderen Elternteil (M) leben. M bezieht das Kindergeld von 800 DM.

Notwendiger Eigenbedarf des V: 1500 DM.

Verteilungsmasse: 2250 DM – 1500 DM = 750 DM.

Notwendiger Gesamtbedarf der berechtigten Kinder:

589 DM (K I) + 431 DM (K 2) + 355 DM (K 3) =

1375 DM.

Unterhalt:

K	1:	589	x	750/1375	321 DM
K	2:	431	x	750/1375	235 DM
K	3:	355	x	750/1375	194 DM.

Zahlbeträge nach Anrechnung des Kindergeldes (§ 1612 b Abs. 1, 5 BGB):

K 1: 321 – 0 = 321 DM, da weniger als 464 DM (589 – 125 DM Kindergeldanteil)

K 2: 235 – 0 = 235 DM, da weniger als 306 DM (431 – 125 DM Kindergeldanteil)

K 3: 194 – 0 = 194 DM, da weniger als 205 DM (355 – 150 DM Kindergeldanteil)

V zahlt insgesamt 750 DM. Die Kindergeldanteile des V von 125 + 150 = 400 DM dienen zur Aufstockung des Kindesunterhalts auf die Regelbeträge.

*1). Verwandtenunterhalt und Unterhalt nach § 1615 I KGB*

1. Atemessener Selbstbehalt gegenüber den Eltern: mindestens monatlich 2250 DM (einschließlich 800 DM Warmmiete). Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten beträgt **mindestens 1.750 DM** (einschließlich 600 DM Warmmiete).

2. Bedarf der Mutter und des Vaters eines nichtehelichen Kindes (§ 1615 I Abs. 1, 2. 5 BGB): nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils, mindestens aber 1.300 DM, bei Erwerbstätigkeit 1.500 DM.

Angemessener Selbstbehalt gegenüber der Mutter und dem Vater eines nichtehelichen Kindes (§§ 1615 I Abs. 3 Satz I, 5. 1603 Abs. 1 BGB): mindestens monatlich 1.800 DM.

## Berliner Tabelle ab 1. Juli 1999 als Vortabelle zur Düsseldorfer Tabelle

Die neue Tabelle geht aus von den in § 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Regelbetrag-Verordnung festgesetzten Regelbeträgen ab 1. Juli 1999 für das *in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet* und nennt in Ergänzung der *Düssehoiler Tabelle* (Stand: 1. Juli 1999) die monatlichen Unterhaltsrichtsätze der im Beitrittsteil des Landes Berlin wohnenden unverheirateten Kinder, deren Unterhaltsschuldner gegenüber insgesamt drei Personen (einem Ehegatten und zwei Kindern) unterhaltspflichtig ist und ebenfalls im Beitrittsteil wohnt. Die Vomhundertsätze Ost sind ab Gruppe b) nicht mehr ausgewiesen, da der Gesetzgeber die Regelbeträge Ost und West in der 2. und 3. Altersstufe

nicht mathematisch exakt aufeinander abgestimmt hat und wegen der doppelt so hohen Ost-Dynamisierung zum 1. Juli 1999 keine gleichbleibenden Prozentzahlen für die einzelnen Altersstufen mehr genannt werden können. Bei der Ermittlung der Prozentsätze gemäß § 1612 a Abs. 2 S. 1 BGB sollte genau gerechnet werden (z.B.  $689 : 465 = 148,1\%$ ). **Die 150 %-Grenze Ost für das Vereinfachte Verfahren** (§ 645 Abs. 1 ZPO) beträgt in den drei Altersstufen 486 DM bzw. 588 DM bzw. 698 DM. Falls der Unterhalt im erforderlichen Einverständnis beider Parteien vor dem 1. Januar 2002 bargeldlos in EURO beglichen werden soll, ist der DM-Betrag durch 1,95583 zu dividieren und das Ergebnis kaufmännisch auf den nächstliegenden Cent auf- oder abzurunden (z.B. 600,00 DM : 1,95583 = 306,77512 gerundet 306,78 EUR).

Altersstufen in Jahren (Der Regelbetrag einer höheren Altersstufe ist ab dem Beginn des Monats maßgebend, in den der 6. bzw. 12. Geburtstag kilt.)		0-5 (Geburt bis 6. Geburtstag)	6-11 (6. bis 12. Geburtstag)	12-17 1-201 (12. bis 18. Geburtstag)  * [18. bis 21. Geburtstag, wenn noch in der allg. Schulausbildung und im Elternhaushalt lebend]	Vornhundert-satt  Ost	Vornhundert-satt  West
Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen in DM						
Gruppe						
a)	bis 1800	324	392	465	<b>100</b>	
b)	1800 – 2100	342	414	491		
	ab 2100	wie Düsseldorfer Tabelle (aber ohne 4. Altersstufe und ohne Fiedarfskontrollbetrag)				
Gruppe						
1	bis 2400	355	431	510		<b>100</b>
2	2400 – 2700	380	462	546		107
3	2700 – 3100	405	492	582		114
4		430	522	618		121
5	3500 3900	455	552	653		128
6	3900 4300	480	582	689		135
7	4300 – 4700	505	613	725		142
8	4700 – 5100	533	647	765		<b>150</b>
9	5100 5800	568	690	816		160
10	5800 6500	604	733	867		170
11	6500 7200	639	776	918		180
12	7200 8000	675	819	969		190
	über 8000	nach den Umständen des Falles				

### Anmerkungen zur Berliner Tabelle:

		( West)	
Der monatliche <i>Selbstbehalt</i> des Unterhaltspflichtigen beträgt gegenüber <i>minde9ährigen Kindern und gleichgestellten rollj. Schülern (s. o.5)</i>			
I.	wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist:	1370 DM	(1500 DM)
	2. wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist:	1190 DM	(1300 DM)
11. Der monatliche <i>Selbstbehalt</i> des Unterhaltspflichtigen beträgt gegenüber <i>volljährigen Kindern</i>			
	1. wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist:	1645 DM	(1800 DM)
	2. wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist:	1460 DM	(1600 DM)
111. Der monatliche <i>Selbstbehalt</i> des Unterhaltspflichtigen beträgt gegenüber dem <i>getrenntlebenden</i> und dem <i>geschiedenen Ehegatten</i>			
	1. wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist:	1550 DM	(1700 DM)
	2. wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist:	1370 DM	(1500 DM)
IV. Der angemessene <i>Bedarf (samt Wohnbedarfs und üblicher berufsbedingter Aufwendungen, aber ohne Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung)</i> eines <i>volljährigen Kindes</i> , welches nicht gemäß § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB gleichgestellt ist, beträgt in der Regel monatlich:			
		1020 DM	(1120 DM)
V. Der angemessene <i>Selbstbehalt</i> des Unterhaltspflichtigen gegenüber <i>seinen Eltern</i> beträgt mindestens monatlich:			
		2055 DM	(2250 DM)
VI. Der angemessene <i>Selbstbehalt</i> des Unterhaltspflichtigen gegenüber der <i>Mutter</i> oder dem <i>Vater</i> (§ 1615 I BGB) beträgt mindestens <u>monatlich:</u>			
		<u>1645 DM</u>	<u>(1800 DM)</u>

Die *Berliner Tabelle als Vortabelle zur Düsseltholler Tabelle* ist anzuwenden, wenn sowohl der Unterhaltsgläubiger als auch der Unterhaltsschuldner im Beitrittsgebiet wohnen. Sie ist nur differenziert anzuwenden in den sog. Ost-West-Fällen, in denen nicht alle Beteiligten im Beitrittsgebiet wohnen. In diesen Mischfällen ist wegen der Regelbeträge der Kinder nach Gruppe a oder (Gruppe 1 und wegen des Bedarfs laut Anmerkung IV auf den Kindeswohnsitz und wegen des Selbstbchalts des Unterhaltspflichtigen auf dessen Wohnsitz

abzustellen. Die Bestimmung eines höheren Unterhaltsbedarfs des Kindes richtet sich – ohne einen Abschlag von den Sätzen der Tabelle nach den allgemeinen Grundsätzen. Der besseren Übersicht halber sind oben in Klammern die West-Beträge **des OLG Düsseldorf bzw. bei den Anmerkungen II und III die West-Beträge des Kammergerichts** genannt. (Verfaßt in Abstimmung mit der Unterhaltskommission des DFGT und mit dem Kammergericht und mitgeteilt von RiAG *Rudolf Vossenkämper*, Berlin)

# Die beim Verbraucher - Insolvenzverfahren anfallenden Gerichtskosten

*Dl: jur Wigo Müller Braunfels — Lahn, Direktor des Arbeitsgerichts i. R.*

## *Einleitung*

Nach der 1999 in Kraft getretenen Insolvenzordnung (InsO) vom 5.10.1994 (BGBl. 1994, 2866) können die Verbraucher erst dann einen Insolvenzantrag beim Insolvenzgericht einreichen und dort die Restschuldbefreiung erreichen, wenn sie zuvor mit einem Schuldnerberater eine außergerichtliche Schuldenbereinigung versucht haben. Zu den Verbrauchern gehören die nicht (mehr) Berufstätigen und die Arbeitnehmer: ihnen sind diejenigen gleichgestellt, die nur eine geringfügige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Eine Tätigkeit ist gem. § 304 II InsO dann geringfügig, wenn sie nach Art und Umfang keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb erfordert.

Wenn der Schuldnerberater erfolglos bleibt, können die Verbraucher und die ihnen gleichgestellten Kleinunternehmer in der zweiten Stufe das Insolvenzgericht anrufen. Das erneut ersucht, mit den Gläubigern eine Einigung über eine Bereinigung der Schulden zu erreichen. Wenn sich ein Gläubiger nicht innerhalb der Frist von einem Monat auf den ihm vom Insolvenzgericht zugestellten Schuldenbereinigungsplan meldet, gilt seine Zustimmung als erteilt. Darüber hinaus hat das Insolvenzgericht die Möglichkeit, eine Schlichtung zu erzwingen; es kann die Zustimmung der dem Plan widersprechenden Gläubiger (der "Akkordstörer") ersetzen, wenn eine Kopf- und Stimmenmehrheit der Gläubiger, d.h. eine doppelte Mehrheit, dem Plan zugestimmt hat. Sobald der Schuldenbereinigungsplan angenommen ist oder als angenommen gilt, stellt dies das Insolvenzgericht durch Beschluß fest (§ 308 I InsO); die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie auf Erteilung der Restschuldbefreiung gelten dann als zurückgenommen (§ 308 II InsO).

Wenn Gläubiger Einwendungen gegen den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan erheben und sie nicht durch die gerichtliche Zustimmung ersetzt werden, ist auch der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan gescheitert. Das bis dahin ruhende Insolvenzverfahren wird nun vom Insolvenzgericht für die Verbraucher und die ihnen gleichgestellten Kleinunternehmer von Amtswegen wieder aufgenommen (§ 311 InsO); d.h. es beginnt nunmehr seine dritte Stufe. Wenn ein Insolvenzgrund, d.h. die drohende oder bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit des Schuldners gegeben und eine die Kosten des Verfahrens deckende Insolvenzmasse vorhanden ist oder vorgeschossen wird, wird das Insolvenzverfahren eröffnet. Im Verbraucherinsolvenzverfahren wird vom Insolvenzgericht sogleich der Prüfungstermin anberaumt (§ 312 InsO). Bereits im Prüfungstermin wird ein Insolvenztreuehänder bestellt, der die Insolvenzmasse in Besitz nimmt, sie verwaltet und verwertet und den Erlös an die Gläubiger entsprechend ihres Anteils an den anerkannten Forderungen

verteilt. Sofern der Schuldner die Restschuldbefreiung beantragt, wird auch hier die siebenjährige Wohlverhaltenszeit ein Insolvenztreuehänder bestimmt.

## *11 Die im Insolvenzverfahren entstehenden Kosten*

In den meisten Gesprächen beim Schuldnerberater möchte der Schuldner auch erfahren, welche Kosten auf ihn bei der Durchführung des Insolvenzverfahrens zukommen. Damit der Berater dazu wenigstens annähernde Hinweise auf die entstehenden Kosten geben kann, wird darauf näher eingegangen; dabei muß zwischen den drei Stufen des Insolvenzverfahrens für Verbraucher und die ihnen gleichgestellten Kleinunternehmer unterschieden werden.

### **1. Erste Stufe der Verbraucherinsolvenz:** Versuch einer außergerichtlichen Schuldenbereinigung

Sofern sich der Verbraucher und der diesem gleichgestellte Kleinunternehmer an die Mitarbeiter einer "geeigneten Stelle", d.h. an einen bei den Gemeinden, Landkreisen, den Kirchen oder den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege tätigen Schuldnerberater wendet, entstehen ihm dadurch keine Kosten. Diese Berater stehen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Träger der Einrichtung und erhalten von dort das ihnen zustehende Gehalt; sie können dort auch ehrenamtlich tätig sein. Jedenfalls ist ihre Einschaltung für die Schuldner kostenfrei; denn der Träger kommt auch für die sachlichen Kosten der Beratung auf. § 17 BSHG verpflichtet den Träger der Sozialhilfe, auf die Inanspruchnahme einer Schuldnerberatungsstelle hinzuwirken. Wenn der Schuldner statt der "geeigneten Stelle" eine "geeignete Person" mit der Schuldenbereinigung beauftragt, muß diese ihre Tätigkeit nach der für sie geltenden Gebührenordnung abrechnen; für Rechtsanwälte gilt die BRAGO. Gem. § 17 BSHG kann der Träger der Sozialhilfe sogar die Kosten übernehmen, wenn sonst eine Lebenslage nicht überwunden werden kann, in der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich oder zu erwarten sind. Die anfallenden Gebühren werden nach dem Gegenstandswert berechnet, der sich gem. § 37 GKG nach dem Wert der Insolvenzmasse richtet. Während nach der KO nur das dem Schuldner im Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens gehörende Vermögen zur Konkursmasse zählte, gehört gem. § 35 InsO zur Insolvenzmasse auch das Vermögen, das der Schuldner während des Verfahrens erlangt; Teil der Insolvenzmasse sind auch die in die Wohlverhaltenszeit fallenden

pfändbaren Einkünfte des Schuldners. Die Anwaltsgebühren werden nach einem Wert von mindestens 6.000 DM berechnet (§§ 77 BRAGO in Verb. mit Art 31 EG-InsO), wobei gem. § 118 I Nr. 1, 2 BRAGO je eine 7,5 / 10 bis 10 / 10 Gebühr zuzüglich der Auslagenpauschale und der Umsatzsteuer anfallen.

18.000	177,50	280.000	1.077,50
20.000	192,50	310.000	1 177,50
25.000	215,00	340.000	1 277,50

**Beispiel**

Zwei 10/10 Gebühren belaufen sich für den Gegenstandswert von 6.000 DM auf 750 DM; zuzüglich 16 %/0 Umsatzsteuer (= 120 DM) und einer Kostenpauschale von 40 DM sind daher an den Rechtsanwalt mindestens 910 DM zu zahlen.

Die Rechtsanwälte können ihre Aufwendungen auch nach dem Beratungshilfegesetz abrechnen; die dort vorgesehenen Beträge sind durch das Gesetz vom 6.8.1998 (BGBl. 1998, 2030) auf das Doppelte der in anderen Fällen abzurechnenden Gebühren angehoben worden; d.h. auf 220 DM für die Beratung und 400 DM für die außergerichtliche Einigung bzw. 270 DM für eine anderweitige Erledigung.

2. **Zweite Stufe der Verbraucherinsolvenz:** Versuch einer Schuldenbereinigung durch das Insolvenzgericht  
 Der Verbraucher und der ihm gleichgestellte Kleinunternehmer kann erst nach dem Scheitern der außergerichtlichen Schuldenbereinigung den Insolvenzantrag beim Insolvenzgericht stellen; seinem Antrag muß er eine Bescheinigung über den erfolglos gebliebenen Einigungsversuch beifügen (§ 305 I InsO). Mit der Antragstellung wird nach Nr. 1400 des Kostenverzeichnisses der Anlage 1) zum GKG eine halbe (1/2) Gebühr nach § 11 I 11 GKG fällig; Schuldner der Kosten ist gem. § 50 GKG der Antragsteller.

Eine halbe (1/2) Gerichtsgebühr beläuft sich gem. § 11 GKG in Verbindung mit der Anlage 2) auf die folgenden Beträge:

Insolvenz-		Insolvenz-	
masse bis	1/2 Gebühr	masse bis	1/2 Gebühr
600	25,00	30.000	237,50
1.200	35,00	35.000	260,00
1.800	45,00	40.000	282,50
2.400	55,00	45.000	305,00
3.000	65,00	50.000	327,51
4.000	72,50	60.000	357,50
5.000	80,00	70.000	387,50
6.000	87,50	80.000	417,50
7.000	95,00	90.000	447,50
8.000	102,50	100.000	477,50
9.000	110,00	130.000	577,50
10.000	117,50	160.000	677,50
12.000	132,51	190.000	777,50
14.000	147,50	220.000	877,50
16.000	162,50	250.000	977,50

Da die endgültige Höhe der Insolvenzmasse erst beim Abschluß des Verfahrens feststeht, muß sie das Insolvenzgericht für seine Kostenanforderung an Hand der vom Schuldner gemachten Angaben schätzen. Außerdem wird das Gericht bei der Anforderung seine Auslagen für die erforderlichen Ablichtungen und die von der Zahl der Gläubiger abhängigen Kosten der Zustellungen berücksichtigen; die Kosten der einzelnen Zustellung belaufen sich zur Zeit auf 11 DM. Für die Gerichtskosten gibt es keine Vorschußpflicht (§§ 61, 65 GKG); d.h. das Insolvenzgericht beginnt seinen Versuch einer Schuldenbereinigung unabhängig davon, ob die Gebühren bereits angefordert oder eingegangen sind.

3. **Dritte Stufe:** das gerichtliche Insolvenzverfahren  
 Das vom Schuldner beantragte Insolvenzverfahren ruht bis zur Entscheidung über den Schuldenbereinigungsplan (§ 306 I InsO); wird der Plan von den Gläubigern angenommen oder der Widerspruch eines Gläubigers durch das Insolvenzgericht ersetzt, gilt der Insolvenzantrag gem. § 308 II InsO als zurückgenommen. Wenn der Versuch des Insolvenzgerichts, für einen Verbraucher und einem ihm gleichgestellten Kleinunternehmer eine gütliche Schuldenbereinigung zu erreichen, erfolglos geblieben ist, schließt sich das eigentliche Insolvenzverfahren an. Vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens prüft das Insolvenzgericht, ob ein Insolvenzgrund im Sinne der §§ 17, 18 InsO gegeben ist; d.h. ob die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners droht oder bereits eingetreten ist: diese Feststellungen lassen sich den vom Schuldner eingereichten Unterlagen entnehmen. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist außerdem davon abhängig, daß eine die Kosten des Verfahrens deckende Insolvenzmasse vorhanden ist; wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, hat das Insolvenzgericht den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gem. § 26 I InsO " mangels Masse" abzuweisen. Die Abweisung unterbleibt nur dann, wenn ein die Kosten des Verfahrens deckender Geldbetrag vorgeschossen wird. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß die InsO den Kostenbegriff gegenüber dem früheren Recht enger gefaßt hat; denn gem. § 54 InsO sind Kosten des Verfahrens (nur noch) die Gerichtskosten (sowie die dem Insolvenzverwalter zustehende Vergütung); die Kosten der Verwaltung und Verwertung der Insolvenzmasse und der Verteilung des Erlöses werden in diesem Zusammenhang nicht mehr berücksichtigt.

Für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens fallen nach Nr. 1410 des Gebührenverzeichnisses weitere zweieinhalb (2 1/2) Gebühren an; mit diesem Betrag wird das

gesamte Insolvenzverfahren abgegolten; darin sind auch schon die Kosten für die Restschuldbefreiung enthalten. Hinzu kommen die Auslagen für Ablichtungen, für die Kosten der Zustellungen sowie für die von der InsO vorgeschriebenen Veröffentlichungen in den im Gerichtsbezirk gehaltenen Tageszeitungen und im Bundesanzeiger. I. Pape (NZI 1999, 89) geht davon aus, daß die Kosten für die Veröffentlichungen durchschnittlich zwischen 1.000 und 1.200 DM betragen. An Gerichtskosten fallen die folgenden Beträge an:

<u>Insolvenz-</u>		<u>Insolvenz-</u>	
<u>masse bis</u>	<u>2 1/2 Gebühr</u>	<u>masse bis</u>	<u>2 1/2 Gebühr</u>
600	125,00	30.000	1.187,50
1.200	175,00	35.000	1.300,00
1.800	225,00	40.000	1.412,50
2.400	275,00(1)	45.000	1.525,00
3.000	325,00	50.000	1.637,50
4.000	362,50	60.000	1.787,50
5.000	400,00	70.000	1.937,50
6.000	437,50	80.000	2.087,50
7.000	475,00	90.000	2.237,50
8.000	512,50	100.000	2.387,50
9.000	550,00	130.000	2.887,50
10.000	587,50	160.000	3.387,50
12.000	662,50	190.000	3.887,50
14.000	737,50	220.000	4.387,50
16.000	812,50	250.000	4.887,50
18.000	887,50	280.000	5.387,50
20.000	962,50	310.000	5.887,50
25.000	1.075,00(1)	340.000	6.387,50

Die nach Nr. 143o des Gebührenverzeichnisses für die Forderungsprüfung zu erhebenden Kosten von 25 DM je Gläubiger treffen nicht den Schuldner; die Kosten werden vom einzelnen Gläubiger erhoben.

### III Insolvenzkostenhilfe

Seit dem Erlaß der InsO wird darüber gestritten, ob einem Schuldner für das Insolvenzverfahren eine Insolvenzkostenhilfe gewährt werden kann. In der InsO ist diese Frage nicht ausdrücklich geregelt; im Gesetzgebungsverfahren hat sich der Gesetzgeber gegen eine Insolvenzkostenhilfe ausgesprochen, da er die Kostenbelastung für zu hoch hielt (Vogelsang

in Kraemer, Handbuch zur Insolvenz, Fach 6, Rn. 121 ). Die derzeitige Bundesregierung hat sich für die Gewährung der Insolvenzkostenhilfe ausgesprochen; der Parlamentarische Staatssekretär im I3MJ hat am 18.12.1998 auf die Anfrage eines Abgeordneten des Deutschen Bundestags erklärt, Prozeßkostenhilfe könne auch im Verbraucher-Insolvenzverfahren gewährt werden (nach: G. Pape, ZInsO 1999, 49). Derselben Ansicht war auch der Justizminister des Landes Thüringen, der sich in einer Sendung des MDR vom 16.2.1999 für die Gewährung der Insolvenzkostenhilfe ausgesprochen und angekündigt hat; notfalls werde sein Bundesland beim Bundesrat einen entsprechenden Gesetzesentwurf zur Klarstellung der InsO einbringen. Nach einer Nachrichtensendung vom 18.5. 1999 im 11 R hat auch das BMJ erklärt, auch für die Insolvenzverfahren müsse Prozeßkostenhilfe gewährt werden; denn es müsse auch den "Ärmsten der Armen" ermöglicht werden, die Restschuldhilfe zu erreichen.

Derzeit hängt die Bewilligung der Insolvenzkostenhilfe (noch) vom jeweiligen Insolvenzgericht ab. Die erste dazu veröffentlichte Entscheidung stammt vom AG München, das einem Schuldner durch Beschluß vom 7.12.1998 die Insolvenzkostenhilfe gewährt hat (NZI 1999, 31 = ZinsO 1999, 46); Pape (ZInsO 1999, 46) hält diese Entscheidung für zutreffend. Dagegen hat das AG Köln (BAG-SB, Heft 2/1999, S. 12 ff) dort eingereichte Prozeßkostenhilfeanträge abgelehnt. Auch die beim AG Kassel tätigen Insolvenzrichter vertreten nach BAG-SB (Heft 1/1999, S. 15) die Ansicht, Insolvenzkostenhilfe komme nicht in Frage; zur Begründung weisen sie darauf hin, daß dafür kein Rechtsschutzbedürfnis bestehe, da im Verbraucher-Insolvenzverfahren vom Insolvenzgericht keine Vorschüsse erhoben werden; das Verfahren sei vielmehr von Amtswegen zu führen. **Bis** zu einer gesetzlichen Regelung kann die erforderliche Klärung nur höchststrichterlich erfolgen.

### IV Die dem Insolvenztreuhänder entstehenden Kosten

Die Höhe der dem Insolvenztreuhänder zustehenden Vergütung und seiner Auslagen ist der vom BMJ am 19.8.1998 erlassenen Insolvenzzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) zu entnehmen, die am 1.1.1999 in Kraft getreten ist (vgl. dazu: Haarmeyer-Wutzke-Förster, Vergütung in Insolvenzverfahren, 2. Auflage (1999)). Auf Einzelheiten wird demnächst näher eingegangen.

# Der „Minderkaufmann“ im Blickfeld der InsO - Kriterium zur Abgrenzung gem. § 304 II InsO

an RA in Seidel, Leipzig

Mit der alten Rechtslage war eine Person Minderkaufmann, wenn der Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert. Maßgebend allein ist mithin die Erfordernis eines in kaufmännischer Weise eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs, so daß es nicht darauf ankommt, ob ein solcher Geschäftsbetrieb tatsächlich schon vorhanden ist. Sein Vorhandensein ist jedoch stets ein Indiz für die Erforderlichkeit. In der Rechtsprechung war es in einzelnen Fällen sehr umstritten, ob jemand Minderkaufmann war oder nicht. Im Ergebnis ist dies insbesondere an folgenden Kriterien festgemacht worden:

1 handelt es sich um einen einfach strukturierten und leicht überschaubaren Betrieb, für den eine kaufmännische Organisation nur eine unnötige und kostspielige Belastung wäre — dann Minderkaufmann.

Handelt es sich um einen Betrieb, der aufgrund seiner Besonderheiten und der Eigenarten der entsprechenden Branche nur noch mittels einer eigentlichen kaufmännischen Organisation, wozu vor allem eine ausgebaute, kaufmännische Buchführung gehört, überschaubar und lenkbar bleibt, wurde dies im Endeffekt als ein sogenannter Sollkaufmann gewertet. Bei Vorliegen dieser Kriterien ist das Verbraucherinsolvenzverfahren nicht durchführbar.

Wann dies jeweils der Fall ist, ist naturgemäß eine Frage des Einzelfalles, wobei immer auf das Gesamtbild des Betriebes abzustellen ist. Mit von Fall zu Fall unterschiedlichem Gewicht ist hierbei namentlich auf folgende Faktoren zu achten.

- Größe des Umsatzes
- Höhe und Zusammensetzung des eingesetzten Kapitals
- Vielfalt und Verschiedenartigkeit der Geschäftsbeziehungen und -vorfälle
- Inanspruchnahme und Gewährung von Kredit
- Beteiligung am Wechselverkehr
- Zahl der Mitarbeiter

Daneben spielen auch noch eine Rolle

- Struktur des Betriebes
- Funktion der Mitarbeiter
- Größe des Geschäftslokals
- Gewerbeertrag
- Höhe der Steuern
- Lagerhaltung, Kalkulation und Werbung
- Art und Aufbewahrung der Korrespondenz
- Zahl der Geschäftspartner

weil von all diesen Faktoren im Einzelfall die Notwendig-

keit einer kaufmännischen Organisation abhängen kann.

Die Kriterien sind um so eher dann zu verneinen, um so größer die Umsätze des Unternehmens sind. Umsätze in Millionenhöhe deuten zwar nicht mit Notwendigkeit aber doch in aller Regel auf die Notwendigkeit einer kaufmännischen Organisation hin. Minderkaufmann ist eine Person auch dann nicht, je verwickelter und vielgestaltiger die Geschäftstätigkeit des Betriebes ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sogenannte „Mischbetriebe“ vorliegen.

Mir ist klar, daß dies keineswegs sachdienlich ist, um hier eindeutige und abgrenzbare Kriterien dahingehend zu entwickeln, ob das Verbraucherinsolvenzverfahren anwendbar ist oder nicht. d.h. ob Kriterien des Minderkaufmannes vorliegen oder nicht. Deshalb führe ich nachstehend kurze gerichtliche Entscheidungen an, die sich mit den jeweiligen Einzelfällen auseinandergesetzt haben.

Die Kriterien des Minderkaufmanns sind **nicht** anwendbar:

- bei großen Gastwirtschaften mit Umsätzen jenseits 300.000,00 DM oder 400.000,00 DM und mehreren Mitarbeitern
- bei einer Metzgerei mit Gastwirtschaft mit Umsätzen von 600.000,00 DM und acht Mitarbeitern
- bei einer großen Diskothek mit hohen Umsätzen
- bei einer bedeutenden Mehlgroßhandlung
- bei einer Bundeswehrkantine mit hohen Umsätzen
- bei einem Steinbruch mit hohen Umsätzen und mehreren Mitarbeitern
- bei einem Versteigerer mit hohen Umsätzen
- bei bedeutenden Pfandleihern
- bei Bäckereien mit Lebensmittelabteilungen und bedeutenden Umsätzen
- bei einem Optikermeister mit 170.000,00 DM Umsatz und 2000 Kunden wegen der komplizierten Abrechnung mit den Krankenkassen
- bei einer Molkerei mit Umsätzen von 800.000,00 DM
- bei einer Kfz-Werkstatt mit Tankstelle und Kfz-Verkauf
- bei einem Milchgeschäft mit 550.000,00 DM Umsatz und zwei Mitarbeitern
- bei einem Schuhgeschäft mit Reparaturwerkstatt
- bei einem Mauererhandwerker mit hohem Umsatz und zahlreichen Mitarbeitern, der zugleich Baustoffhandel betreibt
- bei einem Elektrogeschäft mit 230.000,00 DM Umsatz
- bei einer großen Flaschnerei mit Einzelhandel
- bei umfangreichen Grundstücksspekulationen

Dem gegenüber finden sich einige Beispiele dafür, wann ein sogenannter „Minderkaufmann“ vorlag, auch wenn zum Teil hohe Umsätze vorlagen. Als Begründung wurde dann stets [angeführt](#), es handele sich um einfach strukturierte überwie-

gend handwerkliche Betriebe ohne komplizierte Geschäftsvorfälle. Dies wurde insbesondere bejaht:

- bei Betriebs- und Bundeswehrkantinen
- bei einer ländlichen Brauerei
- bei einer kleinen Parfümfabrik
- vor allem bei kleinen, zumal ländlich-lokalen Handwerksbetrieben, selbst wenn sie höhere Umsätze erzielen
- unter letztgenannten Voraussetzungen auch bei Tankstellen, Handelsvertretungen und Großhändlern
- bei einer chemischen Reinigung
- bei kleinen Anlagegesellschaften
- bei Buchmachern

Sie sehen, eine klare Einordnung ist nicht möglich. Deshalb sollte insbesondere Wert auf die erstgenannten Kriterien

(Notwendigkeit einer kaufmännischen Buchführung etc.) gelegt werden.

Meines Erachtens ist weiterhin strittig, ob bei der Durchführung eines Insolvenzverfahrens entscheidend allein die Erforderlichkeit eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetriebes ist, so dass es nicht darauf ankommt, ob ein solcher Geschäftsbetrieb schon tatsächlich vorhanden ist, oder ob das tatsächliche Vorliegen entscheidend ist. Meines Erachtens ist ersteres der Fall. Eine klare Entscheidung liegt bis zum bisherigen Zeitpunkt noch nicht vor. Hinsichtlich des Zeitpunkts des Vorliegens der o. g. Kriterien kommt es nach herrschender Meinung auf den Zeitpunkt der Antragstellung an.

## Der "Verbraucher" in der neuen Insolvenzordnung

*Claudia Kurzbuch und Anja Michaela Joris, Kassel*

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist nach § 304 I InsO nur für natürliche Personen vorgesehen, die keine oder nur eine geringfügige selbständige Tätigkeit ausüben. Die weitere Regelung in Abs. 2 dieser Vorschrift, wonach von einer entsprechenden Tätigkeit insbesondere dann auszugehen ist, wenn sie nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, wird in der Praxis zu unergiebigen Abgrenzungsschwierigkeiten führen. *Wigo Müller* hat nunmehr in seinem, in der Neuen Zeitschrift für Insolvenz und Sanierung (NZI 1999, 172) veröffentlichten Aufsatz "Der "Verbraucher" in der neuen Insolvenzordnung" Abgrenzungsmerkmale entwickelt, die eine Abgrenzung anhand leicht nachprüfbarer Umstände ermöglicht. *Müller* kommt in seinem Beitrag zu den folgenden Ergebnissen:

Für "natürliche Personen" sieht die InsO das (allgemeine) Regel- und das (vereinfachte) Verbraucherinsolvenzverfahren vor. Verbraucher sind alle "natürlichen Personen", die entweder überhaupt keiner oder keiner selbständigen Tätigkeit nachgehen. Selbständig Tätige "natürliche Personen" stellt § 304 InsO den Verbrauchern gleich, wenn sie eine geringfügige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben; eine Tätigkeit ist gem. § 304 II InsO insbesondere dann geringfügig, wenn sie nach Art oder Umfang keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Selbständig Tätige benötigen keinen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb, wenn bei ihnen nicht mehr als fünf Arbeitnehmer, außer den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, tätig sind; sie gehören auch dann zu den, den Verbrauchern gleichgestellten Kleingewerbetreibenden, wenn sie ihren Gewinn oder Verlust gem. § 4 III KStG ermitteln, d.h. durch die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben. Nur diese vereinfachende Rechts-

anwendung entspricht den Bedürfnissen der Praxis; denn dadurch lassen sich Abgrenzungstreitigkeiten vermeiden. Die vorgeschlagene Regelung ist deswegen unbedenklich, da bei der Zuweisung des InsO-Verf. in das (allgemeine) Regelinsolvenzverfahren oder in das (vereinfachte) Verbraucherinsolvenzverfahren nur der Weg vorgegeben wird, auf dem die vom Schuldner angestrebte Restschuldbefreiung erreicht werden kann.

### *Bedeutung der Abgrenzung für die Schuldnerberatung:*

Für den Schuldnerberater spielt die Frage, ob ein Schuldner zu den Verbrauchern im Sinne der InsO oder zu den ihnen gleichgestellten Kleingewerbetreibenden gehört, keine Rolle; denn an ihn kann sich jedermann wenden und mit seiner Hilfe versuchen, mit seinen Gläubigern eine gütliche Bereinigung der Schulden zu erreichen. Im Falle eines vergeblichen Einigungsversuchs wird der Schuldnerberater seinem Mandanten die für das Verbraucherinsolvenzverfahren erforderliche Bescheinigung ausstellen, nach der seine Bemühungen erfolglos geblieben sind. Diese Bescheinigung kann der Schuldner mit seinem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens dem Insolvenzgericht vorlegen; es ist dann der Entscheidung des Insolvenzgerichts überlassen, ob es das Verfahren als Verbraucherinsolvenzverfahren mit einem weiteren Einigungsversuch betreibt oder ob es das Regelinsolvenzverfahren einleitet. Wenn ein Schuldner seinen Insolvenzantrag unmittelbar beim Insolvenzgericht einreicht, ohne zuvor eine Schuldnerberatung in Anspruch genommen zu haben, sollte das Insolvenzgericht bei selbständig Tätigen, die mehr als fünf Mitarbeiter beschäftigen oder über eine ordnungsgemäße Buchführung verfügen sowie Bilanzen und

Gewinn- und Verlustrechnungen aufstellen, ohne weiteres das Regelinsolvenzverfahren einleiten. Ermittelt dagegen ein selbständig tätiger Schuldner seinen Gewinn gem. § 4 111 EStG, d.h. "nur" durch eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben, wird ihn das Insolvenzgericht darauf aufmerksam machen (müssen), daß für ihn das Verbraucherinsolvenzverfahren gilt und dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine außergerichtliche Schuldenbereinigung vorzugehen und dem Insolvenzgericht nachgewiesen werden muß. Das Insolvenzgericht wird dem Schuldner die

Gelegenheit geben, den bei ihm eingereichten Antrag zurückzunehmen und sich zunächst an einen Schuldnerberater zu wenden: für seine Entscheidung wird ihm das Insolvenzgericht eine Frist setzen und nach deren Ablauf den Insolvenzantrag als unzulässig abweisen. Der Schuldner, der mit der Entscheidung des Insolvenzgerichts nicht einverstanden ist, kann gegen die Entscheidung des Insolvenzgerichts das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde einlegen (§ 34 InsO).

## berichte

### Wohnen und Mietschulden in Ostdeutschland'

von Dr Roger Kuntz, Brfinl

*Der nachfolgende Beitrag ist der vierte Teil einer 6-knigen Artikelreihe, die sich mit den wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Transformationsprozesses in Ostdeutschland auseinandersetzt. (Der erste Teil befaßte sich mit den Umbrüchen in der Alltags- und Lebensgestaltung/ Kredit-Schulden- und Subsistenzsicherung BAG-int() 4/98, der zweite Teil mit dem Arbeitsmarkt und den Folgen der Arbeitslosigkeit IBAG-info 1/99), der dritte Teil mit der Arbeitslosigkeit und Sozialhilfe in Ostdeutschland IBAG-info 2/99).*

Die Mietpreise in den neuen Bundesländern sind seit der Wiedervereinigung um das 4 bis 5-fache angestiegen. Betragen bis zum Oktober 1991 die Mieten pro qm Wohnfläche zwischen 0,80 DM und 1,25 DM Kaltmiete sowie 120 DM bis 1,65 DM Warmmiete, so stiegen diese infolge der schrittweisen Angleichung an westdeutsche Mietstrukturen bis zum Februar 1993 auf 4,50 DM bis 6,00 DM Kaltmiete und 6,00 DM bis 7,50 DM Warmmiete pro qm Wohnfläche an.<sup>1</sup> Nach Ergebnissen einer repräsentativen Mieterbefragung durch das Berliner Institut für Soziale Stadtentwicklung e.V. (112ES), betrug die Durchschnittsmiete im Januar 1993 warm 7,55 DM/qm (506,00 DM) und kalt 5,58 DM/qm (372,00 DM).<sup>2</sup> Mit der Grundmietenverordnung (GrundMV) und Betriebskostenumlageverordnung (BetrKostUV) erfolgte zum Oktober 1991 eine erste flächendeckende Mietpreiserhöhung. Hierbei ging es im wesentlichen um die volle Umlage der Betriebskosten (zzgl. Heizkosten und Warmwasser). Zum 1. Januar 1993 erfolgte mit der Zweiten Grundmietenverordnung eine weitere flächendeckende Mieterhöhung, die – nach einer Untersuchung des Instituts für Soziale Stadtentwicklung e.V. (IFSS) – dazu führte, daß bis auf wenige Ausnah-

men die Mieten aller Mietwohnungen in den neuen Ländern gegenüber Oktober 1991 durchschnittlich um 2,-- DM pro Quadratmeter und Monat gestiegen sind. Die Struktur der durchschnittlichen Gesamtmiete (warm) setzt sich aus folgenden Faktoren zusammen:<sup>4</sup>

- aus einem Heizkostenanteil von 131 DM (bei Sammelheizung die tatsächlichen Heizkostenvorschüsse, bei Einzelöfen die Wohngeldpauschalen von 1 DM)
- aus einer Umlagenvorauszahlung für die kalten Betriebskosten von 104 DM
- aus der (neuen) Grundmiete -Nettokaltmiete- in Höhe von 271 DM (einschließlich dem Erhöhungsbetrag von 136 DM).

Die mit der ersten und zweiten Grundmietenverordnung

---

Der Beitrag ist der vierte Teil einer 6-teiligen Artikelreihe, die sich mit den wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Transformationsprozesses in Ostdeutschland auseinandersetzt. (Der erste Teil befaßte sich mit den Umbrüchen in der Alltags- und Lebensgestaltung / Kredit - Schulden - Subsistenzsicherung IBAGinfo 4/981. der zweite Teil mit dem Arbeitsmarkt und den Folgen von Arbeitslosigkeit IBAGinfo 1/991. der dritte Teil mit Arbeitslosigkeit und Sozialhilfe [BAUM° 2/991.)

2 vgl. Sozialreport 1992: Daten und Fakten zur sozialen Lage in den neuen Bundesländern. Berlin 1993, S. 173

3 Das Berliner Institut für Soziale Stadtentwicklung e.V. (IFSS) hat im Auftrag des Deutschen Mieterbundes und des Berliner Mietervereins eine repräsentative Befragung bei 2000 Mieterhaushalten in Sachsen-Anhalt und Ost-Berlin durchgeführt. Die Befragung hat in den Monaten Dezember 1992 bis Februar 1993 stattgefunden. Vgl.: Armin Hentschel. Die soziale Situation der Mieter in den neuen Bundesländern 1993 - Ergebnisse einer Mieterbefragung<sup>8</sup> - in: Wohnungswirtschaft und Mietrecht, Heft 5, Mai 1993, S. 222

4 vgl. Armin Hentschel 1993: ebenda, S. 222

erfolgte Strukturanpassung des Mietensystems in den neuen Bundesländern an westdeutsche Standards stand in krassem Gegensatz zum Mietensystem der ehemaligen DDR, das eine generelle Subventionierung von Wohnraum vorsah und damit – nach Ansicht der Verfasser des Berliner Sozialreports – „zur Mißachtung ökonomischer Wirkungsmechanismen im Bereich der Wohnungsversorgung in extremer Weise“ beitrug<sup>5</sup> mit der Folge, daß

- privatwirtschaftliche, individuelle und kollektive Initiativen zur Schaffung, Sanierung und Instandhaltung von Wohnraum verhindert wurden,
- die Wertumessung für eine Wohnung im Bewußtsein der Menschen negativ beeinflußt wurde,
- eine effiziente Nutzung in keiner Weise stimuliert wurde,
- sich kein Wohnungsmarkt entwickeln konnte.“

Die staatliche Subventionierung<sup>6</sup> des Wohnraums in der ehemaligen DDR bewirkte, daß der Faktor „Mietkosten“ im Einkommen der privaten Haushalte praktisch ohne Bedeutung war: „Die Belastung der Haushalte betrug durchschnittlich drei bis vier Prozent des Nettoeinkommens.“<sup>7</sup>

„Die Zuweisung von Wohnraum in der früheren DDR erfolgte zumeist durch die Räte der Städte und Gemeinden sowie durch die Kombinate und volkseigenen Betriebe, welche an Mitfinanzierung und Förderung beteiligt waren und entsprechende Kontingente erhielten. Verwaltet wurden die Wohnungen von den VEB Gebäudewirtschaften, den sogenannten Arbeiterwohngesellschaften sowie Betriebswohnungen von den jeweiligen VEB. Privatvermieter hatten keinen Einfluß auf die Vergabe ihrer Wohnungen und infolge der niedrigen Mieten und dem damit äußerst begrenzten Instandhaltungsvermögen überließen viele private Hausbesitzer ihre Häuser den staatlichen Wohnungsverwaltungen. Jede Wohnungvergabe war eine zentrale Einzelentscheidung. Durch die äußerst begrenzten finanziellen Mittel für Erhaltungsmaßnahmen verfiel die Bausubstanz, vornehmlich im Altbaubereich, immer mehr. Die Mieter wehrten sich in Form von Eingaben oder Nichtbegleichung von Mietzins.“<sup>8</sup> Vor diesem Hintergrund wird die politische Brisanz deutlich, die mit der erfolgten flächendeckenden Erhöhung der Mietpreise verbunden war. Untersuchungen des IFFS ergeben, daß 29 % der Befragten mehr als ein Viertel ihres verfügbaren Einkommens für die Miete aufbringen müssen (trotz Wohngeld); 14 % der Befragten mehr als 30 %<sup>9</sup> ihres Einkommens.<sup>10</sup>

Wie sich die (neue) Mietsituation in den neuen Bundesländern auf die Verschuldung privater Haushalte auswirkt, soll am Beispiel Bautzen und Ost-Berlin verdeutlicht werden.

#### *Mietsituation am Beispiel Bautzen 11*

Zum Jahresende 1993 hatte Bautzen rund 47.000 Einwohner, die in 18.000 Wohnungen lebten. Die Wohnraumverteilung stellte sich wie folgt dar:

<i>Wohneinheiten</i>	<i>in Bautzen</i>
<b>Vermieter</b>	<b>Wohneinheiten</b>
Bautzener Wohnungsbaugesellschaft mbH	9.200
Wohnungsbaugenossenschaft „Einheit“	3.400
Wohnungsbaugenossenschaft „Aufbau“	<b>1.450</b>
Andere private Wohnungsverwaltungsgesellschaften	1.800
Landesliegenschaftsamt, Bundesvermögen, Treuhand	800
von Privateigentümern selbst verwaltet	1.200
Sonstige	350
<b>Gesamtzahl der Wohneinheiten</b>	<b>18.200</b>

*Quelle: Stadtverordnetenversammlung Bautzen*

Von den o. g. 18.200 Wohneinheiten wurden 17.400 tatsächlich genutzt. Annähernd 5 % der Wohnungen konnten aufgrund ungeklärter Eigentumsverhältnisse, schlechtem baulichen Zustand oder aufgrund von Baumaßnahmen nicht bewohnt werden. Von dem gesamten Wohnungsbestand sind etwa 10.000 Wohnungen mit sog. 'begrenztem Komfort, d.h. mit Bad und WC, ausgestattet, aber nur 7.000 Wohnungen sind fern- bzw. zentral beheizt. In Bautzen leben ca. 800 Wohnungssuchende, davon 150 bis 200 mit erheblicher Dringlichkeit. Hierbei handelt es sich v.a. um Personen, die in äußerst beengten Wohnverhältnissen leben und/oder in Wohnungen, die sich in einem unzumutbaren Zustand befinden.

Mit den Mietpreisreformen von Oktober 1991 und Januar 1993 und der damit verbundenen Mietpreissteigerung befanden sich die Mieter erstmals in der Situation aufgrund von finanziellen Belastungen, die sich aus dem Mietverhältnis ergeben, Sozialleistungen beantragen zu müssen:<sup>11</sup> „Dies gestaltete sich als ein höchst problematischer Prozeß, da viele ihre finanzielle Situation falsch bewerteten, Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit und die verlockenden Angebote der Marktwirtschaft ein übriges bewirkten und soziale Instabilität bereits frühzeitig zu Mietrückständen führte.“<sup>12</sup> Während Mietrückstände in der früheren DDR aufgrund der geringen Mietkosten veruleichsweise problemlos ausgeglichen werden konnten, wuchsen nunmehr unter den neuen Bedingungen die Mietrückstände explosionsartig an.

<sup>5</sup> Sozialreport 1992: a.a.O., S. 172

<sup>6</sup> vgl. Sozialreport 1992: a.a.O., S. 173

<sup>7</sup> ebenda. S. 173

<sup>8</sup> vgl. Vogel o.J.: Vermeidung von Obdachlosigkeit - Aktivitäten und Erkenntnisse aus der Sicht der Situation der Stadt Bautzen. unveröffentlichtes Manuskript

<sup>9</sup> 49 % der Haushalte weniger als 20 % ihres Einkommens

<sup>10</sup> vgl. Armin Hentschel 1993: a.a.O., S. 223

<sup>11</sup> Eigene Erhebungen bei der Bautzener Wohnungsbaugesellschaft mbH. März 1994

<sup>12</sup> vgl. Hartmut Vogel o.J.: Vermeidung von Obdachlosigkeit - Aktivitäten und Erkenntnisse aus der Sicht der Situation der Stadt Bautzen. unveröffentlichtes Manuskript. Bautzen

<sup>13</sup> In der ehemaligen DDR wurde im Rahmen der Sozialfürsorge Mietbeihilfe gewährt.

<sup>14</sup> Hartmut Vogel. a.a.O.

VOGEL sieht die Ursachen dafür insbesondere in folgenden Faktoren begründet:

- Vernachlässigte Beantragung von Sozialleistungen (Sozialhilfe, Wohngeld, Kindergeld, usw.).
- Zweckentfremdete Verwendung von Wohngeld (z.B. zur Schuldenrückzahlung aus Konsumentengeschäften).
- Unkenntnis von gesetzlichen Grundlagen.
- Falsche Einschätzung und Verteilung des Familieneinkommens.

Wenig oder keine Beratungsangebote auf der Basis guter Sachkenntnis.

Die nachfolgende Analyse der Mietsituation in Bautzen bezieht sich auf Erhebungen bei der „Bautzener Wohnungsbaugesellschaft mbH“, die ca. 50 % des gesamten Bautzener Wohnungsbestandes verwaltet.

Vor der Wende standen etwa 10.000 volkseigene Wohnungen unter Verwaltung der Wohnungsbaugesellschaft. Bei auftretenden Mietschulden wurde sofort gemahnt, die Zahlungen erfolgten dann meist umgehend. Wenn keine Zahlungen eingingen, erfolgte Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Betrieb in dem die Mieter beschäftigt waren. Insgesamt gesehen hatten Mietschulden aufgrund der geringen Höhe jedoch kaum Relevanz – so die Auffassung der Wohnungsbaugesellschaft.

Zum Zeitpunkt der Erhebung befanden sich noch etwa 8.000 Wohneinheiten in der Verwaltung der Wohnungsbaugesellschaft, der Rest wurde privatisiert. Die Mietkosten haben sich seither erheblich verändert.

#### Mietkosten der Wohnungen in Bautzen

	Vor der Wende in Mark	Nach der Wende* in DM
■ Ithau	20,00	200,00
Neubau	110,00	700,00

\* incl. Betriebskosten und Heizkosten

Quelle: Bautzener Wohnungsbaugesellschaft mbH

Die Mietschulden im Wohnungsbestand der Bautzener Wohnungsbaugesellschaft betragen zum Zeitpunkt der Erhebung 1,3 Mio. DM bei ca. 2.000 Haushalten. Darin sind *alle* Mietrückstände enthalten, auch von Haushalten, die nicht mehr in der Wohnung wohnen (verzogen sind) und auch aus dem gewerblich genutzten Bereich. Mietschulden aus der Zeit vor der Wende sind – nach Aussagen der Wohnungsbaugesellschaft – äußerst gering und fallen praktisch nicht ins Gewicht. D.h., daß das Mietschuldenproblem und die Frage der „Eintreibung“ der Mieten auch für die Wohnungsbaugesellschaften erst nach der Wende relevant und lukrativ wurde und sich dadurch auch die Form des Umgangs miteinander erheblich verändert hat.

Berücksichtigt man die Nutzungsart des Mietraums (privat/gewerblich), ergibt sich zum Dezember 1993 folgende Mietschulden-situation:

#### Mietschulden in Bautzen

Vertrags- einheiten insgesamt	gewerblich genutzte Flächen	Mietwohnungen	Mietschulden in DM
810	337	473	bis 100
898	155	743	100- 600
535	85	450	über 600
2.243	577	1.666	

Bautzener Wohnungsbaugesellschaft mbH

Bei Zugrundelegung der Mietschulden privater Haushalte (Stand März 1994) in einer Höhe ab 1.000 DM sind etwa 300 Haushalte, und damit knapp ein Fünftel aller mietsäumigen Privathaushalte im Wohnungsbestand betroffen.

Um die erheblichen Mietrückstände privater Haushalte im Wohnungsbestand abzubauen, hat die Wohnungsbaugesellschaft Bautzen ein internes Verfahren entwickelt, das zum einen darauf ausgerichtet ist, den betroffenen Haushalten Wege der Entschuldung zu ebnen, zum anderen durch präventive Maßnahmen Neuverschuldung zu verhindern. Zu diesem Zweck hat die Wohnungsbaugesellschaft eine Stelle installiert, die sich ausschließlich mit „Vermieterkündigungen, gerichtlichen Mahnverfahren und Schuldnerberatung“ befaßt. Obwohl diese Maßnahme von der Wohnungsbaugesellschaft gerne als soziale Hilfsmaßnahme dargestellt wird, ist sie doch in erster Linie wirtschaftlich motiviert und darauf ausgerichtet, „sozialverträgliche“ Möglichkeiten der Schuldenbeitreibung zu entwickeln und „erzieherischen“ Einfluß auf die Zahlungsmoral der Mieter zu nehmen.

Die Wohnungsbaugesellschaft sieht die wichtigsten Ursachen von Mietschulden in folgenden Faktoren:

Ein großer Teil der privaten Haushalte käme mit den neuen gesetzlichen Vorschriften nicht klar und würde keine Anträge, z.B. auf Wohngeld, stellen. Darüber hinaus würden sich viele Haushalte bei den Behörden nicht zurechtfinden und diese eher meiden.

Nach den Ergebnissen der durchgeführten Fallstudien und Experten-Interviews muß davon ausgegangen werden, daß das Meidungsverhalten gegenüber Behörden sich in erster Linie aus einer grundlegenden Skepsis bzw. Abneigung gegenüber staatlichen Apparaten erklärt und weniger daraus, daß sich die Betroffenen nicht zurechtfinden würden.

In den meisten Fällen würden die zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichen, um die erheblich gestiegenen Mietkosten aufzubringen. Die Ursache dafür wird nicht zuletzt in einer Vielzahl von Zahlungsverpflichtungen der privaten Haushalte gesehen, mit der Folge, daß der wirtschaftliche Überblick verloren gegangen sei. Die Zahlungsverpflichtungen würden im wesentlichen aus kreditierten Konsumentengeschäften resultieren wie Kauf von Haushaltswaren, Wohnungseinrichtungen, Kleidung, usw.

Ein weiterer Aspekt läge darin, daß bei den Menschen nach wie vor das Bewußtsein vorherrsche, ihnen stehe eine Wohnung zu und sie überrascht seien, wenn Mie-

trückstände zum Wohnungsverlust und damit in die Obdachlosigkeit führen. Dieses (falsche) Bewußtsein würde sich nur sehr langsam ändern.

Nach Erfahrungswerten der Wohnungsbaugesellschaft wird davon ausgegangen, daß Mietschulden ein Indiz dafür sind, daß noch weitere Schulden vorhanden sind, **Versand-** hausschulden, Stromschulden, ausgeschöpfte und überzogene Dispositionskredite.

*Diese Einschätzung der Wohnungsbaugesellschaft ist kein spezifisches Problem der neuen Bundesländer. Der Zusammenhang von Mietschulden und sonstiger Verschuldung begleitet seit etwa zehn Jahren die Diskussion in der vorbeugenden Obdachlosenhilfe in den alten Bundesländern.<sup>15</sup> Dabei wurde festgestellt, daß v.a. Einkommensverluste, steigende Mietpreise und der Versuch, durch Schuldenaufzucht das fehlende Einkommen zu kompensieren, in die Überschuldung, und letztlich in die Obdachlosigkeit führen.*

Die Maßnahmen, die von der Wohnungsbaugesellschaft getroffen werden, basieren auf einem abgestuften Handlungskonzept, das im Folgenden kurz dargestellt wird:

#### Stufe 1

Bei auftretenden Mietrückständen in Höhe von 600 DM, neuerdings bereits schon bei 100 DM, erfolgt ein Erinnerungsschreiben an den betroffenen Haushalt.

#### Stufe 2

Erfolgt aufgrund des Erinnerungsschreibens kein Ausgleich des Mietkontos, ergeht eine Mahnung mit Androhung der fristlosen Kündigung (sofern die dafür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 554 BGB<sup>16</sup> erfüllt sind). Dieses Schreiben wird persönlich vom Hausmeister der Wohnungsbaugesellschaft den mietsäumigen Haushalten zugestellt. Aufgabe des Hausmeisters ist es, das Gespräch mit den Betroffenen zu suchen mit dem Ziel, daß die Betroffenen persönlich bei der Wohnungsbaugesellschaft vorsprechen. Dort erfolgt dann ein Informationsgespräch, bei dem zum einen Hinweise auf zustehende Ansprüche, z.B. auf Wohngeld, Sozialhilfe, gegeben werden, zum anderen gemeinsam nach Lösungswegen der Schuldenbegleichung und künftigen Zahlungssicherung gesucht wird. Darüber hinaus wird auch über weitergehende Hilfemöglichkeiten, z.B. Schuldnerberatung, informiert und ggf. Hilfen vermittelt.

*Die in Stufe 2 geschilderte Maßnahme der Wohnungsbaugesellschaft, die Androhung der fristlosen Kündigung durch einen „Ilattsmeiswr“ persönlich überbringen zu lassen, muß vor dem Hintergrund der Funktion, die in der früheren PPR der Hauswart wahrgenommen hat – er hatte vielfach kontrollierende Aufgaben bis hin zur „Bespitzelung“ der Hausbewohner – äußerst kritisch gesehen werden.<sup>17</sup> Dabei ist nicht zu verkennen, daß es sinnvoll ist, beratende Kontakte mit Mietschuldnern aufzunehmen mit dem Ziel, den Verlust der Wohnung zu verhindern. Sie sollten jedoch von den Stellen erfolgen, die über entsprechende Hilfen verfügen (z.B. Sozialamt, Amt für soziale Dienste) und keine Vertragspartner im Mietverhältnis sein. Insofern sollte sich die Vermietetpartei (in diesem Fall die Wohnungsbaugesellschaft) auf den schriftlichen Weg beschränken. Dieses Verfahren wird auch in den alten Bundesländern angewendet und trägt*

*zur Klarheit der Interessenlage bei.*

#### Stufe 3

Wird keine Hilfe in Anspruch genommen, erfolgt die fristlose Kündigung, die mit einer Information an das Sozialamt verbunden ist. Ziel dieser Maßnahme ist es, im verbleibenden Zeitraum zwischen fristloser Kündigung und bevorstehender Räumungsklage noch Auswege bzw. Hilfen durch die Sozialbehörde zu ermöglichen.

*Mit der MWnunion an das Sozialamt ist die Erwartung der Wohnungsbaugesellschaft verbunden, daß nunmehr die Solidarbehörne von sich aus tätig wird, auf Mietschuldner zugeht und nn Vorfeld bereits prüft, inwieweit eine Mietschuldnerübernahme möglich ist. Eine Bereinigung der Mietschulden vor Erhebung einer Räumungsklage durch die Sozialbehörde erspart der Wohnungsbaugesellschaft Kosten und weiteren Arbeitsaufwand. Darüber hinaus wird der „Druck“ auf Mietschuldner, den Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, durch die Einschaltung einer Behörde erhöht.*

#### Stufe 4

Bleibt auch diese Maßnahme (Stufe 3) ohne Ergebnis, erfolgt die Räumungsklage. Das Gericht informiert dann im Rahmen der „Mitteilung in Zivilsachen“ routinemäßig das Sozialamt über das bevorstehende Gerichtsverfahren. Hier besteht dann noch die Möglichkeit der Mietschuldnerübernahme durch das Sozialamt gem. § 15 a BSHG,<sup>18</sup> mit der Wirkung, daß die Kündigung gem. § 554 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 BGB<sup>19</sup> unwirksam wird und damit das Mietverhältnis fortgesetzt werden kann.<sup>20</sup>

#### Site 5

Bleiben alle Maßnahmen ohne Erfolg, wird nach ergangenen Räumungsurteil die Zwangsvollstreckung – und damit ggf. die zwangsweise Räumung der Wohnung – durchgesetzt. Der Vollstreckungstermin wird vorn zuständigen Gerichtsvollzieher, der die Vollstreckung vornimmt, sowohl dem betroffenen Haushalt, als auch der städtischen Ordnungsbehörde mitgeteilt, die für die weitere Unterbringung, g<sup>21</sup> f. in einer Notunterkunft, sorgen muß. Für diese 'Wohnungsnotfälle' hat die Wohnungsbaugesellschaft dem Ord-

15 vgl. dazu Roß/Kuntz 1954: Vorbeugende Hilfe zur Verhinderung von Obdachlosigkeit durch Schuldnerberatung. in: Deutscher Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen (Hrsg.): Der Sozialarbeiter. Heft 5/1984. Bochum

16 Fristlose Kündigung bei Zahlungsverzug

17 vgl. DDR Handbuch 1985, hrsg. Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen, Köln, S. 887. Danach schließt die Mietermitverwaltung als eine Form der Einbeziehung der Mieter in die Haus- und Wohnungsverwaltung „auch Formen mehr oder minder starker sozialer Kontrolle ein (z.B. bei ungerechtfertigtem Fernbleiben von der Arbeit, Alkoholmißbrauch, größeren Ihmisterkäufen oder die Registrierung von mehrtägig bei DDR-Bürgern verweilenden Westbesuchern im Hausbuch) ...“.

18 „Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen“

19 Befriedigung des Vermieters nach Itchishiingigkeit bzw. VerplichthIII2 einer öffentlichen Stelle zur Befriedigung des Vermieters

20 Zum Räumungsklageverfahren, einschließlich der Interventionsmöglichkeiten vgl.: Roger Kurv. 1992: Materialien zur Schuldnerberatung, hrsg.: BerufsforMildungswerk des DGB Grubt I (bfw), Düsseldorf. S. 29 ff.; Cmntram Höfker 1994. in: Münder/Höller/Kuntz/Westerath: Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit. Münster, S. 86 ff.

nungsamt 20 Wohnungen zur Verfügung gestellt, die „*einbeltst* ausgestattet sind.“ Über die Vergabe dieser Wohnungen entscheidet eine „Vergaberunde“, die sich aus Vertretern der Stadtverwaltung *und* Vertretern der Wohnungsbaugesellschaft zusammensetzt. Bei „positivem Verhalten“ der eingewiesenen Familien erfolgt die Umwandlung in ein ordentliches Mietverhältnis oder die Anmietung einer anderen Wohnung aus dem Wohnungsbestand der Wohnungsbaugesellschaft.

*Das Vorgehen und das Konzept der Wohnungsbaugesellschaft! in Abstimmung mit der Stadtverwaltung, wie es in Stufe 5 deutlich wird, basiert auf einem „Erziehungskonzept“, das davon ausgeht, daß es den von Obdachlosigkeit Bedrohten an der notwendigen „positiven Verhaltensweise“ Jehlt und sie daher in einfachsten Wohnungen untergebracht werden können. Eine bessere Wohnung müssen sich die Betroffen: Jenen erst/ durch den Nachweis angepaßten Verhaltens „verdienen“. Dieses Erziehungskonzept wurde auch in Westdeutschland in den 60er Jahren praktiziert und mangels Erfolg wieder aufgegeben: Es führte dazu, daß insbesondere Familien mit geringen Einkommen zum einen sozial ausgegrenzt, gesellschaftlich diskriminiert und darüber hinaus - durch Eingrenzung auf bestimmte Wohngebiete - ghettoisiert! 1171rden.*

Nach Aussagen der Wohnungsbaugesellschaft würden etwa 35 % der Haushalte mit Mietschulden nach Erlaß eines gerichtlichen Mahnbescheides die Mietrückstände ausgleichen. Ein weiterer, nicht quantifizierbarer Teil, würde erst nach erfolgter fristloser Kündigung die Mietrückstände ausgleichen. Insgesamt wird das oben beschriebene Verfahren aus Sicht der Wohnungsbaugesellschaft positiv gewertet.

Das Verfahren der Bautzener Wohnungsbaugesellschaft inb11 ist eng verknüpft mit einem Konzept der Stadtverwaltung Bautzen zur „Verhinderung von Wohnungslosigkeit“. Bereits frühzeitig hat die Stadtverwaltung den Sozialausschuß der Stadtverordnetenversammlung sowie die Kreisarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände in die Konzeptentwicklung einbezogen. Es bestand Einigkeit darüber, daß im des drohenden Wohnungsverlustes privater Haushalte nicht die Räumung der Wohnung im Vordergrund stehen sollte, sondern sich die Hilfemaßnahmen in erster Linie auf den Erhalt des Mietverhältnisses und die „Erfüllung der Mieterpflichten“ beziehen sollten.

Unter Einbeziehung

- des Direktors des Amtsgerichtes,
- des Sozialamtsleiters des örtlichen Sozialhilfeträgers,
- des Jugendamtsleiters,
- des Leiters des Ordnungsamtes,
- des Leiters der Einwohnermeldestelle und
- der Bautzener Wohnungsbaugesellschaft mbH

wurde einvernehmlich ein Verfahren erarbeitet, das unterschiedliche Interventionen unter Ausnutzung aller rechtlichen Möglichkeiten, je nach Stand des Räumungsklageverfahrens, ermöglicht. Darunter fallen insbesondere Maßnahmen nach dem Bundessozialhilfegesetz (§§ 15a, 721,<sup>21</sup> Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 554,2),<sup>22</sup> Zivilprozeßordnung (§ 721)“ bis hin zur Beschlagnahme von Wohnraum nach § 27 Sächsisches Polizeigesetz). Präventive Maßnahmen im Vor-

feld der Klageerhebung beziehen sich insbesondere auf das Vermitteln von Beratungshilfen, z.B. durch Schuldnerberatungsstellen, Hilfen zur Beantragung sozialer Leistungen, Ratenzahlungsvereinbarungen bei den Wohnungsbaugesellschaften und Öffentlichkeitsarbeit.

Nach zweijähriger Arbeit zieht VOGEL das Resümee, daß „der offensichtliche Nachholbedarf der Menschen an Kenntnis, Informationsvermittlung und Aufnahmebereitschaft beweist, daß neue Gesetze und Rechtsprechung, auch wenn sie lebensnotwendig sind, für viele Menschen noch lange nicht Lebensinhalt bilden“. Ein weiteres „besorgniserregendes Problem“ sieht VOGEL in dem Ausmaß der Verschuldung privater Haushalte und im Nicht-erkennen der Priorität des Wohnplatzes bzw. der Wohnraumsicherung.

#### *Mietschuldensituation am Beispiel Ost-Berlin*

Der Berliner Senat hat aufgrund einer Kleinen Anfrage vom 03.05.1993<sup>4</sup> u.a. Daten zu Mietschulden und gerichtlichen Maßnahmen per 31.12.1992 für den (O)stteil Berlins vorgelegt.

Danach befänden sich zum Zeitpunkt 31.03.1993 insgesamt 616.531 Wohneinheiten in der Verwaltung von Wohnungsbaugesellschaften (34.026 Wohneinheiten wurden per 31.12.1992 aus der staatlichen Verwaltung „entlassen“).

Bei 49.084 Haushalten sind Mietrückstände in einer Gesamthöhe von 57,483 Mio. DM aufgelaufen. Diese Zahlen beziehen sich auf den 31. Dezember 1992. Die Verschuldung mit Mietschulden beträgt danach rechnerisch 1.171 DM pro Haushalt.

Das Gros der 1 Haushalte, nämlich 18.266, hat lediglich Mietschulden bis zu einer Höhe von 500 DM, 5.359 Haushalte sind mit bis zu 1.500 DM und 4.339 Haushalte mit über 1.500 DM Miete im Rückstand.

#### *Anzahl der Mietschuldner per 31.12.1992*

	<i>Anzahl der Haushalte</i>	
<b>Mietschulden bis 500 DM</b>	<b>500 DM</b>	18.266
<b>Mietschulden bis 1.500 DM</b>	<b>1.500 DM</b>	5.359
<b>Mietschulden über 1.500 DM</b>	<b>1.500 DM</b>	4.339

*Quelle: Senat Berlin vom 14.07.1993*

21 § 15a BSHG: Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen; § 72 BSHG: Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

22 § 554 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 BGB: Befriedigung des Vermieters nach Rechtshängigkeit bzw. Verpflichtung einer öffentlichen Stelle zur Befriedigung des Vermieters

23 § 721 ZPO: Räumungsfrist für Wohnraum

24 Antwort des Senats (Schlußbericht) vom 14.07.93 zur Kleinen Anfrage Nr. 3803 des Abgeordneten Knut Klotz (SPD) vom 03.05.93 über "Wohnbestand/Mietrückstände bei den Wohnungsbaugesellschaften im Ostteil von Berlin"

Aufgrund von Mietrückständen wurden insgesamt 7.356 gerichtliche Maßnahmen ergriffen, wobei es in 464 Fällen zur Zwangsräumung der Wohnung aufgrund von Räumungsklagen gekommen ist.

Nach Auffassung des Mietervereins Berlin ist im Vergleich zu Westdeutschland auffallend, daß das juristische Instrument der Zwangsräumung, aufgrund von Mietschulden im Ostteil Berlins eher vorsichtig gehandhabt wird. Daher rührt die verhältnismäßig geringe Zahl an tatsächlich vollzogenen Zwangsräumungen. Der Grund für diese Zurückhaltung liegt zum einen darin, daß der strittige Klagegrund häufig die Beschaffenheitszuschläge<sup>25</sup> betreffe und es die Wohnungsbaugesellschaften vermeiden würden, in dieser Sache gerichtliche Urteile zu erwirken bzw. sie befürchten, ggf. gerichtlich zu unterliegen, zum anderen in der öffentlich geführten Diskussion zur Obdachlosenproblematik, die in Ostdeutschland anders verlaufe als im Westen Deutschlands.

Vor dem Hintergrund der Wertigkeit des Gutes „Wohnung“ im Bewußtsein der ehemaligen DDR-Bürger bestünde in der Öffentlichkeit Empörung darüber, daß Haushalte aufgrund von Mietschulden ihre ehemals garantierte Wohnung verlie-

ren und in die Obdachlosigkeit, mit allen ihren negativen sozialen Wirkungen, entlassen werden sollten. Nicht zuletzt trügen die öffentlichen Medien durch Skandalisierung dieses Sachverhalts in ihrer Berichterstattung dazu bei, daß Vermieter und Wohnungsbaugesellschaften eher vorsichtig das Instrument der Räumungsklage, bis hin zur Zwangsräumung, handhaben würden.

Obdachlosigkeit in Zusammenhang mit Armut, aber auch als Folge veränderter rechtlicher Normierungen, die sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergeben, wird zunehmend öffentlich diskutiert und hat selbst Eingang in die Tagespresse gefunden. Dabei liegen die thematischen Schwerpunkte zum einen in der – im Vergleich zur früheren DDR – veränderten (rechtlichen) Bedeutung der Wohnung. Stichworte sind z.B., daß Mietschulden kein „Kavaliersdelikt“ mehr sind. Zum anderen wird aber auch über das Wohnungsräumungsverfahren berichtet und über Probleme, die sich für die Betroffenen, aber auch für die durchführenden Organe ergeben, für die diese Aufgaben neu sind.“ Der Tenor, der sich aus der Art und Weise der Berichterstattung ergibt, liegt dabei in der Skandalträchtigkeit eines an sich ungerichteten Verfahrens.<sup>21</sup>

---

25 Beschaffenheitszuschläge waren mit maximal 0.90 DM/qm Bestandteil der Grundmietenerhöhung<sup>25</sup> und konnten in Abhängigkeit vom Zustand des Gebäudes, in dem die Wohnung<sup>25</sup> lag, erhoben werden. Vgl. Armin Henische' 1993: Die soziale Situation der Mieter in den neuen Bundesländern 1993. in: Wohnungswirtschaft und Mietrecht. 5/1993

26 In den alten Bundesländern wird Obdachlosigkeit in der Öffentlichkeit in erster Linie als ein soziales Problem gesehen, das die Betroffenen selbst zu verantworten haben. Allerdings ist Ende der 80er Jahre die Diskussion über die Bezahlbarkeit von Wohnraum aufgrund der steigenden Mietkosten in Zusammenhang mit einer stetigen Abnahme der Wohnungen im Bestand des sozialen Wohnungsbaus zunehmend öffentlich geworden.

27 Das Neue Deutschland v. 28.04.1994 berichtet, daß die Hauptursache der Mietschulden in der zunehmenden Armut liege. „Rund 10.000 Marzahner sind arbeitslos, jeder vierte davon erhält als Langzeitarbeitsloser bereits Sozialhilfe.“ Im Zusammenhang mit der Mietschuldenproblematik verweist der Tagesspiegel v. 13.03.199-1 auf eine Wanderausstellung zum Thema „Armut in den neuen Bundesländern“.

28 Im Spandauer Volksblatt v. 1.03.1994 wird z.B. ein Gerichtsvollzieher danach gefragt, ob es ihn persönlich erschüttert, „säumige Mieter vor die Tür zu setzen“.

29 So wird im Spandauer Volksblatt im Zusammenhang mit dem „Rauschmiß von Mietschuldnern“ bspw. der Geschäftsführer einer Wohnungsbaugesellschaft mit den Worten zitiert: „Wir haben kein Interesse daran, die Leute auszuquartieren, wir wollen nur unser Geld haben.“

# Zur Frage der Anwendbarkeit von § 850 f ZPO bei Lohnabtretungen – Praxisbericht eines mühsamen Weges bis zu einer Gerichtsentscheidung

von Ulli Winter, Schuldnerberater beim Sozialamt der Stadt RionkfU•t/Main

Ein Schuldner darf durch eine Lohnpfändung nicht sozialhilfebedürftig werden,- seit 1992 hat dieser Grundsatz des § 850f Abs. 1a der Zivilprozeßordnung zu einer mittlerweile bundesweit gefestigten Rechtsprechung geführt: Auf Antrag wird vom Vollstreckungsgericht die Pfändungsfreigrenze angehoben, dem Schuldner verbleibt das sozialstaatlich garantierte Existenzminimum. Schon seit längerer Zeit ist sich die „schuldnerefreundliche“ Literatur einig, daß der sozialhilferechtliche Bedarf auch bei Abtretungen gelten müsse. „Eine Forderung kann nur bis zur Höhe des pfändungsfreien Betrages abgetreten werden (§ 400 BGB)“. ist z.B. im „Handbuch Schuldnerberatung“, einem Standardwerk, zu lesen.<sup>1</sup>

Auch ich habe nachdrücklich als Referent in vielen Seminaren, die ich bisher gehalten habe, diese Meinung vertreten. Nun ist die Theorie die eine, die Alltagspraxis eine andere Seite. Und so kommt mir bei einem Fall, in dem die Citibank aufgrund einer offenerlegten Lohnabtretung die pfändbaren Beträge erhält, und der Klient ergänzende Sozialhilfe beziehen mußte, der klassische Satz von Groth in den Sinn: „, Geht man davon aus, daß das Existenzminimum des Schuldners gesichert werden muß, so wird eine zweckentsprechende Auslegung des 400 BGB jedoch dahin führen, daß auch insoweit eine Abtretung nicht durchgesetzt werden darf.“<sup>2</sup> Frohgemut stimme ich Groth zu, und will zur Tat streiten. Doch bei näherem Überlegen werde ich nachdenklich. Hat nicht Hugo Grote recht, wenn er zur Frage, ob Pfändungsvorschriften im Insolvenzverfahren anwendbar seien. ausführte: „Ob die Vorschriften (der Zwangsvollstreckung) analog auf Abtretungen anzuwenden sind, und welche Gerichte für diese Entscheidungen zuständig sind, ist bislang noch ungeklärt. Einzelne Gerichte bejahen das, die Rechtsprechung ist aber sehr kompliziert und strittig.“

Immerhin, „einzelne“ Gerichtsentscheidungen könnten mir helfen, aber Hugo Grote führt lediglich ein Urteil auf: Mein Kollege Ronald Kupferer hatte 1993 über einen Anwalt beim Amtsgericht Düsseldorf einen Fall vorgelegt, in dem vom Gericht entschieden wurde. daß der sozialhilferechtliche Bedarf auch bei Abtretungen anzuerkennen sei.<sup>3</sup>

Diese Entscheidung kenne ich schon seit längerem: Ich mache mich auf die Suche nach weiteren Beschlüssen und durchforste die einschlägigen Kommentare.

Leider war zu diesem Zeitpunkt der Fachwelt ein Urteil des BGII aus dem Jahre 1985 nicht bekannt geworden. Da das Urteil die Anwendbarkeit von § 850a Nr. 3 ZPO bei Pfändung von Ansprüchen eines Kassenzahnarztes betraf, wurde es erst vor kurzem veröffentlicht. Nicht beachtet wurde, daß in diesem Zusammenhang der BGI I auch zur Anwendbarkeit von § 850f ZPO bei Abtretungen Stellung bezogen hat-

te: „, Da es dem Schuldner überlassen ist, ob er durch Antrag nach 850f ZPO einen pfändungsfreien Betrag erreichen will, steht es ihm auch frei, seinen Anspruch abzutreten. Die Möglichkeit, dem Schuldner auf seinen Antrag nach 850f ZPO einen höheren pfändungsfreien Betrag als es 850c ZPO und 850e ZPO vorsehen, zu belassen, hindert eine wirksame Abtretung nicht.“<sup>5</sup>

Das Bundesarbeitsgericht hatte in seinem Urteil vom 06.02.1991 die Frage, ob § 850f ZPO auch bei Abtretungen Anwendung finden sollte, ausdrücklich offengelassen. Für die Anwendbarkeit von § 850f 1a ZPO würde die in § 400 BGB verfügte Gleichstellung der Lohnabtretung mit der Lohnpfändung sprechen.<sup>4</sup>

In der Literatur wird z. T. die Ansicht vertreten, daß § 850 f ZPO bei Abtretungen nicht zur Anwendung kommen könne. da der § 400 BGB im Falle einer Gehaltsabtretung nicht greife. Durch den § 400 BGB werde eine völlige Gleichstellung von Abtretung und Pfändung im Hinblick auf die §§ 850 ff ZPO nicht bewirkt. So führt das BAG in seinem Urteil vom 23.04.96 in Bezug auf § 400 BGB aus. daß kein Rechtssatz des Inhalts besteht, daß das Arbeitseinkommen stets in demselben Umfang abgetreten werden kann, wie es pfändbar ist. Die Gegner einer analogen Anwendung<sup>9</sup> der Regelungen der Einkommenspfändung über die Beschränkung des Pfändungsumfangs auf die Abtretung führen an, daß der Gesetzgeber eine Gleichstellung von Pfändung und Abtretung nicht gewollt habe und eine Beschränkung des pfändbaren Betrages nur im Rahmen vertraglicher Regelungen zwischen Schuldner und Gläubiger möglich sei.

Der § 400 BGB besagt jedoch. daß unpfändbare Forderungen nicht abgetreten werden können. Daher wird überwiegend die Auffassung vertreten\_ daß die §§ 850 ff ZPO mit Bezug auf § 400 BGB auch bei einer Gehaltsabtretung Anwendung finden sollen. Dieser Ansicht ist zu folgen. da es das Ziel des § 400 BGB ist, die Existenz des Schuldners zu sichern.<sup>9</sup>

Groth. Handbuch Schuldnerberatung. S. 91  
ebenda

3 Grote, Das Skript, Fortbildung zum Insolvenzrecht, S. 136/137

4 AG Düsseldorf. (3L03.1994) Az.: 44 G 19319/93

5 BGH (05. 12. 1985 ) Az.: IX ZR 9/85 in NJW 1986. 2362: vgl. Bindemann. I Handbuch Verbraucherkonkurs, 2. Aufl. 1999, Rn. 243.244

6 AG (06.02.1991) 4 AZR 348/90 in NJW 91, 2038

7 BAG NJW 97. 479

vgl. Behr. Anwendung von Institutionen der Einkommenspfändung auf die Abtretung in JurBiuro 1998, 64 f

9 Staudinger 12.A. 1994, § 400 Rn.3

Darüber hinaus spricht unabhängig von § 400 BGI3 die Intention des Gesetzgebers beim Erlaß der §§ 850 ff ZPO für eine Anwendung derselben auch bei Abtretungen. Ziel der Vorschriften ist die Sozialverträglichkeit der Individualvollstreckung.

Die §§ 850 ff ZPO sind sozialpolitische Schutzvorschriften, die im öffentlichen Interesse erlassen wurden: Dem Schuldner und seiner Familie soll der erforderliche Mindestbetrag zum Leben gesichert werden<sup>112</sup>.

Zu diesem Schutz dient insbesondere der § 850 f ZPO: „Der Pfändungsschutz greift ein, wenn die Tabellen der Anlage zu § 850c ZPO dem Schuldner weniger pfändungsfrei belassen, als er zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts im Sinne des Abschnitt 2 des BSHG für sich und die ihm gegenüber Unterhaltsberechtigten benötigt. Es soll kein Absinken unter den Sozialhilfessatz erfolgen. Damit erfüllt § 850f la ZPO eine lange zuvor erhobene Forderung<sup>11111</sup> Zweck der Verhütung der Hebedürftigkeit des Schuldners wie auch der Verlagerung der Sozialkosten auf den Gläubiger soll nicht soweit kahlpfänden dürfen. Die Verweisung auf das BSHG führt zu einer Abhängigkeit der Härteklausel des 1 a vom BSHG“<sup>11</sup>.

Reifner stellt fest: „In keinem Fall kann der Gläubiger vom Arbeitgeber einen größeren Teil von Lohnanspruch bzw. vom Sozialleistungsträger einen größeren Teil der Leistungen verlangen, als er im Weg der Pfändung durchsetzen könnte.“<sup>14</sup>

Auch das Bundessozialgericht (BSG) hat sich in seinem Urteil vom 23.05.1995 mit der Frage der Gültigkeit der §§ 850 ff ZPO bei Abtretungen beschäftigt. Im Rahmen des vom BSG verfaßten Urteils geht es um die Frage, ob § 850 f ZPO bei Abtretungen, allerdings gemäß § 53 III SGB I, zur Anwendung kommen soll. Ziel ist auch hier der Schutz des Schuldners im Interesse der Allgemeinheit.

Gemäß § 53 III SGB I können Ansprüche auf laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind, in anderen als den in § 53 I und 11 genannten Fällen übertragen und verpfändet werden, soweit sie den für Arbeitseinkommen geltenden unpfändbaren Betrag überschreiten. Sozialleistungen werden hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit und ihrer Pfändbarkeit, wie Arbeitseinkommen behandelt. Dabei werden Übertragbarkeit und Pfändbarkeit ihrerseits gleichgestellt. Durch den Verweis des Gesetzestextes des § 53 I II SGB I auf den für Arbeitseinkommen geltenden unpfändbaren Betrag, kommt § 850c ZPO im Fall einer Abtretung von Sozialleistungen zur Anwendung. Dementsprechend geht das BSG auch unter der Prämisse, daß Sozialhilfebedürftigkeit vermieden werden soll, von einer Anwendbarkeit der §§ 850 ff ZPO bei einer Abtretung nach § 53 SGB I aus: „§ 850 Abs. 1 Buchstabe a war zu beachten. § 850f ZPO ist Teil eines Gesamtkonzepts, in dem –neben den Tabellen- zugunsten des Gläubigers § 850e ZPO zu beachten ist (s. dazu BSG SozL? 1200 § 53 Nr.27) und zu seinen Lasten § 850f ZPO“<sup>11</sup>.

Ziel sowohl der §§ 53 und 54 SGB I, als auch der §§ 850 ff ZPO ist es Sozialhilfebedürftigkeit zu vermeiden. Durch die §§ 53 und 54 SGB I sollen die Sozialleistungen ebenso verkehrsfähig gemacht werden wie Arbeitseinkommen<sup>11e1</sup>.

Da es somit beim Erlaß der §§ 53 und 54 SGB 1 um eine Anpassung der Ansprüche auf Sozialleistungen an Arbeitseinkommen ging, liegt der Rückschluß nah, daß bei der Abtretungen von Arbeitseinkommen die §§ 850 ff ZPO ebenfalls Anwendung finden müssen.

Weiter spricht für eine Anwendung der §§ 850 IT ZPO, daß bei Abtretungen ein Verzicht auf den Pfändungsschutz oder eine Vereinbarung zu Ungunsten des Schuldners unzulässig ist<sup>11</sup>. Daraus folgt, daß auch eine Abtretung, die über die in den §§ 850 ff ZPO festgelegten Pfändungsgrenzen hinaus geht, unzulässig sein muß. Andernfalls könnte der Pfändungsschutz immer umgangen werden, indem der Gläubiger mit dem Schuldner eine Abtretung vereinbart. Daher hat auch das Landgericht Hannover in seinem Urteil vom 12. Dezember 1989 die Anhebung des pfändungsfreien Betrages befürwortet und einen krankheitsbedingten Mehrbedarfzuschlag gem. § 850f ZPO berücksichtigt<sup>11s</sup>.

Nach diesem Literaturstudium kann ich beruhigt feststellen: Trotz gegenteiliger Meinung überwiegen die Argumente, die für eine Anwendung der §§ 850 ITZPO auch bei Abtretungen sprechen.

Gerüstet mit dem umfangreichen Fachwissen geht es ans Werk: Ich beschließe, zunächst den Arbeitgeber meines Klienten zu bitten, die strittigen Gehaltsteile gem. § 372 BGB bis zur endgültigen rechtlichen Klärung beim Amtsgericht zu hinterlegen – noch ohne ich 1997 nicht, daß bis heute eine ansehnliche Summe bei der Hinterlegungsstelle anwächst. Gleichzeitig fordere ich die Citibank auf, den sozialhilferechtlichen Bedarf anzuerkennen. um einen Rechtsstreit zu vermeiden. Der Gläubiger lehnt ab – ich hatte nichts anderes erwartet: Noch vor einigen Jahren wurden von Gläubigern unsere Bedarfsberechnungen akzeptiert – auch in Fällen, in denen wir einen recht hohen sozialhilferechtlichen Bedarf dem Schuldner attestierten und Gläubigern überhaupt keine abzutretenden Beträge mehr zuflossen. Mittlerweile haben eine ganze Reihe von Gläubigern ihre Haltung geändert, allen voran die Citibank. Nun gut, endlich ist Gelegenheit, rechtlich zu klären, ob der sozialhilferechtliche Bedarf auch bei offengelegten Lohnabtretungen zu berücksichtigen ist.

Da es sich bei der Festlegung des pfändungsfreien Betrags um eine Vertragsangelegenheit und nicht um eine Vollstreckung handelt, ging ich zum damaligen Zeitpunkt davon aus, daß der Antrag des Schuldners auf Änderung des abtretbaren Betrags an das Prozeßgericht im Erkenntnisverfahren gestellt werden müsse, gem. § 13 ZPO das Landgericht Düsseldorf zuständig sei, da die Citibank dort ihren Verwaltungssitz hat und ins Handelsregister eingetragen ist. Um einen Prozeß rühren zu können, wird über einen Anwalt ein Antrag auf Prozeßkostenhilfe gestellt. der vom Landgericht

10 Bittmbach/ Lauterbach, ZPO, 55.A., 1997, Eia v §§ 850-552 Itt).1

11 Thomas/ Putzo, ZPO 20.A. 1997. § 850 Rn.1

12 Liatiinhach/ Lauterbach, ZPO, § 850c Rn.1

13 Baumbach/ Lauterbach, ZPO, § 8501 Rn. 2 BGH (05.12.1985) IX ZR 9/85, NJW 1986. 2362

14 Reifner, Handbuch des Kreditrechts. 1991, S. 449 IT

15 BSG. (23.05.1995). Az.: 13 RJ 43/93. SozR 1200 § 53 Nr.7

16 Kittner SGB- Kommentar 1997 § 53 Rn.1

17 ebenda Itn.2

18 LG Hannover (12.12.1989) Az.: 15 0 322/89 in WM 2/1991, S. 68

Düsseldorf im Juni 1998 zurückgewiesen wird, da die Erfolgsaussicht fehle. Der Pfändungsschutz nach § 850f ZPO würde lediglich auf Antrag gewährt werden. Er „vermagfögl- lich einer Abtretung von Ansprüchen nicht entgegenzuste- hen.“ Zudem würde „die Bescheinigung des Sozialamtes der Stadt Frankfurt/Main liir eine Berechtigung einer Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen inhaltlich nichts hergeben“<sup>19</sup>.

Starke Worte! Die von unserer Schuldnerberatung entwor- fene Bedarfsbescheinigung, die mustergültig nach ständiger Rechtsprechung des LG und OLG Frankfurt erwerbstätigen Schuldnerm sogar eine zusätzliche „Besserstellung“ von 10% der Regelsätze und Mehrbedarfszuschläge garantiert, wurde seitens eines Gerichts bisher so nicht abgewertet. Die An- sprüche, die die Rechtsliteratur an einen Nachweis des sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs stellt, haben wir jeden- falls erfüllt: „Der Antrag gemäß 850J7PO muß ein Nach- weis über die Höhe des notwendigen Lebensunterhalts i.S.d. Abschnitts 2 des BSHG enthalten. Diese Darlegungslast wird durch eine Bescheinigung des zuständigen Sozialamts erfüllt

Auf die Beschwerde gegen diesen Beschluß des Landge- richtes wird vom OLG Düsseldorf im September 1998 ent- schieden, daß der Antragsteller „die Voraussetzungen des 850I7PO dargeutn hohe, die SozialhilfebedadSbescheini- gung der Stadt Frankfurt berücksichtige insbesondere die Lebenshaltungskosten in einem Ballungsgebiet.“ Das OLG Düsseldorf !Uli darüber hinaus aus: „Es spricht auf Grund des Sinns und Zwecks des 85(II ZPO. wie er in der Ent- scheidung des BSG dargelegt worden ist, vieles dafür, diese Vorschrift auch auf eine Abtretung anzuwenden.“ Die Recht- sprechung sei <sup>11(111)</sup> umgekehrten Fall des 850h ZPO (Erweiterung der Pfändbarkeit durch Antrag des Pfändungs- gläubigers) von einer Anwendbarkeit dieser an sich nur die Zwangsvollstreckung betreffenden Vorschrift auf eine Abtre- tung ausgegangen (BGH WW 1970, 282; OLG Düsseldorf – 5. FamRZ 1981, 970,971; vgl. auch Feldmann im Mün- chener Kommentar, 3. Aufl., Rdnr. 3 zu 394 BGB).“

Überraschenderweise erklärt das OLG Düsseldorf jedoch das Prozeßgericht für unzuständig: „Dem Antragsteller kann angesonnen werden, das zuständige Vollstreckungsgericht anzurufen. Schlägt dieser Versuch fehl, mag ein neues Pro- zeßkostenhilfegesuch gestellt werden.“<sup>2</sup>

Einerseits gibt dieses Urteil Mut, denn grundsätzlich wird die Anwendung von § 850f ZPO auf Abtretungen bejaht. Andererseits ist nunmehr fraglich, an welches Gericht unser Antrag bei einer Abtretung gestellt werden muß und ob das im Beschluß der OLG-Richter genannte Vollstreckungs- gericht sich auch im Falle einer Abtretun<sup>g</sup> für eine solche Entscheidung tatsächlich zuständig erklärt.

Für eine Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts spricht, daß das Vollstreckungsgericht das Gericht ist, das gemäß § 850 f ZPO benannt wird. Ferner muß im Rahmen des § 850 f ZPO eine Ermessens-entscheidung getroffen werden. Das Vollstreckungsgericht ist dazu auf Grund seiner diesbezüg- lichen Erfahrungen eher in der Lage als das Prozeßgericht. Auch das BSG ist in seiner Entscheidung von der Zustän- digkeit des Vollstreckungsgerichts im Falle einer Abtretung ausgegangen, indem es betont, daß bei Abtretungen von

Sozialleistungen der öffentlich-rechtliche Schuldner an die Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt“.

Das Bundesarbeitsgericht hat dagegen in seiner Entschei- dung zur Erhöhung des pfändungsfreien Betrags bei Abtre- tungen sowohl die Frage nach der Anwendbarkeit des § 850 f ZPO als auch die Frage der Zuständigkeit bei einer Beur- teilung dieser Frage offengelassen. Es führt dazu lediglich aus: „für eine Entscheidung dieser Frage sind die Gerichte der Allgemeinen Zivilgerichtsbarkeit zuständig, sei es das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht oder ein Gericht im Erkenntnisverfahren zwischen Arbeitnehmer (Adeln) und Abtretungsgläubiger (Zessionar)“. Das BAG stellt nur fest, daß nicht der Arbeitgeber als Schuldner den pfändungsfrei- en Betrag festsetzen kann, da er damit in die Rechte eines Dritten (des Zessionars) eingreifen würde. Dazu fehlt dem Arbeitgeber die entsprechenden Kompetenz<sup>24</sup>.

Gegen eine Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts könn- te der Gesetzeswortlaut der §§ 764, 828 ZPO sprechen. Das Vollstreckungsgericht ist gemäß §§ 764, 828 ZPO nur für die dort genannten Vollstreckungen zuständig. So ist die voll- streckungsrechtliche Literatur auch überwiegend der Auf- fassung, daß das Vollstreckungsgericht außerhalb eines Zwangsvollstreckungsverfahrens, insbesondere bei einer Abtretung, nicht in Frage komme.<sup>2</sup>

Auch das OLG- Köln verneint die Zuständigkeit des Voll- streckungsgerichtes für die Entscheidung über den Pfän- dungsfreibetrag im Rahmen einer Abtretung.F.s sichert jedoch grundsätzlich dem Schuldner einen Weg zu, durch eine gerichtliche Entscheidung eine Heraussetzung des pfän- dungsfreien Betrages zu erreichen und behandelt Abtretung und Pfändung gleich. Es geht von einer Zuständigkeit der all- gemeinen Prozeßgerichte aus. Das OLG Köln führt dazu aus: „Die Begründung einer Zuständigkeit der Vollstreckungs- gerichte über den engen, ihnen chtrch Gesetz zwingend zuge- wiesenen Bereich von bestimmten Angelegenheiten hinaus scheint nicht zulässig. Solange ein Titel des Ghiubigers gegen seinen Schuldner nicht existiert und er nur vertraglich vereinbarte Rechte aus einer privatrechtlichen Urkunde gel- tend macht fehlt es an einem sachgerechten Anknüpfungspunkt zur Begründung der Zuständigkeit der Voll- streckungsgerichte. Meinungsverschiedenheiten der Ver- tragsparteien darüber, ob und in welchem Umfang einer von ihm en Rechten aus der Vereinbarung gegen den anderen her- leiten kann, sind hingegen ein Streitstoff der typischerweise in den Zuständigkeitsbereich des Prozeßgerichtes fühl

Das OLG Köln verweist damit auf die Zuständigkeit des Pro-

10 LG Düsseldorf. (22.06.1998). Az.:15 0 137/08

21) Thornas/Putzo. ZPO. 20. Aufl., § 850 f Rn. 2

21 OLG Düsseldorf (30.09.1998) Az.: 24 W 67/98

22 BSG NSZ 1996, 44

23 HAG (06.02.1991) 4 AZR 348/90 in NJW 91. 2038

21 ebenda

25 vgl. Stein-Julias-Brehm. 20. Aufl., Rdnr. 61 zu 850 ZPO; Rdnr. 34 zu § 850h ZPO; Stöher, Forclerungshindung, Rn. 1034.10740. 11-19, 1250; aA Denek MDR 1979, 450, 452; Grunsky ZIP 1983. 908.910

26 OLG Köln (18.02.1998) Az.:12 W 4/98), Rptleger 1998. 354 / vgl. Röttel Beschluß des OLG Köln. /Dr. Hammel Aktuelle Fragen zum Antragsverfahren nach § 850r la ZPO in BAG-SB Informationen, 1 lert 4/98. S. 1617 13G11 (1)5.12.1985) Az: IX ZR 9/85 in NJW 1986. 2362

zeßgerichts im Erkenntnisverfahren.

Das Amtsgericht Düsseldorf hat als Prozeßgericht bereits in einem anderen Verfahren gegen die Citibank, in dem es um eine Abtretungserklärung ohne Höchstbegrenzung der Sicherung ging, im Rahmen einer Feststellungsklage die Anwendung des § 400 BGB und daraus folgend die Anwendbarkeit des § 850 f ZPO bei Abtretungen festgestellt 27.

Dagegen hatte in einer anfangs erwähnten höchstrichterlichen Entscheidung aus dem Jahre 1985 der BGH zur Abtretbarkeit von Ansprüchen eines Kassenarztes zur gerichtlichen Zuständigkeit eindeutig entschieden, daß das Vollstreckungsgericht zuständig sei:

*„Dem Gläubiger und insbesondere dem Drittschuldner darf nicht zugemutet werden, die Frage, welche Teile der Vergütung eines Kassenarztes unpfändbar sind, durch das Urteil des Prozeßgerichts für Erkenntnisverfahren gegen den Drittschuldner klären lassen zu müssen. Die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts nach 850f la ZPO, welche Beträge aus seiner Vergütung einem Kassenarzt*

*als berufsbedingter Aufwand verbleiben sollen, wird mithin den Interessen aller Beteiligten gerecht. Sie ergeht kostengünstig und kann weit schneller als ein Urteil erlangt werden.“*28

Da bisher sich allerdings kein Vollstreckungsgericht in der BRD in dieser Frage für zuständig erklärte, geht unser Anwalt davon aus, daß auch das Vollstreckungsgericht Frankfurt/Main eine Zuständigkeit verneinen wird. und in einem zweiten Anlauf beim LG Düsseldorf PKH beantragt werden müßte. Einen möglicherweise langen Weg sehe ich vor mir. und der Anwalt, der bisher umsonst arbeitete, möchte natürlich auch Honorar sehen. Für den weiteren zu befürchtenden Instanzenweg, (LG, ggf. Berufungsverfahren vor dem OLG, ggf. Revision vor dem BGH, ggf. Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht) berechnet er eine Finanzierungslücke von 6031 DM. die durch eine PKH nicht gedeckt wäre. Also bitte ich unser Rechtsamt um Überprüfung. füge meinem Antrag die umfangreiche Literatursammlung und bisherige Korrespondenz bei. Das Amt befürwortet die Kostenübernahme und die weitere prozessuale Durchführung in Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung einer Entscheidung<sup>29</sup>. Die Kostenberechnung des Anwalts wird als zutreffend gewertet. Es macht sich doch bezahlt. daß unsere Schuldnerberatung in der Grundsatzabteilung des Amtes untergebracht ist, freue ich mich: Mögliche Anwaltskosten können aus Mitteln des Sozialamtes bestritten werden.

Also stürzen wir uns in den Gerichtsdschungel. Vor dem Vollstreckungsgericht soll anwaltliche Hilfe nicht in Anspruch genommen werden, also muß für unseren Schuldner Antrag und Begründung formuliert werden. Die guten Kontakte zum Rechtsamt werden genutzt, Klageschrift und Gutachten dort erstellt. Erste Station ist als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht Frankfurt/Main. Der zuständige Rechtspfleger ist mir in seinen Vollstreckungsschutzentscheidungen nicht als unbedingt schuldnerfreundlich bekannt.

Der Versuch, ihm die grundsätzliche Bedeutung des Themas bei einem Gerichtsbesuch nahezubringen, schlägt fehl: Der Mann hat keine Zeit für mein Anliegen. So ist es kein Wun-

der, daß in durren drei Sätzen unser ausführlicher Antrag auf Anhebung der Pfändungsfreigrenze mit der Begründung zurückgewiesen wird, es handele sich um keine Zwangsvollstreckungsmaßnahme.<sup>29</sup>

Nächste Station ist als Beschwerdeinstanz das Landgericht Frankfurt/Main. Dort „überwintert“ erst einmal der Vorgang. In einer ähnlich gelagerten Sache, die seit 2 Jahren vor dem Landgericht Wiesbaden anhängig ist, erging bisher noch kein Urteil. Daher erkundige ich mich in der Zwischenzeit nach dem Schicksal meines Schuldners. Ich bin erleichtert, daß ich ihn erreichen kann und er nicht aufgegeben hat.

Nachdem ein halbes Jahr vergangen ist, frage ich bei Gericht nach: „Nein, ich wolle nicht drängen, jedoch müsse ja ergänzend Sozialhilfe gezahlt werden und da wolle ich nur wissen, wann etwa mit einer Entscheidung zu rechnen sei“. Ich werde beschieden, daß kein Termin anberaumt sei, dies könne nur der schriftführende Richter entscheiden. Fassunglos höre ich den Beamten brummen: „Das kann dauern, Sie können dem Richter nichts vorschreiben, vielleicht dieses, vielleicht nächstes Jahr. vielleicht früher, vielleicht später...“. Also lasse ich mich mit dem Richter verbinden. der launig mich fragt: „Sie wollen wohl, daß ich in Ihrem Sinn entscheide?“ Ich stelle klar, daß ich doch nur einen Beschluß erwarte, von dem ich annehme, daß er die Zuständigkeit des Landgerichtes Frankfurt/Main ablehnen wird.

Uni so erstaunter bin ich, daß das LG Frankfurt am 15.04.99 die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichtes bejaht und die Argumente des OLG Düsseldorf übernimmt. Das Landgericht hebt den angefochtenen Beschluß auf und weist das Verfahren an das Amtsgericht zurück.

Die Kammer führt an, daß „einem Schuldner, der seinem Gläubiger zur Sicherung der Schuld die pfändbaren Anteile seines Einkommens abgetreten hat, ein Weg zur Verfügung stehen muß, durch gerichtliche Entscheidung eine Heraussetzung des pfändungsfreien Betrages zu erreichen. Systematisch fielen eine Ermessensentscheidung im Rahmen eines Erkenntnisverfahrens völlig aus dem Rahmen. Die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichtes ist auch sachnäher.“<sup>30</sup>

Damit ist der Weg endlich frei. Das Amtsgericht erläßt am 16.06.99 einen mittlerweile rechtskräftigen Beschluß, der den sozialhilferechtlichen Bedarf dem Schuldner beläßt. Darüber hinaus ist ein erster Grundstein gelegt, um in einem künftigen Insolvenzverfahren, das unser Klient anstrebt, ebenfalls den sozialhilferechtlichen Bedarf als abzutretenden Betrag anerkennen zu lassen. Entgegen der Meinung von nicht wenigen Kollegen, die resigniert eine Durchsetzung von § 850f ZPO bei Lohnabtretungen auf dem Rechtsweg nicht für möglich hielten, hat es sich gelohnt, diesen langwierigen Weg zu beschreiten. Darüber hinaus ist Schuldner erstmalig eine kostengünstige Möglichkeit eröffnet worden, über einen Antrag beim Vollstreckungsgericht die Anhebung des pfandfreien Betrages zu erreichen.

27 AG Düsseldorf (31.03.1994) Az.: 44 C 19319/93

28 BGH (05.12.1985) Az.: IX ZR 9/85 in NJW 1986. 2362

29 AG Frankfurt/Main (26.10.98/ neuer Beschluß: 16.06.99), Az.: 83 M 14362/98

30 1.G Frankfurt (15.04.99), Az.: 2-9 T 943/98

# Software im Test

Fortsetzung zum Heft 2/99

## Insolvenz 1.0

Im letzten 13AG-Info haben wir bereits mehrere Softwareprogramme zum Arbeitsfeld Schuldnerberatung / Verbraucherinsolvenzverfahren vorgestellt. Die Firma Context GmbH, die das Programm **Insolvenz 1.0** vertreibt hat uns auf unsere Anfrage leider nur Prospektmaterial zugesandt (dies hat uns zudem erst nach Redaktionsschluß der letzten Ausgabe erreicht). Wir können daher an dieser Stelle nur auf einige vom Anbieter benannte Leistungsmerkmale hinweisen. Das Programm verfügt über verschiedene Module :

- Eingabe der Klientendaten incl. der fallspezifischen Beratungstätigkeit
- Berechnung und Überprüfung von
  - Forderungen
  - Kreditverträgen
  - Leistungsfähigkeit des einzelnen Haushalts
  - Sozialhilfe / Lohnpfändung / Vergleichsquoten

Als Besonderheit weisen die Hersteller neben Statistikfunktionen und detaillierten Regulierungsplänen im Rahmen der InsO u.a. auf weitgehende Datenschutzmöglichkeiten durch automatische Verschlüsselung etc. hin.

Insolvenz 1.0 kostet in der Demoversion DM 26,- als Vollversion DM 1.980,-.

Anbieter: Beratungs- und Entwicklungsgesellschaft Context mbl Dorfstr. 54, 72141 Walddorfhäslach, Tel. 0 71 27 – 2 36 78.

Inzwischen haben wir von einem weiteren Programm

Kenntnis erhalten, das bei Kosten von unter 100,- DM für öffentliche Beratungsstellen, die Arbeit der Schuldnerberaterinnen unterstützen will. Es ähnelt in seinem Leistungsvermögen dem Programm insoplan der Verbraucherzentrale NRW, ist aber doch deutlich teurer. Leider erreichte uns dieses Produkt erst nach Redaktionsschluß dieser Ausgabe, so daß wir hier lediglich aus den Informationen des Herstellers zitieren können.

InSoline ist ein Programm für die Vorbereitung und Durchführung des vereinfachten Insolvenzverfahrens für natürliche Personen. Dieses Programm (...) errechnet die notwendigen Quotenverhältnisse der einzelnen Gläubiger und der sich daraus ergebenden Zahlbeträge des Schuldners im außergerichtlichen sowie gerichtlichen Vergleich und ggf. während der Treuhandphase.

Deutliches Ziel dieses Programmes ist es, einerseits den Dateneingabeaufwand auf ein Minimum zu beschränken (...). InSoline wurde aus der Schuldnerberatungspraxis heraus entwickelt (...).

InSoline bemüht sich um die Verdeutlichung der Logik des Insolvenzverfahrens. Es wird transparent und an konkreten Zahlen belegt, daß eine frühzeitige Zustimmung der Gläubi-

ger sinnvoll ist, da (...) später Treuhandkosten und Rückzahlungen an den Schuldner zu berücksichtigen sind. Es stellt die Regulierungsbeträge während der unterschiedlichen Phasen unmittelbar nebeneinander.

InSoline kann derzeit bis 200 Gläubiger erfassen, bezieht die Regelungen von Lohnabtretungen mit ein und ist für 5 und 7 Jahre Treuhand- Laufzeit geeignet. Das Programm ist Euro-fähig. (...) Das Programm kann unter Windows95, Windows98 und Windows NT laufen. Insohne erfordert das Office-Paket MS Office95 (mit MS Excel, MS Word, jeweils Version 7.0) oder eine höhere Version.

Sie können InSoline maximal 30 Tage testen. Spätestens dann müssen Sie sich entscheiden, ob Sie sich registrieren und damit eine gültige Nutzerlizenz erwerben oder das Programm von Ihrer Festplatte löschen.

Ansprechpartner Ihr öffentlich geförderte Einrichtungen und Selbständige: Jens I leinrich.

Tel. 0351 8397340, Fax. 0351 8397341

Ansprechpartner für Behörden: Frieder Wolf

Tel. 0171 2219799, Fax. 0391 53470479

## Cawin

Seit Ende Mai 1999 ist endlich das lange angekündigte update (Cawin 4.2) im Internet abrufbar (<http://:iff-hamburg.de>). Nunmehr sind eine ganze Reihe der Fehler der Vorgängerversionen behoben: der Zugang in das Programm ist komplett passwortgeschützt. Der Umweg über die Wiedervorlage ist nicht mehr ohne Passwort möglich. Das Passwort ist in der Datenbank nicht mehr offen einzusehen. Die Karteikarte Haushalt ist klarer und nutzungsfreundlicher gestaltet. Auch wenn in der Praxis nach wie vor Programmabstürze zu verzeichnen sind, so läuft doch das Programm jetzt wesentlich störungsfreier (dies ist allerdings eine subjektive Einschätzung aufgrund der Praxis einer Beratungsstelle mit mehreren vernetzten PCS).

Einen wichtigen Vorteil bietet die neue Version für den Datenaustausch innerhalb einer Beratungsstelle oder unter verschiedenen Beratungsstellen. Einzelne Haushalte können nunmehr ex- und importiert werden. Beim Umzug von Klientinnen können diese ihre Daten auf Diskette erhalten, die neue Beratungsstelle kann dann auf dem aktuellen Stand weiterarbeiten. Noch nicht realisiert werden konnte mit der Version 4.2 die Netzwerkfähigkeit des Programms. Zum Herbst 1999 kündigt das IFF ein entsprechendes update an. allerdings läuft das Programm dann nicht mehr unter Windows 3.11.

Die bisher allenfalls rudimentäre Statistikfunktion des Programms soll ebenfalls nach Möglichkeit noch in 1999 umfangreich neu gestaltet werden. Die der BAG-S13 hierzu vorliegenden Konzeption des IFF illt hoffen, daß dann tatsächlich ein brauchbares Statistikmodul verfügbar sein wird.

## Höhere Freibeträge für Beratungs- und Prozeßkostenhilfe ab 01.07.99

Von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt

Wie in meinem Aufsatz "Neue Einkommensgrenzen für die Beratungs- und Prozeßkostenhilfe" in BAG-SB INFORMATIONEN Heft 1/1995, S. 31-38 ausgeführt, werden die Einkommensfreibeträge für Rechtsuchende sowie für deren Unterhaltsberechtigte jährlich zum 1. Juli angepaßt. Das Bundesministerium der Justiz hat durch die Prozeßkostenhilfebekanntmachung 1999 (BGBl. 1999 Teil I, S. 1268) für den **Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000** folgende Abzugsbeträge vom Einkommen festgelegt:

<b>Einkommensfreibetrag für Rechtsuchende</b> (vgl. Rechenschritt 2.4)	<b>672,-- DM</b>
<b>Unterhaltsfreibetrag für Ehegattin/en</b> (vgl. Rechenschritt 2.6)	<b>672,-- DM</b>
<b>Unterhaltsfreibetrag für jede weitere Person,</b> der aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt geleistet wird (vgl. Rechenschritt 2.7)	<b>473,-- DM</b>

Daraus errechnen sich die folgenden Abzugsbeträge vom Einkommen als **Erwerbstätigenaufwand nach § 76 Abs. 2a BSHG** (vgl. Rechenschritt 2.5):

### **Bei unbeschränkt Leistungsfähigen gilt:**

- Einkünfte bis 145,80 DM werden voll abgesetzt.
- Bei Einkünften zwischen 145,80 DM und 1.118 DM erhöht sich der Sockelabzug von 145,80 DM um 15 % der Differenz aus (Einkommen minus 145,80 DM).  
Bei Nettoerwerbseinkünften ab 1.118 DM kann der **Maximalbetrag** abgesetzt werden von: **291,65 DM**

### **Bei beschränkt Leistungsfähigen gilt:**

- Einkünfte bis 194,70 DM werden voll abgesetzt.
- Bei Einkünften zwischen 194,70 DM und 973 DM erhöht sich der Sockelabzug von 194,70 DM um 25 % der Differenz aus (Einkommen minus 194,70 DM).  
Bei Nettoerwerbseinkünften ab 973 DM kann der **Maximalbetrag** abgesetzt werden von: **389,35 DM**

### Hinweis:

Die vorstehend genannten Rechenschritte beziehen sich auf den vom Verfasser entwickelten Rechenbogen für die Beratungs- und Prozeßkostenhilfe zur Ermittlung des "einzusetzenden Einkommens" nach § 115 Abs. 1 ZPO (vgl. Stiftung Integrationshilfe [Hrsg.]: Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, 1994ff., Teil 3, Kap. 5.6.1 = S. 26b/26c).

## Rechenbogen für die Beratungs- und Prozeßkostenhilfe

### zur Ermittlung des „einzusetzenden Einkommens“ nach § 115 Abs. 1 ZPO

Nachstehend ist der aktualisierte Rechenbogen in der ab 01.07.1999 gültigen Fassung abgedruckt.

ZIMMERMANN, EFH Darmstadt

#### 1. Arbeitsschritt: Einkommen der Partei ermitteln

1.1 Arbeitseinkommen ( gern. Lohnbescheinigung ) <i>incl. anteiligem Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Überstunden, vermögenswirksamen Leistungen</i>	<b>DM</b>
1.2 Sozialleistungen (gern. Bewilligungsbescheid ) <i>wie Renten, ALG, ALHi, Kindergeld, Wohngeld (nicht: Erziehungsgeld, Mutter-Kind-Stiftung u. ä.)</i>	..... DM
1.3 Naturalleistungen, Zinseinkünfte und Sonstiges <i>z.B. freie Kost, Mieteinnahmen, Unterhaltsleistungen</i>	..... <u>DM</u>
<b>Einkommen:</b>	<b><u>DM</u></b>

#### 2. Arbeitsschritt: Abzüge vom Einkommen ermitteln

2.1 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (falls bei 1.1 Bruttoeinkünfte angesetzt)	..... DM
2.2 Monatliche Prämien für angemessene Versicherungen <i>insbesondere Hausrat-, Haftpflicht-, freiwillige Kranken-, Pflege-, Berufsunfähigkeits-, Unfall-, Sterbegeldversicherung</i>	..... DM
2.3 Werbungskosten <i>insbesondere Fahrtkosten, Arbeitsmittel, doppelte Haushaltsführung, Kinderbetreuungsaufwand, Gewerkschaftsbeitrag</i>	..... DM
2.4 Einkommensfreibetrag für Rechtsuchende/n 64% des Grundbetrages gern. §§ 79, 82 BSHG (bis 6/2000 = 672 DM)	..... DM
2.5 Erwerbstäti genaufwand gern. § 76 Abs. 2a BSHG <i>bei <u>unbeschränkt</u> Leistungsfähigen sind bei Nettoerwerbseinkünften ab 1118 DM maximal 43,4 % des Einkommensfreibetrages von 2.4 abzugsfähig (bis 6/2000 = 291,65 DM); Einkünfte bis 21,7 % von 2.4 werden voll abgesetzt (bis 6/2000 = 145,80 DM); bei Einkünften dazwischen plus 15 % der Differenz (aus Einkommen minus 145,80 DM)</i>	..... <u>DM</u>
<i>bei <u>beschränkt</u> Leistungsfähigen sind bei Nettoerwerbseinkünften ab 973 DM maximal 57,94 % des Einkommensfreibetrages von 2.4 abzugsfähig (bis 6/2000 = 389,35 DM); Einkünfte bis 28,97 % von 2.4 werden voll abgesetzt (bis 6/2000 = 194,70 DM); bei Einkünften dazwischen plus 25 % der Differenz (aus Einkommen minus 194,70 DM)</i>	..... <u>DM</u>

Teilsomme:

DM

# arbeitsmaterialien

im BAG-info

Übertrag:	DM
2.6 Unterhaltsfreibetrag für Ehegatten wie 2.4 (bis 6/2000 = 672 DM) <u>minus</u> eigener - entsprechend 2.5 bereinigter - Einkünfte	DM
2.7 Unterhaltsfreibeträge für sonstige gesetzliche Unterhaltsberechtigte pro Person 45% des Grundbetrages gem. §§ 79, 82 BSHG (bis 6/2000 = 473 DM) jeweils <u>minus</u> eigener - entsprechend 2.5 bereinigter - Einkünfte oder tatsächlich geleistete, angemessene Unterhaltsrente	DM
2.8 Kosten der Unterkunft incl. Nebenkosten	DM
2.9 Besondere Belastungen wie :	
- Mehrbedarfszuschläge gem. § 23 BSHG..... <i>für Senioren/Erwerbsunfähige mit Gehbehinderung; für Schwangere, Alleinerziehende, Krankenkost</i>	DM
- nach 2.7 ungedeckter Bedarf..... <i>für jugendliche und erwachsene Unterhaltsberechtigte</i>	DM
- Monatsbelastung(en) aus notwendigen Krediten.....	DM
- Arzt, Zahnersatz, Kurkosten	DM
- Unterhaltsleistungen aufgrund sittlich-humanitärer Verpflichtung (str.)	DM
	..... DM
	..... <b><u>DM</u></b>
<b>Abzüge:</b>	<b><u>DM</u></b>

### 3. Arbeitsschritt: Einzusetzendes Einkommen errechnen

Einkommen ( Ergebnis von 1.)	..... DM
minus Abzüge ( Ergebnis von 2.)	..... <u>DM</u>
<b>einzusetzendes Einkommen:</b>	<b><u>DM</u></b>

Ergebnis:

Bei einzusetzendem Einkommen **bis zu 30 DM** erhalten

Rechtsuchende:

**Beratungshilfe** mit 20 DM Eigenbeteiligung

sowie

**Prozeßkostenhilfe ohne Eigenleistung.**

Liegt einzusetzendes Einkommen **über 30 DM**,

scheidet **Beratungshilfe** aus!!!

sind die **Prozeßkosten in Raten** nach nebenstehender Tabelle aufzubringen.

Maximal sind **48 Monatsraten** zu entrichten.

Die restlichen Prozeßkosten werden erlassen!

**Anpassung der Ratenhöhe** an geänderte wirtschaftliche oder persönliche Verhältnisse ermöglicht § 120 Abs. 4 ZPO.

Einzusetzendes Einkommen (Deutsche Mark)	Ergibt Monatsrate von (Deutsche Mark)
bis ..... 30	0
1 00	30
200	60
300	90
400	1 20
500	150
600	190
700	230
800	270
900	310
1.000	350
1 100	400
1.200	450
1.300	500
1.400	550
1.500	600
über 1.500	600 zzgl. des 1.500 übersteigenden Teils des einzusetzenden Einkommens

## 5 wie Sozialhilferegelsätze

Die neuen Sozialhilferegelsätze ab 01. Juli 1999

Die Regelsätze steigen wie die Renten um 1.3 0/c

Bundesland	Haushalts- Vorstand und Allein- stehende	Haushaltangehörige				
		bis zur Vollendung des 7. Lebens- jahres	bis zur Vollendung des 7. Lebens- jahres beim ZUSAMMENLEBEN mit Alleiner- ziehenden	vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebens- jahres	vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebens- jahres	vom Beginn des 19. Lebens- jahres an
	a)	l)	c)	d)	e)	f)
	100%	50%	55%	65%	90%	80%
Baden-Wü.	548	274	301	356	493	438
Bayern*	530	265	292	345	477	424
Berlin**	547	274	301	356	492	438
Brandenburg	524	262	288	341	472	419
Bremen	547	274	301	356	492	438
Hainhuft)	547	274	301	356	493	438
Hessen	548	274	301	356	493	438
Meekl.Vorp.	522	261	287	339	470	418
Nieders.	547	274	301	356	492	438
NRW	547	274	301	356	492	438
Rheinl.-Pf.	547	274	301	356	492	438
Saarland	547	274	301	356	492	432
Sachsen	522	261	287	339	470	418
Sachsen-A.	527	264	290	343	474	422
Schlesw.-H.	547	274	301	356	492	438
Thüringen	522	261	287	339	470	418

\* Mindestregelsatz

\*\* einschließlich Berlin-Ost

# Klar, ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e. V.  
Wilhelmsstr. 11

34117 Kassel



## Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon privat/dienstl. \_\_\_\_\_

Beruf/z.Z. tätig als \_\_\_\_\_

Arbeitgeber \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

- Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von \_\_\_\_\_ DM  
Mindestbeitrag 100 DM/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 300 DM/Jahr (ab 1.1.97);  
höhere Beiträge können in 25-DM-Staffelungen selbst gewählt werden.
- Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von  
meinem/unserem Konto-Nr. \_\_\_\_\_ bei \_\_\_\_\_ (BLZ: \_\_\_\_\_)  
abzubuchen.
- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN (Abo-Nr. \_\_\_\_\_) und bitten das Abonnement  
mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, daß wir die  
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift

### Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

Hier könnte Ihre  
Werbeanzeige  
stehen!

Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über  
die Redaktion.

**Dipl.-Sozialpädagoge (FH),**

35 Jahre, seit 6 Jahren in ungekündigter Stellung als Schuldnerberater tätig sucht neue Stelle als **Schuldnerberater.**

**Tel.: 0931/3 53 40 98**

Engagierter und erfahrener **Schuldnerberater** sucht kurzfristig Anstellung in Norddeutschland.

**Chiffre: 3/99 - A**

**Diplom-Kauffrau,**

35 Jahre, mehrjährige Erfahrung in der Schuldnerberatung, sowie umfassende Kenntnisse in der InsO, sucht neue interessante Stelle im Großraum Köln – Bonn – Düsseldorf.

**Chiffre: 3-99 – B**

**Volljurist – Wirtschaftsrecht**

mit Berufserfahrung in Vers., Sozial engagiert sucht Tätigkeit als Schuldnerberater, bevorzugt Norddeutschland, auch alte Bundesländer, Vollzeit.

**Chiffre: 3-99 – C**

**Pro Arbeit e.V. sucht** teamfähige/n, einsatzbereitem **Schuldnerberater/in** mit juristischer Ausbildung, Bankausbildung oder pädagogischer Ausbildung, möglichst mit längerer Erfahrung in der klassischen Schuldnerberatung, sowie in der Insolvenzberatung.

PKW erforderlich, Einstiegsgehalt in Anlehnung an AVR BAT 4b; auf 12 Monate befristet (Verlängerung geplant).

Bewerbungen bitte an: **pro Arbeit e.V.**  
**c/o Arbeitsamt Lübeck**  
**GATE, Frau Braasch**  
**Hans-Böckler-Str. 1**  
**23560 Lübeck**

Hier könnte Ihre Werbeanzeige stehen!

**Interessiert?**

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über die Redaktion.

Jetzt schon bestellen!

# ***Dokumentation der Jahresfachtagung***

*vom 3. und 4. Mai 1999 in Leipzig*

**Schuldnerberatung im Insolvenzverfahren:**

**Auswertung erster Erfahrungen,  
Fragen und Antworten,  
Neue Strategien**

ca. 70 Seiten zu 24,— DM inkl. Porto und Versand

-----  
Abs. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung (BAG-SB)  
Wilhelmsstr. 11**

**34117 Kassel**

Ja, ich bestelle \_\_\_\_\_ Exemplare der  
Dokumentation der Jahresfachtagung zu  
je 24,— DM inkl. Porto und Versand:

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_



111111.11111311111 >

## BÜCHER

**»Sammlung Gerichtsurteile«**

aus BAG-SB INFORMATIONEN 1987 bis 1995,  
BAG-SB, 1996, 103 S. 37 DM [32 DM]

**Wege aus dem Schulden-Dschungel,**  
Ratgeber, Bund-Verlag, 1994, 149 S.

14,90 DM

*(Mengenrabatt ab 5 Stück auf Anfrage)*

## SEMINAR-MATERIALIEN

<b>Planspiel Schuldnerberatung</b>	15 DM [12 DM]
<b>Jurist. Grundlagen...</b>	20 DM [15 DM]
<b>Büroorganisation</b>	8 DM [5 DM]
<b>Gesprächsführung</b>	8 DM [5 DM]
<b>Foliensatz Schuldnerberatung</b>	
• 62 Folien	120 DM [100 DM]
<b>Foliensatz Prävention und Öffentlichkeitsarbeit</b>	
• 61 Folien	140 DM [120 DM]
• auf Papier schwarz-weiß	55 DM [40 DM]
• auf Diskette (Format Powerpoint 8.0)	115 DM [100 DM]

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern]

**Bestellungen an:**

**BAG-SB, Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel,**

**Fax 05 61 / 71 11 26**